Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1842.

1stes bis 20stes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1842.

I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1842.	1842.				
3 Jan.	29 Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die in hiesigen Landen erfolgende Verheirathung Königlich Baierischer Unterthanen betr.	2	2	3 u. 4
3 Jan.	29 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ausführung des Gesetzes wegen der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens, vom 7ten März 1839, betr.	2	3	5—20
4 Jan.	29 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Beschleunigung künftiger Landtagswahlen betr.	2	4	21—29
13 Jan.	21 Jan.	Allerhöchste Verordnung, die Zollsätze für eingehenden Zucker betr.	1	1	1 u. 2
14 Jan.	7 Febr.	Allerhöchste Verordnung, die Meisterprüfungen bei den Baugewerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche betr.	3	5	31—49
21 Jan.	7 Febr.	Allerhöchste Verordnung, die Veranstaltung der Landtagswahlen betr.	3	6	50
22 Jan.	26 Febr.	Verordnung des Ministerii des Innern, den ausschließlichen Gebrauch der Decimal- Groschen- und Pfennigrechnung betr.	4	7	51—53
14 Febr.	26 Febr.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betr.	4	8	53 u. 54
15 Febr.	26 Febr.	Allerhöchste Verordnung, das Fortbestehen der Oberrechnungsdeputation unter der veränderten Benennung: Oberrechnungskammer, ingleichen deren künftige Zusammensetzung betr.	5	9	55 u. 56
7 März	7 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Berichtigung eines im § 127 der Armenordnung sich vorfindenden Redactionsfehlers betr.	6	11	58 u. 59
10 März	7 April	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt betr.	6	10	57 u. 58
15 März	7 April	Verordnung des Ministerii des Innern wegen Bekanntmachung der Freizügigkeitsconvention zwischen den Königreichen Sachsen und Belgien	6	12	59—63
23 März	7 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Linie der Sächsisch-Baierischen Eisenbahn betr.	6	13	63

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
29 März	7 April	Allerhöchste Verordnung, die Aufnahme des Großherzogthums Luxemburg in den deutschen Zollverband betr.	6	14	64 — 72
7 April	31 Mai	Allerhöchste Verordnung, die Freilassung der Quittungen über Einstandsgelder vom Quittungsstempel betr.	7	15	73
7 April	31 Mai	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, das Erlöschen der, der Feuerversicherungsgesellschaft deutscher Landwirthe in Greußen zur Annahme hierländischer Versicherungen ertheilten Concession betr.	7	16	74
30 April	31 Mai	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, das Erlöschen der, der Feuerversicherungscompagnie in London Royal Exchange Assurance Association zu Annahme hiesiger Versicherungen ertheilten Concession betr.	7	18	75
30 April	31 Mai	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung in die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	7	19	75
1 Mai	31 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betr.	7	17	74
1 Mai	31 Mai	Allerhöchste Verordnung, eine Verkürzung der Controle über die dienstreservepflichtige Mannschaft betr.	7	20	76
14 Mai	4 Juli	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Errichtung einer Sparcasse in Mühltroff betr.	8	21	77 — 79
2 Juni	4 Juli	Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern, die Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Münzfälschungen und ähnlicher Vergehungen betr.	8	22	79 — 81
6 Juni	4 Juli	Declaration der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, die von der Königlich Sächsischen Regierung mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß zu Gera wegen der durch Requisitionen in Strafrechtsfällen erwachsenden Kosten geschlossene Uebereinkunft betr.	8	26	83 u. 84
8 Juni	4 Juli	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, das Verbot der Polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke betr.	8	23	81 u. 82
14 Juni	4 Juli	Verordnung des Ministerii des Innern zu Erläuterung der Verordnung vom 19ten Februar 1839, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betr.	8	24	82 u. 83
20 Juni	4 Juli	Bekanntmachung des Finanzministerii, den Beitritt mehrerer Regierungen zur allgemeinen Münzconvention und resp. besondern protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838 betr.	8	25	83
29 Juni	10 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bekanntmachung der Freizügigkeitsconvention zwischen den Königreichen Sachsen und beider Sicilien betr.	9	27	85 — 87
7 Juli	9 Nov.	Allerhöchste Verordnung, die neue Stadtanleihe zu Markneukirchen betr.	17	46	198 u. 199
12 Juli	10 Aug.	Allerhöchste Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 8ten März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kir-			

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		chen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr., in der Oberlausitz	9	28	88 u. 89
21 Juli	10 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, das Wandern der Mühlburschen betr.	9	29	89—92
28 Juli	22 Aug.	Verordnung des Finanzministerii, die Portofreiheit der Official-Correspondenz betr.	10	30	93 u. 94
5 Aug.	22 Aug.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den Aufschub der Vorhatze und Niederjagd in den Amtsbezirken Plauen, Voigtsberg, Schwarzenberg, Eibenstock und Wiesenburg für das Jahr 1842 betr.	10	31	94
17 Aug.	14 Sept.	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Untersuchungen gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betr.	12	34	104
26 Aug.	5 Sept.	Verordnung des Ministerii des Innern, das Verpfunden des Fleisches von Viehstücken, welche wegen Futtermangels geschlachtet werden müssen, betr.	11	32	95 u. 96
26 Aug.	14 Sept.	Bekanntmachung der Brandversicherungscommission, die Anstellung der Bauverständigen für die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt und einige andere, auf letztere bezügliche Bestimmungen betr.	12	33	97—103
2 Sept.	14 Sept.	Verordnung der Kreisdirection zu Budissin, das Verpfunden des Fleisches von Viehstücken, welche wegen Futtermangels geschlachtet werden müssen, betr.	12	35	105 u. 106
13 Sept.	1 Oct.	Verordnung des Ministerii des Innern, den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen betr.	13	36	107—109
13 Sept.	1 Oct.	Verordnung des Cultusministerii, das Perikopenbuch betr.	13	37	110 u. 111
15 Sept.	1 Oct.	Bekanntmachung des Gesammtministerii, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betr. . .	13	38	112
15 Sept.	14 Oct.	Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des Gesetzes vom 16ten April 1840 wegen Emittirung neuer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen betr.	14	40	115—134
17 Sept.	1 Oct.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern an sämmtliche Criminal- und Polizeibehörden, die Concurrenz von Criminalstrafen mit polizeilichen Correctionsmaaßregeln betr.	13	39	113 u. 114
20 Sept.	14 Oct.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Beschleunigung der Einreichung der Berechnungen über die nach § 9 des Gesetzes vom 14ten Juli 1840 wegen Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer aus der Staatscasse zu vergütenden Kosten betr.	15	41	135 u. 136
26 Sept.	14 Oct.	Verordnung des Cultusministerii, das Ausschreiben der katholischen Kirchen- und Schulanlage betr.	15	42	136

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
27 Sept.	9 Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, die revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute betr.	17	44	177—188
3 Oct.	9 Nov.	Publicandum des Apostolischen Vicariates im Königreiche Sachsen, die Bekanntmachung der, bei demselben und der, bei dem katholisch-geistlichen Consistorio künftig in Anwendung zu bringenden Tarordnungen betr.	17	45	188—198
12 Oct.	9 Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie, Reuß von Plauen, wegen Erstattung des Aufwandes für die Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen betr. .	17	47	199 u. 200
1 Nov.	5 Nov.	Allerhöchste Verordnung, die Bekanntmachung des Vereins-Zolltarifs auf die Periode von 1843 bis mit 1845 betr.	16	43	137—176
1 Nov.	3 Dec.	Verordnung des Finanzministerii, Stempelstrafen in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betr.	18	48	201
15 Nov.	3 Dec.	Verordnung des Finanzministerii, die Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1843 betr.	18	49	202
16 Nov.	31 Dec.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Errichtung einer Leihanstalt in Oederan betr.	19	50	203—206
1 Dec.	31 Dec.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Errichtung einer Sparcassenanstalt für den Amtsbezirk Grüllenburg und die Ortschaften des Plauenschen Grundes, einschließlich der Städte Tharandt und Wilsdruf, betr.	19	51	206—208
14 Dec.	31 Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betr.	19	52	208—210
21 Dec.	31 Dec.	Bekanntmachung des Finanzministerii, die veränderte Benennung einiger Behörden betr.	20	53	211
22 Dec.	31 Dec.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern wegen Verlängerung der Frist zur Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten . . .	20	54	212
22 Dec.	31 Dec.	Gesetz, die provisorische Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen nach Eintritt der Finanzperiode 1843 bis 1845 betr.	20	55	213
23 Dec.	31 Dec.	Verordnung des Finanzministerii zu Ausführung des vorstehenden Gesetzes	20	56	214
—	—	Berichtigungen, Fehler betr.	—	—	2,202

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1842.

II. in alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragr.
A.			
Abgaben, indirecte, — die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Untersuchungen gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in darauf bezüglichen Sachen betr.	17 Aug.	104	
— s. Steuern und Abgaben.			
Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer — Aufforderung zu Einreichung der Berechnungen über die desfalls aus der Staatscasse zu vergütenden Kosten	20 Sept.	135 fg.	
Ablösungsrenten — Verlängerung der Frist zu deren Ueberweisung an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten	22 Dec.	212	
Abzugsrecht — Abschluß eines Vertrags mit dem Königreiche Belgien über dessen Aufhebung	15 März	59 fg.	
— Uebereinkunft mit dem Königreiche beider Sicilien über dessen Aufhebung	29 Juni	85 fg.	
Altenburg = Sachsen- =, Herzogthum, — dessen Beitritt, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen	13 Sept.	107 fg.	1—111
Amtshauptleute — revidirte Generalinstruction für selbige	27 Sept.	177fg. u.202	
Anlagen für katholische Kirchen und Schulen — Ausschreiben dafür . .	26 Sept.	136	
Anleihe der Stadt Markneukirchen — deren Eröffnung	7 Juli	198 fg.	
Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle — Erläuterung der darauf bezüglichen Verordnung vom 19ten Februar 1839	14 Juni	82 fg.	
Armenordnung vom 22sten October 1840 — Berichtigung des § 127 derselben in Bezug auf Bestrafung der qualificirten Bettelei .	7 März	58 fg.	
Aufwand, für Kirchen und Schulen erforderlicher, — Anwendung des darauf bezüglichen Gesetzes vom 8ten März 1838 auf die Oberlausitz	12 Juli	88 fg.	1—6
— durch die Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen entstandener, — Abschluß einer Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie, Reuß von Plauen, wegen dessen Erstattung	12 Oct.	199 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
B.			
Bauhandwerker — deren Meisterprüfungen, ingl. die Errichtung von Prüfungsbehörden für selbige betr.	14 Jan.	31 fg.	1—15
Bauverständige — deren Anstellung bei der alterländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt	26 Aug.	97 fg.	1—7
Bayerisch-Sächsische Eisenbahn — deren Tract	23 März	63	
Bayerische Staatsangehörige — Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit der Trauung derselben in hiesigen Landen	3 Jan.	3 fg.	
Belgien, Königreich, — Uebereinkunft mit selbigem über die Freizügigkeit	15 März	59 fg.	
Bettelei, qualificirte, — Berichtigung des darauf bezüglichen § 127 der Armenordnung vom 22sten October 1840	7 März	58 fg.	
Brandversicherungsinspectoren — deren Anstellung in den alten Erblanden	26 Aug.	97 fg.	1—7
Braunschweig, Herzogthum, — Beitritt desselben zur allgemeinen Münzconvention vom 30sten Juli 1838	20 Juni	83	
Brunnenmeister — dessen Meisterprüfung	14 Jan.	31 fg.	1—15
C.			
Cassenbillets, neue, an die Stelle der zeitherigen creirte, — deren Emittirung	15 Sept.	115 fg.	
— s. Papiergeld.			
Civilansprüche, ganz geringe, — Beseitigung der Stempelstrafen in Streitigkeiten darüber	1 Nov.	201	
Commissarien zu Leitung der Wahlen zum künftigen Landtage — deren Bestellung	14 Febr.	53 fg.	
	1 Mai	74	
Consistorium, katholisch-geistliches, — Sporteltaxordnung für dasselbe	3 Oct.	188 u. 192 fg.	
Controle über die dienstreservepflichtige Mannschaft — Abkürzung der Dauer derselben	1 Mai	76	
Correctionsmaaßregeln, polizeiliche, welche mit Criminalstrafen concurriren — wie dabei zu verfahren ist	17 Sept.	113 fg.	1—4
Correspondenz = Official- = — deren Portofreiheit	28 Juli	93 fg.	1—6
Criminalsachen — Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen wegen der durch Requisitionen darin erwachsenden Kosten	6 Juni	83 fg.	
Criminalverbrechen, mit Polizeivergehen concurrirende, — wie bei desfallsigen Untersuchungen zu verfahren ist	17 Sept.	113 fg.	1—4
D.			
Decimal-Groschen- und Pfennigrechnung — Vorschrift zum ausschließlichen Gebrauche derselben im öffentlichen Verkehre	22 Jan.	51 fg.	1—14
Denunciant in Sachen der indirecten Abgaben — welche Rechtsmittel demselben bei desfallsigen Untersuchungen zur Seite stehen	17 Aug.	104	
Dienstreservepflichtige Mannschaft — Abkürzung des für die Controle über selbige festgesetzten Zeitraums	1 Mai	76	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
E.			
Ehe — welche gesetzliche Vorschriften zu beobachten sind, wenn Königlich Bayerische Staatsangehörige selbige in hiesigen Landen mit Inländerinnen schließen wollen	3 Jan.	3 fg.	
Eibenstock — Aufschub der Vorhatze und Niederjagd im dasigen Amtsbezirke für das Jahr 1842	5 Aug.	94	
Einstandsgelder — Freilassung der darüber ausgestellten Quittungen vom Quittungsstempel	7 April	73	
Einwohnerverzeichnisse — deren Anfertigung zum Behuf der Revision der Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge für das Jahr 1843	15 Nov.	202	
Eisenbahn, Sächsisch-Bayerische, — deren Linie	23 März	63	
Eisenbahnen — den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst derselben betr.	13 Sept.	107 fg.	I—III
Ereignisse, außerordentliche, — Erläuterung der darauf bezüglichen Verordnung vom 19ten Februar 1839	14 Juni	82 fg.	
F.			
Fabrikwesen — die Wahl der Vertreter dafür betr., s. Handel und Fabrikwesen.			
Fälschungen des Metall- und Papiergeldes — Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen derselben	2 Juni	79 fg.	1—6
Feuerlöschgeräthe, durch Gebrauch bei einem Brande beschädigte, — wer die desfallsigen Schädenanschläge zu fertigen hat	26 Aug.	100	7
Feuerversicherungsgesellschaft deutscher Landwirthe in Greußen — das Erlöschen der derselben zur Annahme hierländischer Versicherungen ertheilten Concession betr.	7 April	74	
Feuerversicherungsgesellschaft unter dem Namen: Royal Exchange Assurance Association in London — das Erlöschen der derselben in hiesigen Landen ertheilten Concession betr.	30 April	75	
Fleisch von Viehstücken, welche wegen Futtermangels geschlachtet werden müssen — das Verpfunden desselben betr.	26 Aug. 2 Sept.	95 fg. 105 fg.	1—7 1—5
Freizügigkeit — Uebereinkunft hierüber mit dem Königreiche Belgien .	15 März	59 fg.	
— — Uebereinkunft hierüber mit dem Königreiche beider Sicilien	29 Juni	85 fg.	
Frist, zu Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten festgesetzte, — deren Verlängerung . . .	22 Dec.	212	
G.			
Gebäude, veränderte oder neu aufgeführte, — wie bei Versicherung derselben in der alterbländischen Brandversicherungsanstalt zu verfahren ist	26 Aug.	98 fg.	4
Gemeinden in der Oberlausitz — deren Verpflichtung zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes . .	12 Juli	88 fg.	1—6
Generalinstruction für die Amtshauptleute, revidirte, ...	27 Sept.	177fg. u. 202	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Gewerbe- und Personalsteuer — Wegfall des ersten Termins derselben während des Jahres 1843	22 Dec. 23 Dec.	213 214	1
Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge — deren Revision für das Jahr 1843	15 Nov.	202	
Greußen — Auflösung der dasigen Feuerversicherungsgesellschaft deutscher Landwirthe	7 April	74	
Grüllenburg — Errichtung einer Sparcassenanstalt für den dasigen Amtsbezirk und die Ortschaften des Plauenschen Grundes, einschließlich der Städte Tharandt und Wilsdruf, ...	1 Dec.	206 fg.	
H.			
Handel und Fabrikwesen — die Ausführung des Gesetzes vom 7ten März 1839 wegen der Wahl der Vertreter dafür betr.	3 Jan.	5 fg.	1—22
Herbergen für wandernde Mühlburschen — deren Errichtung	21 Juli	89 fg.	1—12
J.			
Jagd, niedere, — Aufschub derselben in den Amtsbezirken Plauen, Voigtsberg, Schwarzenberg, Eibenstock und Wiesenburg für das Jahr 1842	5 Aug.	94	
Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, alterbländische, — Anstellung von Bauverständigen für selbige	26 Aug.	97 fg.	1—7
Instruction der Prüfungscommissionen für Bauhandwerker — für mechanische Baugewerken	14 Jan.	38 u. 45	
Instruction = General- = für die Amtshauptleute, revidirte, . .	27 Sept.	177fg. u. 202	
K.			
Kammer, erste, der Ständeversammlung — Besetzung einer von den in der Verfassungsurkunde § 63 bezeichneten Stellen darin . . .	30 April	75	
Kirchen und Schulen in der Oberlausitz — Anwendung des Gesetzes vom 8ten März 1838 auf selbige	12 Juli	88 fg.	1—6
— — katholische, — Ausschreiben der Anlagen für selbige . . .	26 Sept.	136	
Kosten, in Strafrechtsfällen durch Requisitionen erwachsende, — Uebereinkunft darüber mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen	6 Juni	83 fg.	
— wegen Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer erwachsene und aus der Staatscasse zu vergütende, — Aufforderung zu Einreichung der Berechnungen dafür	20 Sept.	135 fg.	
L.			
Landrentenbank — Verlängerung der Frist zur Ueberweisung von Ablösungsrenten an dieselbe von Seiten der Verpflichteten . . .	22 Dec.	212	
Landtag, künftiger, — Beschleunigung der Wahlen hierzu	4 Jan.	21 fg.	1—30
— — — Veranstaltung der darauf bezüglichen Wahlen. . . .	21 Jan.	50	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Landtag, künftiger, — Bestellung von Commissarien zu Leitung der darauf bezüglichen Wahlen	14 Febr. / 1 Mai.	53 fg. / 74	
— — — eine Ernennung in die erste Kammer betr.	30 April.	75	
— — — Einberufung der Stände hierzu	15 Sept.	112	
Leihanstalt zu Oederan — deren Errichtung, s. Oederan.			
Leipzig, Oberpostamt, — dessen veränderte Benennung und Titel des Vorstandes und der übrigen Mitglieder dabei	21 Dec.	211	
Lippe, Fürstenthum, — Beitritt desselben zur allgemeinen Münzconvention vom 30sten Juli 1838	20 Juni	83	
London — das Erlöschen der, der dasigen Feuerversicherungscompagnie Royal Exchange Assurance Association in hiesigen Landen ertheilten Concession betr.	30 April	75	
Luxemburg, Großherzogthum, — Anschluß desselben an das Zollsystem der deutschen Vereinsstaaten	29 März	64 fg.	
M.			
Mahlgäste — Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen selbige bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften	14 Dec.	208 fg.	
Markneukirchen, Stadt, — Eröffnung einer Anleihe für selbige	7 Juli	198 fg.	
Maschinen, neue, — wie bei Versicherung derselben in der alterbländischen Brandversicherungsanstalt zu verfahren ist	26 Aug.	98 u. 99	3 u. 5
Maurergeselle — dessen Meisterprüfung	14 Jan.	31 fg.	1—15
Meisterrecht der Bauhandwerker — wie solches zu erlangen ist	14 Jan.	31 fg.	1—15
Militärpersonen, dienstreservepflichtige, — Abkürzung des für die Controle über selbige gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums	1 Mai	76	
Mühlburschen — das Wandern derselben betr.	21 Juli	89 fg.	1—12
Mühlenbauer — dessen Meisterprüfung	14 Jan.	31 fg.	1—15
Mühltroff, Stadt, — Genehmigung zu Errichtung einer Sparcasse daselbst	14 Mai	77 fg.	
Müller — Einschärfung der auf deren Rechte und Pflichten gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften	14 Dec.	208 fg.	
Münzconvention, allgemeine, vom 30sten Juli 1838 — Beitritt des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Pyrmont und Lippe zu selbiger	20 Juni	83	
Münzen — Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der darauf bezüglichen Fälschungen	2 Juni	79 fg.	1—6
N.			
Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer — die Einreichung der Berechnungen über die wegen deren Ablösung erwachsenen und aus der Staatscasse zu vergütenden Kosten betr.	20 Sept.	135 fg.	
Neapel, Königreich, — Uebereinkunft mit der dasigen Regierung über die Freizügigkeit zwischen den Königreichen Sachsen und beider Sicilien	29 Juni	85 fg.	
Neugroschen- und Pfennigrechnung — deren ausschließliche Anwendung im öffentlichen Verkehre betr.	22 Jan.	51 fg.	1—14

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Niederlande, Königreich, — Abschluß eines Vertrags zwischen selbigem und den deutschen Vereinsstaaten wegen Aufnahme des Großherzogthums Luxemburg in den größeren deutschen Zollverband . .	29 März	64 fg.	
O.			
Oberlausitz, Markgrafthum, — Anwendung des Gesetzes vom 8ten März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr., auf selbiges . . .	12 Juli	88 fg.	1—6
— — das Verpfunden des Fleisches von dasigen Viehstücken, welche wegen Futtermangels geschlachtet werden müssen, betr. . . .	2 Sept.	105 fg.	1—5
Oberpostamt zu Leipzig — dessen veränderte Benennung und Titel des Vorstandes und der übrigen Mitglieder dabei	21 Dec.	211	
Oberrechnungskammer — deren Zusammensetzung	15 Febr.	55 fg.	
Oederan, Stadt, — Errichtung einer Leihanstalt daselbst	16 Nov.	203 fg.	
Official-Correspondenz — deren Portofreiheit	28 Juli	93 fg.	1—6
P.			
Papiergeld — Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der darauf bezüglichen Fälschungen	2 Juni	79 fg.	1—6
Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen — Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen deren Erleichterung	13 Sept.	107 fg.	I—III
Perikopenbuch für die evangelischen Kirchen des Landes — inwieweit dasselbe als Grundlage für die Predigttexte dienen soll . . .	13 Sept.	110 fg.	1—5
Personalsteuer — Wegfall des ersten Termins derselben während des Jahres 1843, s. Gewerbe- und Personalsteuer.			
Personalsteuerbeiträge, s. Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge.			
Plauen — Aufschub der Vorhatze und Niederjagd im dasigen Amtsbezirke für das Jahr 1842	5 Aug.	94	
Polizeivergehen, mit Criminalverbrechen concurrirende, — wie bei desfallsigen Untersuchungen zu verfahren ist	17 Sept.	113 fg.	1—4
Polnische Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke — Verbot wider das Einbringen und Ausgeben derselben in hiesigen Landen	8 Juni	81 fg.	
Postporto — Befreiung der Official-Correspondenz hiervon	28 Juli	93 fg.	1—6
Predigttexte an Sonn- und Feiertagen — deren Wahl und Ordnung .	13 Sept.	110 fg.	1—5
Prüfungen der Bauhandwerker, welche das Meisterrecht erlangen wollen — deren Beschaffenheit	14 Jan.	31 fg.	1—15
Prüfungscommissionen für Bauhandwerker und mechanische Baugewerken — deren Instruction	14 Jan.	38 u. 45	
Pyrmont, Fürstenthum, — Beitritt desselben zur allgemeinen Münzconvention vom 30sten Juli 1838	20 Juni	83	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Q.			
Quittungen, von Stellvertretern in der Armee über Einstandsgelder ausgestellte, — deren Befreiung vom Quittungsstempel	7 April	73	
R.			
Rechnung nach Neugroschen und Pfennigen — deren Anwendung im öffentlichen Verkehre	22 Jan.	51 fg.	1—14
Rechnungen über die nach dem Gesetze vom 14ten Juli 1840 wegen Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer aus der Staatscasse zu vergütenden Kosten — Aufforderung zu deren Einreichung	20 Sept.	135 fg.	
Rechtsmittel — deren Zulässigkeit in Untersuchungen gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betr.	17 Aug.	104	
Reisen vermittelst der Eisenbahnen — Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei dabei	13 Sept.	107 fg.	I—III
Rentenversicherungsanstalt, Sächsische, — Bestätigung der abgeänderten Statuten für selbige	10 März	57 fg.	
Requisitionen in Strafrechtsfällen — Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen wegen der desfalls erwachsenden Kosten	6 Juni	83 fg.	
Reuß von Plauen, Fürstlich jüngere Linie, — Uebereinkunft mit deren Regierung über die durch Requisitionen in Strafrechtsfällen erwachsenden Kosten	6 Juni	83 fg.	
— — — Abschluß einer Uebereinkunft mit deren Regierung wegen Erstattung des Aufwandes für die Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen	12 Oct.	199 fg.	
Röhrmeister — dessen Meisterprüfung	14 Jan.	31 fg.	1—15
S.			
Schlachtsteuer — deren Ermäßigung bei Fleisch von Viehstücken, welche wegen Futtermangels geschlachtet werden müssen	26 Aug. 2 Sept.	95 fg. 105 fg.	1—7 1—5
— — deren fortdauernde zeitweise Ermäßigung nach Eintritt der neuen Finanzperiode 1843 bis 1845	22 Dec. 23 Dec.	213 214	1
Schulen in der Oberlausitz, s. Kirchen und Schulen.			
Schwarzenberg — Aufschub der Vorhatze und Niederjagd im dasigen Amtsbezirke für das Jahr 1842	5 Aug.	94	
Sicilien, Königreich, — Uebereinkunft mit selbigem über die Freizügigkeit	29 Juni	85 fg.	
Sparcasse zu Mühltroff — deren Errichtung, s. Mühltroff.			
— — deren Errichtung für den Amtsbezirk Grüllenburg und die Ortschaften des Plauenschen Grundes, einschließlich der Städte Tharandt und Wilsdruf, s. Grüllenburg.			
Sporteln, von dem apostolischen Vicariate und dem katholisch-geistlichen Consistorio zu erhebende, — Taxordnungen dafür	3 Oct.	188 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Ständeversammlung, künftige, — Beschleunigung der Wahlen hierzu	4 Jan.	21 fg.	1—30
— — deren Einberufung im Laufe dieses Jahres und Veranstaltung der darauf bezüglichen Wahlen	21 Jan.	50	
— — Bestellung von Commissarien zu Leitung der darauf bezüglichen Wahlen	14 Febr. / 1 Mai	53 fg. / 74	
— — Besetzung einer von den in der Verfassungsurkunde § 63 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer derselben	30 April	75	
— — deren Einberufung	15 Sept.	112	
Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt — Abänderung derselben	10 März	57 fg.	
Stellvertreter in der Armee — deren Befreiung vom Quittungsstempel bei Quittungen über Einstandsgelder	7 April	73	
Stempel = Quittungs- = — fällt bei Quittungen der Stellvertreter über Einstandsgelder weg	7 April	73	
Stempelstrafen — Erledigung eines Zweifels über deren Anwendung in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche	1 Nov.	201	
Steuern und Abgaben, zeitherige, — Gesetz über provisorische Forterhebung derselben nach Eintritt der Finanzperiode 1843 bis 1845	22 Dec.	213	1—3
— Ausführungsverordnung hierzu	23 Dec.	214	
T.			
Tarif = Zoll- = s. Zolltarif.			
Tarationsbezirke der alten Erblande — deren Einrichtung	26 Aug.	97 fg.	1—7
Tarordnungen für das apostolische Vicariat und das katholisch-geistliche Consistorium	3 Oct.	188 fg.	
Texte zu Predigten — deren Wahl betr.	13 Sept.	110 fg.	1—5
Tharandt, Stadt, — Errichtung einer Sparcassenanstalt für selbige	1 Dec.	206 fg.	
Trauung Königlich Bayerischer Unterthanen in hiesigen Landen — welche Vorschriften hierbei zu beobachten sind	3 Jan.	3 fg.	
U.			
Untersuchungen, gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben eingeleitete, — Zulässigkeit von Rechtsmitteln darin	17 Aug.	104	
— wegen Criminalverbrechen, welche mit Polizeivergehen concurriren — wie dabei zu verfahren ist	17 Sept.	113 fg.	1—4
V.			
Verkehr, öffentlicher, — Vorschrift zum Gebrauche der Decimal-Groschen- und Pfennigrechnung darin	22 Jan.	51 fg.	1—14
Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen — Abschluß einer Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie, Reuß von Plauen, wegen Erstattung des Aufwandes dafür	12 Oct.	199 fg.	
Vertreter des Handels und Fabrikwesens — deren Wahl im Sinne des Gesetzes vom 7ten März 1839 betr.	3 Jan.	5 fg.	1—22

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Vicariat, apostolisches, im Königreiche Sachsen — Sporteltaxordnung für dasselbe	3 Oct.	188 fg.	
Viehstücken, welche wegen Futtermangels geschlachtet werden müssen — das Verpfunden des Fleisches davon betr.	26 Aug.	95 fg.	1—7
	2 Sept.	105 fg.	1—5
Voigtsberg — Aufschub der Vorhatze und Niederjagd im dasigen Amtsbezirke für das Jahr 1842	5 Aug.	94	
Vorfälle, ausserordentliche, — Erläuterung der darauf bezüglichen Verordnung vom 19ten Februar 1839	14 Juni	82 fg.	
Vorhatze — Aufschub derselben in den Amtsbezirken Plauen, Voigtsberg, Schwarzenberg, Eibenstock und Wiesenburg für das Jahr 1842	5 Aug.	94	
W.			
Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens — die Ausführung des darauf bezüglichen Gesetzes vom 7ten März 1839 betr.	3 Jan.	5 fg.	1—22
— zum künftigen Landtage — deren Beschleunigung	4 Jan.	21 fg.	1—30
— — — deren Veranstaltung	21 Jan.	50	
— — — Bestellung von Commissarien zu deren Leitung	14 Febr.	53 fg.	
	1 Mai	74	
Wandern der Mühlburschen — welchen Beschränkungen dasselbe unterworfen ist	21 Juli	89 fg.	1—12
Wiesenburg — Aufschub der Vorhatze und Niederjagd im dasigen Amtsbezirke für das Jahr 1842	5 Aug.	94	
Wilsdruf, Stadt, — Errichtung einer Sparcassenanstalt für selbige	1 Dec.	206 fg.	
Würderungen der Brandschäden — wer selbige vorzunehmen hat	26 Aug.	97 fg.	1—7
Z.			
Zimmergeselle — dessen Meisterprüfung	14 Jan.	31 fg.	1—15
Zoll, vom eingehenden Zucker zu entrichtender, — dessen anderweite Feststellung	13 Jan.	1 fg.	
Zolltarif auf die Jahre 1843, 1844 und 1845	1 Nov.	137 fg.	
Zollverein, deutscher, — Vertrag über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an selbigen	29 März	64 fg.	
Zucker — anderweite Feststellung der Eingangszollsätze dafür	13 Jan.	1 fg.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
1stes Stück vom Jahre 1842.

№ 1.) Verordnung,
die Zollsätze für eingehenden Zucker betreffend;

vom 13ten Januar 1842.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die mit Schluß des abgewichenen Jahres in Folge bewirkter Kündigung eingetretene Beendigung des, zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande bis dahin bestandenen Handelsvertrags vom 21sten Januar 1839, (Gesetzblatt vom gedachten Jahre, Seite 88 flgde.) hat eine anderweite Feststellung der Zuckerzölle, unerwartet der zu Ende jeder Tarifsperiode stattfindenden, allgemeinen Revision der Zollsätze, unvermeidlich herbeigeführt. Auf Grund der hierüber zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen verordnen Wir daher,

daß vom 16ten März 1842, einschließlich ab, anstatt der, durch den Zolltarif von $\frac{1840}{1842}$ Abtheilung II, pos. 25, x, 1, 2, 3 und 4 festgesetzten, folgende Eingangszollsätze für Zucker entrichtet und erhoben werden sollen:

1)	Brod- Hut- Kandis- Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	pr. 1 Ctnr.	10	Thlr.	—	—	17 Fl. 30 Xr.
2)	Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	" "	8	"	—	—	14 " — "
3)	Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, ...	" "	5	"	—	—	8 " 45 "

Dagegen bleiben die dermaligen Bestimmungen hinsichtlich der Tarasätze unverändert.

Digitized by Google

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich von Uns eigenhändig vollzogen und durch Beidruckung Unseres Königlichen Siegels bekräftigt.

So geschehen zu Dresden, den 13ten Januar 1842.

Friedrich August.

(LS) Heinrich Anton von Zeschau.

Berichtigung.

Im Gesetz- und Verordnungsblatte v. Jahre 1841, S. 297 ist unter II. Vom Bier. zu lesen: — 7 Ngr. 5 pf. anstatt — 7 Ngr. 6 pf. und Seite 298: Thlr. Sgr. Pf. anstatt Thlr. Ngr. Pf.

Letzte Absendung: am 21sten Januar 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
2tes Stück vom Jahre 1842.

№ 2.) Verordnung,

die in hiesigen Landen erfolgende Verheirathung Königlich Bayerischer Unterthanen betreffend;

vom 3ten Januar 1842.

Nach der Gesetzgebung des Königreichs Bayern werden die von dortigen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur insofern für gültig anerkannt, als der Ehemann dazu die ausdrückliche Genehmigung seiner heimathlichen Obrigkeit erhalten hat, dagegen wird nicht nur jede, ohne Erlaubniß der betreffenden Civilobrigkeit von einem Bayer im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falls obrigkeitswegen getrennt, und die Ehefrau, wenn sie Ausländerin ist, nebst ihren Kindern als Bayerische Staatsangehörige nicht anerkannt.

Mit Bezugnahme darauf ist Seiten der Königlich Bayerischen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß zu Vermeidung der aus der Nichtbeachtung jener Vorschriften entstehenden Inconvenienzen den hierländischen Unterbehörden hinsichtlich der Zulässigkeit der Trauung Bayerischer Unterthanen die geeigneten Instructionen ertheilt werden möchten.

In Betracht nun, daß gegen diesen Antrag um so weniger ein Bedenken obwalten kann, als derselbe seiner Tendenz nach im wesentlichen mit dem zusammenfällt, was nach dem Mandate vom 10ten October 1826, § 2, 3 von den hierländischen Geistlichen bei der Trauung von Ausländern ohnehin zu beachten ist, so finden die unterzeichneten Ministerien Sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

Wenn ein Königlich Bayerischer Unterthan sich innerhalb des Königreichs Sachsen trauen lassen will, so ist das Aufgebot, oder wenn dasselbe, ohne daß dabei das nach Maaßgabe dieser Verordnung vorwaltende Hinderniß bekannt worden, erlassen sein sollte,

Digitized by Google

die Trauung nicht eher zu veranstalten, als nicht, nächst dem kirchlichen Zeugnisse des betreffenden ausländischen Geistlichen, auch ein Zeugniß der Civilbehörde — (der Königlich Bayerischen Landgerichte, Herrschaftsgerichte, städtischen Magistrate) — des Bräutigams beigebracht worden ist, welches die Einwilligung derselben zur Verehelichung mit der namhaft zu machenden Braut, und die Erklärung enthält, daß derselben nach Bayerischen Gesetzen kein Hinderniß entgegenstehe. Dieses Zeugniß, auf dessen Beibringung der zur Trauung des Paares competente Geistliche vor Erlassung des Aufgebots, und beziehendlich Vollziehung der Trauung, zu bestehen hat, ist sodann von ihm zunächst der competenten weltlichen Behörde des Trauungsortes mitzutheilen und Aufgebot und Trauung erst dann zu bewirken, wenn selbige das beigebrachte Zeugniß für ausreichend erachtet hat.

Die Obrigkeiten haben übrigens nach wie vor darauf zu sehen, daß letzteres in den nach § 2 des Mandats vom 10ten October 1826 dazu geeigneten Fällen in der der Vorschrift des § 3, b entsprechenden Form eines Heimathsreverses ausgestellt und von der betreffenden Königlich Bayerischen Regierungsbehörde beglaubigt sei; auch hat solchenfalls die Beurtheilung der Gültigkeit und Zulänglichkeit des Zeugnisses nicht von der Obrigkeit des Trauungsortes, sondern von derjenigen des von dem betreffenden Ausländer zunächst erwählten künftigen Wohnorts zu erfolgen.

Hiernach haben sich die Geistlichen aller Confessionen sowohl, als die weltlichen Obrigkeiten und sonst Alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Dresden, am 3ten Januar 1842.

Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Nostitz und Jänckendorf. von Wietersheim.

Stelzner.

Digitized by Google

№ 3.) Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes wegen der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens, vom 7ten März 1839, betreffend;

vom 3ten Januar 1842.

Da nach den Erfahrungen, welche bei den im Jahre 1839 Statt gefundenen Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens gemacht worden sind, einige Modificationen der in der Verordnung vom 7ten März 1839 über die Ausführung des jene Wahlen betreffenden Gesetzes von demselben Dato enthaltenen Bestimmungen sich als angemessen dargestellt haben; so wird deshalb, unter Aufhebung erstgedachter Verordnung, hierdurch Folgendes verfügt:

I. Allgemeine Vorschrift.

§ 1. Außer den, im Gesetze vom 7ten März 1839, sowie in nachstehender Verordnung ausdrücklich angezogenen Vorschriften des Wahlgesetzes vom 24sten September 1831 und der Verordnung vom 30sten Mai 1836, leiden auch alle übrige Bestimmungen des Wahlgesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Verordnungen auf die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens subsidiarische, beziehendlich analoge Anwendung. (Zu § 1 des Gesetzes.)

Es ist daher in allen Fällen, für welche das Gesetz vom 7ten März 1839 und gegenwärtige Verordnung nicht besondere Vorschrift enthalten, (vergl. Gesetz vom 7ten März 1839, § 8 und 11) auf die für die übrigen Wahlen gültigen Anordnungen zurückzugehen.

II. Wahlbezirke und Wahlabtheilungen.

§ 2. Der erste Wahlbezirk umfaßt

a) den Dresdner Kreisdirectionsbezirk, ausschließlich der Amtsbezirke Meißen und Hain, und (zu § 6 des Gesetzes.)

b) den Budissiner Kreisdirectionsbezirk,

der zweite die Stimmberechtigten des Handelstandes im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig,

der dritte

a) die Stimmberechtigten des Fabrikstandes der Stadt Leipzig,

b) den übrigen Leipziger Kreisdirectionsbezirk,

c) die Amtsbezirke Meißen und Hain,

Digitized by Google

d) die Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau und Waldenburg, einschließlich der Pfarrdotalgerichte zu Meerane,
e) die Gemeindebezirke der Städte Crimmitzschau und Werdau,

der vierte die Amtsbezirke Chemnitz, Augustusburg und Sachsenburg mit Frankenberg,

der fünfte den Zwickauer Kreisdirectionsbezirk, ausschließlich der, beziehendlich zum dritten und vierten Wahlbezirke geschlagenen Receßherrschaften, Städte und Amtsbezirke.

§ 3. Bei Stimmberechtigten, deren persönlicher Wohnort von dem Orte, wo das Geschäft seinen Sitz hat, verschieden ist, entscheidet letzterer darüber, welchem Wahlbezirke sie angehören; der Sitz des Geschäfts aber ist da, wo das gewerbesteuerpflichtige Object sich befindet, also bei Handelsgeschäften an dem Orte, wo das Waarenlager, die Wechselbank, bei Fabrikgeschäften an dem Orte, wo die Fabrikanlagen, die Maschinen ꝛc. vorhanden sind.

§ 4. Jeder der § 2 geordneten Wahlbezirke, mit Ausnahme des zweiten, zerfällt, zu Veranstaltung der Urwahlen, in mehrere Wahlabtheilungen im Sinne der bäuerlichen Wahlen (Wahlgesetz § 79 und 91, Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 6), also mit der Wirkung, daß die Urwähler einer Abtheilung die Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen haben.

Die Bildung dieser Wahlabtheilungen hat der Wahlcommissar, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Wohnorte der Stimmberechtigten und deren gewerbliche, oder sonstige Verbindung unter einander, nach seinem Ermessen zu bewirken, jedoch soll die Anzahl der Wahlabtheilungen nicht über vier in einem Wahlbezirke betragen.

III. Wahlbehörden.

(zu § 7 des Gesetzes.)

§ 5. Die Leitung der Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens steht

a) für den ersten Wahlbezirk der Dresdner,
b) für den zweiten und dritten der Leipziger,
c) für den vierten und fünften der Zwickauer Kreisdirection

zu.

§ 6. Zu Bestellung von Delegirten (§ 7 des Gesetzes am Schlusse), welche in der Regel nur im Falle mehrerer Wahlabtheilungen (§ 4) einzutreten haben wird, bedarf der Wahlcommissar der Genehmigung der Regierungsbehörde (Wahlgesetz § 78). Es kann aber auch der Wahlcommissar nach Befinden von Bestellung der Delegirten für die einzelnen Wahlabtheilungen absehen und das Geschäft der Urwahlen selbst vornehmen.

Digitized by Google

IV. Wahllisten.

(zu § 9 des Gesetzes.)

§ 7. Für jeden Wahlbezirk hat die betreffende Kreisdirection (§ 5) ein, nach dem unter **A.** beifolgenden Schema eingerichtetes, fortlaufendes Verzeichniß derjenigen Handels- und Fabrikgeschäfte zu halten, welche den § 3, c des Gesetzes vom 7ten März 1839 vorgeschriebenen Gewerbesteuerbeitrag entrichten. Zu diesem Behufe haben die Kreissteuerräthe derselben, jährlich, nach erfolgter Feststellung der Gewerbesteuercataster, die hierzu erforderlichen Nachrichten und beziehendlich die eingetretenen Veränderungen unerinnert mitzutheilen.

§ 8. Sobald, Behufs der Veranstaltung neuer Landtagswahlen, die Bekanntmachung der Wahlcommissarien durch das Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt ist, haben alle Obrigkeiten ein Verzeichniß der bei den Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens stimmberechtigten und wählbaren Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes in ihrem Verwaltungsbezirke, nach dem unter **B.** beiliegenden Schema, anzufertigen und, bei Vermeidung von fünf Thalern —— Strafe binnen spätestens vier Wochen vom Tage gedachter Bekanntmachung an, an den betreffenden Wahlcommissar unerinnert einzureichen; es mögen aber auch sowohl die Kreisdirectionen, als die Wahlcommissare alsbald nach erfolgter Anordnung der Wahl und beziehendlich nach erhaltenem Auftrage, geeignete Veranstaltung treffen, die Obrigkeiten auf diese ihre Obliegenheit und zugleich auf die Stelle des Gesetz- und Verordnungsblattes, wo das Schema zu dem einzureichenden Verzeichnisse zu finden sei, noch besonders aufmerksam zu machen, und auf die Strafandrohungen zu verweisen, welche eine wegen Beschleunigung der Landtagswahlen demnächst zu erlassende Verordnung für den Fall eines im Fortgange des Wahlgeschäfts durch Mangelhaftigkeit und Unrichtigkeit der Arbeiten verursachten Aufenthalts enthalten wird.

Diejenigen Obrigkeiten, welche nicht bereits, wegen der ihnen obliegenden Receptur der Gewerbe- und Personalsteuern, im Besitze der Localcataster sind, haben die Anzeigen derjenigen Handels- und Fabrikgeschäfte, welche den § 7 bemerkten Gewerbesteuersatz entrichten, mit Angabe der Höhe desselben, von den Individualeinnahmen zu erfordern.

§ 9. Fällt die Fertigung der Wahllisten in die Zeit der Catasterrevision, so ist die Zusammenstellung der Wahlliste nicht bis zu definitiver Regulirung der von den Mitgliedern des Handels- und Fabrikstandes zu leistenden Gewerbesteuerbeiträge zu verschieben, sondern es ist der vorjährige Gewerbesteuerbeitrag so lange als bestehend anzunehmen, als nicht dessen Abänderung vom Finanzministerio bestätigt worden ist. Die endliche Feststellung jeder desfallsigen Abänderung ist Seiten der Steuerbehörde dem Wahlcommissar mitzutheilen, welcher dieselbe jedoch nur so lange zu berücksichtigen hat, als nicht der in der Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 5, b, 8, 22 und 56 bestimmte Normaltag eingetreten ist. Nur bei der Wahl der Abgeordneten sind auch spätere Veränderungen der Art zu berücksichtigen, und daher den Wahlmännern bekannt zu machen, sowie, wenn eine solche

Digitized by Google

hinsichtlich eines bereits erwählten Abgeordneten eingetreten sein sollte, der Kreisdirection anzuzeigen.

§ 10. Bei Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Fabrik- und Handelsstandes, soweit sie auf die Stimmberechtigung (Wahlgesetz vom 24sten September 1831, § 5, Gesetz vom 7ten März 1839, § 3 und 4), sowie auf die Wählbarkeit als Wahlmänner (Wahlgesetz § 9 und 23, Gesetz vom 7ten März 1839, § 5) und als Abgeordnete (Wahlgesetz § 8, 9 und 23, Gesetz vom 7ten März 1839, § 5) gesetzlichen Einfluß haben, ist hinsichtlich mehrerer Theilhaber eines und desselben Fabrikgeschäfts nach § 4 des Gesetzes vom 7ten März 1839 zu ermitteln,

a) ob diese öffentlich angezeigte Geschäftsgenossen — im Gegensatze der sogenannten stillen Compagnons, — sowie

b) ob alle, oder nicht alle, und letztern Falls,

c) welche derselben stimmberechtigt sind?

Hierbei hat die Obrigkeit

zu a, wenn nicht der Antheil am Geschäft in Notorietät beruht, — welchenfalls es weiterer Erörterung überhaupt nicht bedarf, dem Geschäft durch einen an dessen Firma gerichteten Erlaß aufzugeben, daß es binnen längstens 14 Tagen durch ein Zeugniß des Handelsgerichts, der Innungsvorsteher, oder sonstiger, von der Ortsobrigkeit anerkannter Vorstände, oder auch in deren Ermangelung zweier stimmberechtigter Kaufleute oder Fabrikanten desselben Wahlbezirks, bescheinige, daß und welche der betreffenden Personen öffentlich angezeigte Theilhaber des Geschäfts (Socii) sind; wobei es keinen Unterschied macht, ob die als wirkliche Theilhaber eines Compagniegeschäfts öffentlich Angezeigten bei dem Geschäfte durch eine Quote des Gewinns, oder, Statt deren, durch einen bestimmten Bezug betheiligt sind.

Beliehene Mitbesitzer eines Grundstücks, auf welchem die Realgerechtigkeit eines gewerbsteuerpflichtigen Handels- oder Fabrikgewerbes haftet, z. B. eines Hammerwerks, einer Papiermühle ꝛc. sind den öffentlich angezeigten Geschäftsgenossen so lange gleich zu achten, als nicht dargethan wird, daß sich solche von jeder Theilnahme an dem betreffenden Fabrikgeschäfte losgesagt haben.

Bloße Procuraführer dagegen, welche am Gewinn und Verlust des Geschäfts keinen Antheil haben, sind, wenn gleich solche öffentlich angezeigt worden, als Gesellschaftsgenossen (Socii) nicht zu betrachten.

Ferner hat die Obrigkeit in dem Falle sub c das Geschäft zu veranlassen, daß es den oder die Theilhaber, welche das Stimmrecht ausüben sollen, mittelst einer schriftlichen Erklärung bezeichne, welche von sämmtlichen anwesenden Geschäftsgenossen — mit Ausschluß derer, die etwa in Hinsicht auf § 3, sub a und b des Gesetzes vom 7ten März 1839 für ihre Person nicht stimmberechtigt sind, — mit ihrem persönlichen Namen zu unterzeichnen ist.

Digitized by Google

Erfolgt diese Erklärung binnen der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nach Befinden auf Erinnern, nicht, so ist der Schlußbestimmung des 4ten § des Gesetzes vom 7ten März 1839 nachzugehen.

§ 11. Mitglieder unbestätigter Actienvereine sind in keinem Falle stimmberechtigt.

Bei Actienvereinen hingegen, welche vom Ministerio des Innern bestätigt worden, sind — die Entrichtung des gesetzlichen Gewerbesteuerbetrags vorausgesetzt — alle Besitzer einer oder mehrerer Actien, welche als Directoren, oder unter einer sonstigen Benennung der laufenden Geschäftsverwaltung vorstehen, und in dieser Eigenschaft statutenmäßig gewählt, und beziehendlich bekannt gemacht worden sind, zwar nicht wählbar, aber stimmberechtigt (Wahlgesetz § 23), insofern sie die allgemeinen persönlichen Erfordernisse zur Stimmberechtigung besitzen.

Berg- und Hüttenwerksgewerkschaften, welche Handels- oder Fabrikgeschäfte betreiben, sind den bestätigten Actienvereinen gleich zu achten.

§ 12. Die § 5, b und c des Gesetzes vom 7ten März 1839 geordneten Erfordernisse beziehen sich nur auf die Wählbarkeit als Abgeordneter, mithin nicht auf die Stimmberechtigung oder die Wählbarkeit als Wahlmann. Einer Bescheinigung derselben bedarf es nur in dem Falle, wenn der Obrigkeit, ihrem pflichtmäßigen Erachten nach, ein Zweifel deshalb beigeht.

Das Erforderniß der dreijährigen Zeitdauer (vergl. Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 5, b, 8, 22 und 56) ist jedoch nicht allein auf den Aufenthalt, sondern auch auf die, während dieser Zeit stattgehabte Entrichtung eines Gewerbesteuerbeitrags zu beziehen, wenn dieser auch früher nicht gerade die § 3, c des Gesetzes vom 7ten März 1839 vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

§ 13. Nach erfolgter Einreichung der Verzeichnisse der Stimmberechtigten und Wählbaren an den Wahlcommissar, hat dieser solche mit dem § 7 erwähnten, von der Kreisdirection zu dem Ende ihm mitzutheilenden, Verzeichnisse zu vergleichen, auch sonst zu prüfen, soweit nöthig, zu berichtigen (Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 48) und nach dessen Erfolg auf deren Grund die Wahlliste, welche bei diesen Wahlen sowohl die Stimmberechtigten, als die zu Wahlmännern und Abgeordneten Wählbaren umfaßt, nach dem Schema sub C. auszufertigen.

§ 14. Die Wahlliste ist vom Commissar, vollzogen und besiegelt, an denjenigen Orten des Wahlbezirks, welche ihm hierzu geeignet erscheinen, und zwar mit Ausnahme des zweiten Wahlbezirks, mindestens in zwei Städten desselben vierzehn Tage lang öffentlich auszuhängen (Wahlgesetz § 51), in einem oder dem andern zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Provincialblatte abzudrucken, und jedem Stimmberechtigten in einem gedruckten Exemplare mitzutheilen. Außerdem mag der Commissar auch sonst in geeigneten Provincial-

Digitized by Google

blättern darauf, wo die Wahllisten einzusehen sind, aufmerksam machen, und eine Anzahl Exemplare der Wahlliste den Obrigkeiten mehrerer dazu geeigneter Städte des betreffenden Wahlbezirks zur öffentlichen Auslegung zustellen.

Am Schlusse der Wahlliste ist zugleich der Tag bekannt zu machen, bis zu welchem Reclamationen in Hinsicht auf Stimmberechtigung oder Wählbarkeit, sowohl zum Wahlmann, als zum Abgeordneten, zulässig sind.

V. Urwahlen.

(Zu § 8 des Gesetzes.) **§ 15.** Nach Verlauf der Reclamationsfrist ist zunächst die Wahlliste, soweit nöthig, zu berichtigen und festzustellen, was durch schriftlichen Nachtrag in den gedruckten Exemplaren geschehen kann.

Hierauf sind die Stimmberechtigten, unter Beifügung eines Exemplars der festgestellten Wahlliste, eines gedruckten und gestempelten Stimmzettels und eines Formulars zum Begleitschreiben (s. § 17), mittelst einer nach dem Schema **D.** eingerichteten Ladung, zur Ernennung der Wahlmänner aufzufordern. Hierzu ist von dem Wahlcommissar eine Präclusivfrist zu bestimmen, welche vom dritten bis spätestens zum achten Tage, vom Tage der Absendung der Ladungen an gerechnet, anzufangen und einen Zeitraum von mindestens drei und längstens vierzehn Tagen zu umfassen hat.

Die Ladungen sind den Stimmberechtigten am Wohnorte des Commissars, nach Vorschrift der Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 87, 2 und 3 zu behändigen, auswärtigen aber in der Regel mittelst recommandirter Schreiben durch die Post zu übersenden; fiele letzteres nicht thunlich, so kann die Uebersendung durch einen Boten erfolgen, welchenfalls das tarmäßige Botenlohn vergütet wird. Bei mehrern Theilhabern eines Handels- oder Fabrikgeschäfts sind die Ladungen zwar an die Person der einzelnen Stimmberechtigten zu richten, jedoch, nach Befinden, unter dem Couvert der Firma an das Geschäft selbst zu übersenden.

§ 16. Die Zahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk und beziehendlich für jede Wahlabtheilung bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmberechtigten, und zwar in der Maaße, daß auf je zehn dieser letztern ein Wahlmann zu ernennen und dabei eine Anzahl von einem bis mit fünf nicht zu berücksichtigen, von fünf bis zu zehn aber für voll zu rechnen ist.

Sollte hierdurch jedoch die Zahl 18 nicht erreicht, oder die Zahl 24 überschritten werden, so ist obgedachter Maaßstab hiernach, soweit nöthig, abzuändern.

§ 17. Die Stimmberechtigten haben die vorschriftmäßig ausgefüllten Stimmzettel auf beliebige Weise zu verschließen, und sodann an den Commissar oder Delegirten entweder in Person abzugeben, oder mittelst eigenhändig vollzogenen, recommandirten Schreibens zu übersenden.

Digitized by Google

Damit der Wahlcommissar, wenn er das Urwahlgeschäft in mehrern Wahlabtheilungen, ohne Bestellung von Delegirten, außerhalb des Wahlbezirks selbst leitet, (s. § 19) zu erkennen vermöge, welcher Abtheilung jeder eingehende Wahlzettel angehöre, hat er die hinauszugebenden Formulare auf der Außenseite mit der Nummer der Wahlabtheilung zu versehen; erfolgt aber der Verschluß des Stimmzettels durch Couvert, so hat der Einsender jene Nummer auf dem Couvert zu bemerken. Auf dem hinauszugebenden Formular des Stimmzettels hat der Wahlcommissar die Stimmenden durch eine beizudruckende Bemerkung noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der Stimmzettel nicht zu unterschreiben, wohl aber auf geeignete Weise zu verschließen sei, auch daß der Stimmzettel, — insofern die Abgabe nicht in Person erfolge — mittelst des im Schema mitfolgenden Begleitschreibens einzusenden sei, und daß dieses Begleitschreiben unbedingt eigenhändig vollzogen sein müsse.

§ 18. Die abgegebenen Stimmzettel, über deren Eingang von den betreffenden Behörden ein Protocoll unter fortlaufender Nummer mit Bemerkung der Art und der Zeit des Eingangs, sowie der dabei Anwesenden, zu führen ist, sind sogleich bei dem Eingange uneröffnet in eine verschlossene Wahlurne zu legen, die Begleitungsschreiben aber unter Verschluß aufzubewahren.

Der Commissar oder Delegirte hat dafür zu sorgen, daß auch schon hierbei allenthalben, soviel irgend thunlich, die fortdauernde Concurrenz einiger oder mindestens eines Wahlgehülfen (§ 19) stattfinde.

Jedenfalls ist die Wahlurne zugleich von dem betreffenden Stadtrath und einigen Wahlgehülfen zu versiegeln.

§ 19. Nach Ablauf des Präclusivtermins für Einreichung der Stimmzettel ist die Urwahl selbst in einer geeigneten Stadt des Wahlbezirks, oder beziehendlich der Wahlabtheilung unverweilt vorzunehmen.

Leitet der Wahlcommissar für eine Wahlabtheilung, ohne Bestellung eines Delegirten, das Wahlgeschäft selbst (§ 6), so kann er die Wahl, sowie die Leitung des Geschäfts überhaupt, auch außerhalb der Wahlabtheilung besorgen.

Die Wahl ist unter Zuziehung eines Mitgliedes des Stadtrathes und zweier Mitglieder der Stadtverordneten des Ortes der Wahlhandlung, sowie zweier Stimmberechtigten der Wahlabtheilung oder des Wahlbezirks, als Wahlgehülfen, auch eines legitimirten Protocollanten, zu vollziehen.

Zu dem Ende ist die Wahlurne zu eröffnen, die Zahl der Stimmzettel mit dem Eingangsverzeichnisse zu vergleichen, hierauf, nach Mischung der Stimmzettel, deren Eröffnung und die Stimmenzählung nach § 145 und 147 der allgemeinen Städteordnung zu bewirken, und über dieß alles ein vollständiges Protocoll aufzunehmen, das Ergebniß aber, wenn die Wahlhandlung von einem Delegirten geleitet worden, dem Commissar anzuzeigen.

Digitized by Google

VI. Abgeordnetenwahl.

§ 20. Der Wahlcommissar hat die Namen der ernannten Wahlmänner, sowie Ort und Zeit der Wahlhandlung durch die amtlichen und sonstige geeignete Provincialblätter nach Verschiedenheit der Ausdehnung des Wahlbezirks und der Beschaffenheit der Umstände, wenigstens 8 Tage vor dem Wahltage bekannt zu machen.

§ 21. Die Wahlhandlung, zu welcher die Wahlmänner, unter Zufertigung eines Verzeichnisses derselben, noch besonders schriftlich nach § 15 vorzuladen sind, ist in einer geeigneten Stadt des Wahlbezirks, und zwar mit der einzigen Modification, daß die Zusammensetzung der Wahlgehülfen nach § 19 gegenwärtiger Verordnung zu erfolgen hat, durchaus nach Vorschrift des Wahlgesetzes § 66 bis 73 zu vollziehen.

§ 22. Acht Tage nach Ablauf der § 8 gedachten Frist hat der Wahlcommissar über den Stand des Wahlgeschäftes und über die Zeit, zu welcher hiernach die Ausfertigung und Bekanntmachung der Wahlliste (§§ 13, 14) zu erwarten sei, an die Kreisdirection zu berichten.

Sodann ferner:
über die erfolgte Ladung zur Urwahl (§ 15), über die stattgefundene Urwahl und Anordnung der Abgeordnetenwahl (§§ 19, 20) und über die geschehene Vollziehung der Abgeordnetenwahl. (§ 21)

Dresden, am 3ten Januar 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

derjenigen **Handels-** und **Fabrikgeschäfte** des ... Wahlbezirks, welche den § 3, c des Gesetzes vom 7ten März 1839 vorgeschriebenen Gewerbesteuerbeitrag entrichten.

Digitized by Google

a. Fortlaufende Nummer der stimmberechtigten Geschäfte.	b. Amtsbezirk und Sitz des Geschäfts.	c. Benennung der Geschäftsfirma.	d. Vor- und Zuname des Inhabers oder der öffentlich angezeigten Theilhaber des Geschäfts.	e. Handels- und Fabrikzweig.	f. Betrag der Gewerbesteuer auf das Jahr 18...	g. Anmerkungen.
			I. Handelsgeschäfte:			
			ꝛc. ꝛc.			
			II. Fabrikgeschäfte:			
			a) Classe A, § 6 des Gewerbesteuergesetzes.			
			ꝛc. ꝛc.			
			b) Classe B, § 6 des Gewerbesteuergesetzes.			
			ꝛc. ꝛc.			
			Anmerkung. Der Zuname ist voraus zu setzen. Die Namen der Theilhaber des Geschäfts sind nur insoweit anzugeben, als sie actenkundig, oder sonst notorisch sind.	Anmerkung. Ist bei den Handelsgeschäften blos nach dem Gegenstande des Geschäfts anzugeben, z. B. Colonialwaaren, Manufacturwaaren, oder auch mit subjectiver Bezeichnung, z. B. Banquier, Spediteur, Apotheker, Getreidehändler ꝛc.		Anmerkung. In dieser Spalte sind z. B. die etwa von der Abschätzungsbehörde gestellten Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuerbeitrags einzelner Geschäfte, oder Reclamationen letzterer gegen zu hohe Besteuerung, ingleichen die im Laufe des Jahres neu begründeten Handels- oder Fabrikgeschäfte anzumerken.

Digitized by Google

B.

Obrigkeitliches Verzeichniß

sämmtlicher

in dem Verwaltungsbezirke der Stadt N. N.
(des Amtes N. N.)
(der Gerichte zu N. N.)

befindlichen Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes, welche den § 3, c des Gesetzes vom 7ten März 1839 vorgeschriebenen Gewerbesteuerbeitrag entrichten.

Digitized by Google

a. Fortlaufende Nummer der Stimmberechtigten.	b. Amtsbezirk und Sitz des Geschäfts.	c. Benennung der Geschäftsfirma.	d. Vor- und Zuname des Inhabers oder der öffentlich angezeigten Theilhaber des Geschäfts.	e. Wohnort.	f. Alter.	g. Handels- oder Fabrikzweig.
						I. Handels ꝛc. II. Fabrik
			Anmerkung. Der Zuname ist voraus zu setzen.		Anmerkung. Fehlt es an genauer Nachricht, so ist wenigstens zu bemerken, ob das Individuum das 25ste oder 30ste Jahr unbezweifelt und notorisch zurückgelegt habe. Bei denen, welche innerhalb Jahresfrist das 25ste oder 30ste Lebensjahr noch erfüllen, oder wo die erforderliche Zuverlässigkeit der Angabe zu mangeln scheint, ist der Geburtstag selbst anzugeben, und worauf dessen Angabe sich gründe, zu bemerken.	Anmerkung. Ist bei den Handelsgeschäften blos nach dem Hauptgegenstande des Geschäfts anzugeben, z. B. Colonialwaaren, Manufacturwaaren, oder auch mit subjectiver Bezeichnung, z. B. Banquier, Spediteur, Apotheker, Getreidehändler ꝛc.

Digitized by Google

h.	i.	k.	l.	
Betrag der Gewerbesteuer im Jahre 18..	Obrigkeitliche Angabe der gesetzlichen Ursachen der etwa ermangelnden Stimmberechtigung als Urwähler, oder des Mangels persönlicher Befähigung zum Wahlmann oder Abgeordneten.	Obrigkeitliche Angabe, ob die § 10 sub c der Ausführungsverordnung vorgeschriebene Erklärung erfordert u. erfolgt sei.	Besondere Bemerkungen	
			a) der Obrigkeit.	b) des Wahlcommissars oder des Delegirten.
stand.				
ꝛc.				
stand.				

Digitized by Google

C.

....Wahlbezirk.

Liste

der Stimmberechtigten, einschließlich der zu Wahlmännern und Abgeordneten Wählbaren, bei der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens.

Anmerkung. In Wahlbezirken, in welchen die Urwahl nach Wahlabtheilungen erfolgt, ist die Wahlliste nach denselben dergestalt abzutheilen, daß in jeder Wahlabtheilung die Classen I, II und III besonders aufgeführt werden.

I. Stimmberechtigte,

welche nach § 3 und 5 des Gesetzes vom 7ten März 1839 auch als Wahlmänner und Abgeordnete wählbar sind.

a. Fortlaufende Nummer der Stimmberechtigten.	b. Amtsbezirk und Wohnort.	c. Benennung der Geschäftsfirma.	d. Vor- und Zuname des Inhabers oder der öffentlich angezeigten Theilhaber des Geschäfts.	e. Alter.	f. Handels- oder Fabrikzweig.	g. Anmerkungen.
			a) Vom Handelsstande.			
			ꝛc.			
			b) Vom Fabrikstande.			
			Anmerkung. Der Zuname ist voraus zu setzen.	Anmerkung. Fehlt es hierüber ganz an genauer Nachricht, so ist wenigstens zu bemerken, ob das Individuum das 30ste Jahr gewiß zurückgelegt habe.	Anmerkung. Ist bei Handelsgeschäften blos nach dem Hauptgegenstande des Geschäfts anzuzeigen, z. B. Colonialwaaren. Manufacturwaaren, oder auch mit subjectiver Bezeichnung, z. B. Banquier, Spediteur, Apotheker, Getreidehändler.	Anmerkung. In dieser Spalte sind in geeigneten Fällen vorzüglich auch bei denjenigen, über deren Stimmrecht oder Wählbarkeit Zweifel entstanden sind, oder entstehen könnten, die Gründe dieser Zweifel und weshalb solche dennoch unbeachtet geblieben sind, zu bemerken. Auch ist in dem Falle, wo mehrere Theilhaber desselben Geschäfts in der Wahlliste verzeichnet werden, zu bemerken, wie viel Geschäftsgenossen nach der Höhe des Gewerbesteuerbeitrags stimmberechtigt sind.

Digitized by Google

II. Stimmberechtigte,

welche nach § 5 des Gesetzes vom 7ten März 1839 und § 10 und 12 der Vollziehungsverordnung dazu, zwar zu Wahlmännern, nicht aber zu Abgeordneten wählbar sind.

Anmerkung. Hier sind dieselben Spalten, wie für die erste Classe der Stimmberechtigten, beizubehalten. Es unterscheidet sich aber diese zweite Classe von der ersten dadurch, daß für dieselbe nur noch diejenigen übrig bleiben, welche zwar nach § 3 und 5 des angezogenen Gesetzes stimmberechtigt und zur Ernennung als Wahlmänner befähigt, dagegen aber, weil ihnen

a) die Erfüllung des 30sten Lebensjahrs, oder

b) dreijähriger wesentlicher Aufenthalt im Lande, oder

c) dreijährige Entrichtung eines Gewerbesteuerbeitrags in einer der drei ersten Unterabtheilungen

abgeht, zu Abgeordneten nicht wählbar sind.

III. Stimmberechtigte,

welche nach § 5 des Gesetzes vom 7ten März 1839 und § 10 und 12 der Vollziehungsverordnung weder zu Wahlmännern, noch zu Abgeordneten wählbar sind.

Anmerkung. Auch hier sind dieselben Spalten, wie für die erste und zweite Classe, beizubehalten, in diese dritte Classe aber nur diejenigen Stimmberechtigten aufzunehmen, welche entweder

a) nach § 9 des Wahlgesetzes, weil sie in ausländischen activem Dienste stehen, oder

b) nach § 23 desselben Gesetzes (§ 11 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 7ten März 1839) als Administratoren der Geschäfte moralischer Personen, oder gesetzliche Nutznießer der Geschäfte ihrer Eheweiber oder Kinder,

weder zu Wahlmännern, noch zu Abgeordneten wählbar sind.

Digitized by Google

D.

Ladung

der stimmberechtigten Urwähler des Handels- und Fabrikstandes in der ... ten Wahlabtheilung des ... ten Wahlbezirks zur Ernennung von Wahlmännern.

Von dem unterzeichneten, zu Leitung der Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes zu dem bevorstehenden Landtage für den ... ten Wahlbezirk ernannten Königlichen Commissar wird ....

bei Delegirten.

(Der zu Leitung der Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes zu dem bevorstehenden Landtage für den ... ten Wahlbezirk ernannte Königliche Commissar hat dem Unterzeichneten die Leitung der Verhandlung wegen Ernennung der Wahlmänner der ... ten Wahlabtheilung des gedachten Bezirks übertragen. Es wird daher)

N. N.

Inhaber / Theilhaber } des { Handels- / Fabrik- } Geschäfts ..... zu .....

hiermit veranlaßt, Behufs der Wahl der für die ... te Wahlabtheilung zu ernennenden ... Wahlmänner, von den in der beiliegenden Wahlliste für besagte Wahlabtheilung unter **I** oder **II** aufgeführten Individuen diejenigen ... Personen mit Angabe der betreffenden Nummer, sowie des vollständigen Namens und Wohnorts auf dem mit angefügten Stimmzettel aufzuzeichnen, welche er als Wahlmänner ernannt haben will.

Der ausgefüllte Stimmzettel ist von dem Stimmberechtigten auf beliebige Weise versiegelt, spätestens bis zum

... ten ..... dieses Jahres

an den unterzeichneten Wahlcommissar (Delegirten) entweder Vormittags von .. bis .. Uhr, Nachmittags von .. bis .. Uhr, in Person abzugeben, oder mittelst eigenhändig vollzogenen recommandirten Schreibens zu übersenden.

Wer zu dem festgesetzten Zeitpuncte seinen Stimmzettel weder persönlich überreicht, noch bis dahin auf vorbemerkte Weise einsendet, ist für die bevorstehende Wahl seines Stimmrechts verlustig.

..... den ..... 18 ...

Der Wahlcommissar des .....
(Der Delegirte für .....)

Digitized by Google

№ 4.) Verordnung,

die Beschleunigung künftiger Landtagswahlen betreffend;

vom 4ten Januar 1842.

Die Wahrnehmung der bisher, besonders aber bei den letzten Landtagswahlen, großentheils Statt gefundenen Verzögerung des Wahlgeschäftes macht es nöthig, zu künftiger besserer Förderung desselben geeignete Vorkehrung zu treffen, es wird daher deshalb Folgendes hiermit verordnet:

A. Die Wahlen der Rittergutsbesitzer betreffend.

§ 1. Alsbald nach erfolgter Anordnung der Wahl werden den Kreisvorsitzenden und dem Oberlausitzer Landesältesten oder deren Stellvertretern über die, in der Zwischenzeit hinsichtlich der Rittergüter des betreffenden Landestheils eingetretenen, Besitzveränderungen und neuen Beleihungen die erforderlichen Nachweisungen zugehen.

§ 2. Dieselben werden sich hierauf beeilen, die auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Besitzer Bezug habenden persönlichen Verhältnisse zu constatiren und in dessen Verfolg die Anfertigung und Einreichung der § 34 des Wahlgesetzes erwähnten Listen zu bewirken.

§ 3. Damit sie auch von dem Kenntniß erlangen, was sich nach Befinden aus gerichtlichen Verhandlungen über Hindernisse der Stimmberechtigung und Wählbarkeit ergiebt, so werden die betreffenden Gerichtsstellen hierdurch angewiesen, von den bei ihnen in dieser Beziehung vorgekommenen Umständen dem Kreisvorsitzenden und beziehendlich dem Landesältesten, oder deren Stellvertretern, binnen längstens vierzehn Tagen von erfolgter Publication der Anordnung zur Landtagswahl, bei Vermeidung von fünf Thalern Strafe, Mittheilung zu machen.

§ 4. Hätte von den Vorsitzenden die Einreichung der Liste an die Kreisdirection binnen sechs Wochen nach deshalb erhaltener Veranlassung nicht bewirkt werden können, so haben sie mit Ablauf dieser Zeit von den Anstandsursachen der Kreisdirection Anzeige zu machen.

§ 5. Nach Zurückempfang der genehmigten Listen werden sie auf die baldthunlichste Anberaumung des Wahlconvents Bedacht nehmen und jedenfalls binnen der nächsten vier Wochen über den Stand der Sache Bericht zur Kreisdirection erstatten.

Digitized by Google

B. Die Wahlen der städtischen Abgeordneten betreffend.

§ 6. Zu Fertigung der Stimm- und Wahllisten (§ 50 des Wahlgesetzes) hat der Commissar die städtischen Obrigkeiten unverweilt nach Empfang des Auftrags zu veranlassen und ihnen dabei zu deren Einreichung eine Frist von vier bis höchstens fünf Wochen bei Androhung einer Strafe von fünf Thalern zu bestimmen.

§ 7. Dabei wird er die Obrigkeiten auf die Nothwendigkeit hinweisen, die in der Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 58 des Wahlgesetzes vorgeschriebene, mit einer Fristbestimmung von drei Wochen verbundene Aufforderung der Nichtangesessenen sofort nach dem Erhalten der vorstehend gedachten commissarischen Veranlassung zu veranstalten.

§ 8. Der Commissar, von welchem die Prüfung der eingehenden Stimm- und Wahllisten und soweit nöthig deren Berichtigung ohne Aufenthalt und mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen und zu verfügen ist, hat der Obrigkeit zu nachheriger Ausfertigung des auszuhängenden Exemplars und Einsendung desselben zu seiner Vidirung eine mit Strafandrohung von fünf Thalern verbundene Frist von Vier Tagen zu gestatten, die nur bei größern Städten, nach des Commissars Ermessen, bis auf 8 Tage erstreckt werden kann.

§ 9. Bei der sodann erfolgenden Anweisung der Obrigkeit zu Bewerkstelligung der Urwahl (§ 51 bis 53 des Wahlgesetzes) hat der Commissar für die Einsendung des Protocolls über die Statt gefundene Ernennung der Wahlmänner (§ 54 des Wahlgesetzes) eine bei fünf Thaler Strafe innezuhaltende Frist von drei bis höchstens vier Wochen einzuräumen.

§ 10. Der Commissar wird die Anfertigung und Bekanntmachung des gemeinschaftlichen Verzeichnisses der Wahlmänner des Bezirks, sowie der Liste der zu Abgeordneten Wählbaren (§ 62 und 63 des Wahlgesetzes), ingleichen die Ladung der Wahlmänner (§ 64 und 65 des Wahlgesetzes) dergestalt zu fördern bemüht sein, daß, mit Einschluß des § 63 des Wahlgesetzes gedachten 14tägigen Zeitraums, die Wahl des Abgeordneten binnen drei bis längstens vier Wochen, vom Eingange der Protocolle über die Ernennung der Wahlmänner an gerechnet, beendigt sein könne.

§ 11. Sechs Wochen nach erhaltenem Auftrage hat der Commissar der Kreisdirection anzuzeigen, ob sämmtliche Stimm- und Wahllisten eingegangen sind, oder welche Obrigkeiten damit noch zurückstehen, welche Veranstaltung er zu Erledigung desfallsiger Rückstände getroffen habe, und bis zu welcher Zeit, den vorliegenden Umständen nach, die vollständige Einreichung der Protocolle über die Ernennung der Wahlmänner zu erwarten stehe.

Digitized by Google

§ 12. Nach Verfluß nurgedachter Zeit ist der Kreisdirection fernerweit darüber zu berichten, ob zu Bestimmung des — solchenfalls zu benennenden — Tags der Abgeordnetenwahl zu gelangen gewesen sei, oder ob und welche Anstände deshalb obwalten, wie deren Erledigung eingeleitet sei, und wenn hiernach die Wahl vermuthlich werde stattfinden können.

§ 13. Sofort mit dem zur Wahl anberaumten, oder doch nach Vorstehendem für selbige als vermuthlich bezeichneten Tage, erstattet der Commissar — unabhängig von dem Hauptberichte über das Resultat der Wahl — der Kreisdirection Anzeige, ob die Wahl vor sich gegangen sei, oder wodurch dieselbe etwa noch behindert werde, und welche Vorkehrung getroffen sei, diese Behinderung zu entfernen.

C. Die Wahlen der Abgeordneten des Bauernstandes betreffend.

§ 14. Den Behörden, unter deren Gerichtsbarkeit mit Wohnsitz versehene Landgrundstücke sich befinden, liegt zwar bereits nach der Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 78 des Wahlgesetzes ob, die daselbst erwähnten Verzeichnisse und gutachtlichen Anzeigen binnen drei Wochen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der ernannten Wahlcommissarien an gerechnet, an den betreffenden Commissar unerinnert einzureichen, und sie haben diese von der Publication jener Bekanntmachung anhebende Frist, wie hiermit verordnet wird, bei Vermeidung von fünf Thalern Strafe innenzuhalten; es mögen aber auch sowohl die Kreisdirectionen, als die Wahlcommissare, alsbald nach erfolgter Anordnung der Wahl und beziehendlich nach erhaltenem Auftrage, geeignete Veranstaltung treffen, jene Behörden auf diese ihre Obliegenheit und zugleich auf die Stelle des Gesetz- und Verordnungsblattes, wo das Schema zu den einzureichenden — künftig nach der Anfuge ⊙ einzurichtenden — Verzeichnissen zu finden sei, noch besonders aufmerksam zu machen, wobei zugleich auf die § 27 gegenwärtiger Verordnung enthaltene Strafandrohung wegen überhaupt in dem Fortgange des Wahlgeschäftes durch Mangelhaftigkeit und Unrichtigkeit der Arbeiten verursachten Aufenthalts zu verweisen ist.

§ 15. Unverzüglich nach Eingang der § 14 gedachten Verzeichnisse wird der Commissar die Durchgehung derselben, die Bildung der Wahlabtheilungen, auch die Delegation der Obrigkeiten zu Leitung der Urwahlen vornehmen und zu Anfertigung der Grundlisten (§ 83 des Wahlgesetzes) auffordern, zu deren Einreichung eine Frist von acht bis höchstens vierzehn Tagen bei Androhung einer Strafe von fünf Thalern von ihm anzuberaumen ist.

§ 16. Ebenso wird der Commissar die Prüfung und Ausfertigung der Grundlisten bestens beschleunigen; bei deren Zurückstellung an die delegirte Obrigkeit hat er eine Frist

Digitized by Google

von drei bis höchstens vier Wochen zu setzen, binnen welcher das Protocoll über die erfolgte Urwahl bei fünf Thaler Strafe an ihn eingereicht sein muß.

§ 17. Der Commissar wird sich angelegen sein lassen, die — füglich schon während des vorstehend erwähnten Zeitraums — mit Zuziehung der Ortsgerichtspersonen zu besorgende Durchgehung und Ergänzung der Steuerlisten (§ 99 des Wahlgesetzes), dann die Zusammenstellung des Verzeichnisses sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks (§ 94 des Wahlgesetzes), die Ausfertigung der Steuer- und Wahlliste (§ 99 des Wahlgesetzes), sowie die Ladung der Wahlmänner (§ 101 des Wahlgesetzes) dergestalt zu beschleunigen, daß, vom vollständigen Eingang der Protocolle über die Urwahlen an gerechnet, die Wahl des Abgeordneten, einschließlich der nach § 100 des Wahlgesetzes erforderlichen vierzehn Tage, binnen vier bis längstens fünf Wochen zu Stande komme.

§ 18. Wenn der Commissar für gut findet, die Ortsgerichtspersonen zu der § 99 des Wahlgesetzes gedachten Durchgehung der Steuerlisten an einen von ihrem Wohnorte entlegenen Ort zu bescheiden, so wird denselben, nebst Zehn Neugroschen für jede Meile Weggebühren, eine desfallsige Entschädigung von

Funfzehn Neugroschen für einen Landrichter,
Zwölf Neugroschen für einen Landschöppen,
Acht Neugroschen für eine andere Gerichtsperson,

bewilligt.

§ 19. Der Commissar hat die Obrigkeiten bei Zufertigung der auszuhängenden Steuer- und Wahlliste anzuweisen, daß sie solche, mit den Affirions- und Refirionsregistraturen versehen, binnen längstens drei Tagen vom Wahltage an gerechnet, bei Vermeidung von fünf Thalern Strafe, an ihn wieder einsenden.

§ 20. Acht Tage nach Ablauf der § 14 bestimmten dreiwöchentlichen Frist ist von dem Commissar der Kreisdirection anzuzeigen, ob sämmtliche in jenem § gedachte Verzeichnisse eingereicht sind, oder welche Behörden damit noch in Rückstand sind und was er zu Herbeiziehung der noch mangelnden Verzeichnisse verfügt habe.

§ 21. Drei Wochen später hat der Commissar der Kreisdirection zu berichten, ob die Einreichung der Grundlisten vollständig erfolgt sei, oder von welchen Obrigkeiten sie noch fehlen, was er zu Ergänzung dieser Lücken veranstaltet habe, auch bis zu welchem Zeitpuncte auf die Einreichung sämmtlicher Urwahlprotocolle zu rechnen sei.

§ 22. Mit Eintritt dieses Zeitpunctes und dann wieder des für die Abgeordnetenwahl festgesetzt oder zu erwarten gewesenen Tags sind gleiche Anzeigen, wie die oben §§ 12 und 13 angeordneten, von dem Commissar zu erstatten.

Digitized by Google

D. Die Wahlen des Handels- und Fabrikstandes betreffend.

§ 23. Wegen Förderung der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens bewendet es zur Zeit bei den Vorschriften der zu Ausführung des Gesetzes vom 7ten März 1839 unterm 3ten dieses Monats ergangenen Verordnung.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Bei den in Vorstehendem und in der nurgedachten Verordnung vom 3ten dieses Monats erwähnten Fristen, für welche zwischen einer kürzern oder längern Dauer die Wahl gelassen ist, wird der Commissar die auf einen bestimmten Zeitraum von ihm zu treffende Verfügung nach den vorliegenden Verhältnissen ermessen.

§ 25. Wenn die Fristen nicht innengehalten werden, ist der Commissar ermächtigt, die säumige Behörde durch erhöhte Strafauflage zu Erledigung des Rückstandes, binnen fernerweit festzustellender, nach den Verhältnissen zu bemessender kurzer Frist, anzuhalten oder auch, nach seinem Ermessen, das erforderliche Geschäft durch eine andere geeignete Behörde, auf Kosten der Säumigen, besorgen zu lassen.

§ 26. Die verwirkten an die Sportelcasse der Kreisdirection einzuliefernden Strafen haben die Commissarien, nach Befinden durch die betreffende Gerichtsbehörde, einzubringen. Erlasse können, auf den Grund genügend nachgewiesener Behinderungsursachen bei Innehaltung der Frist, nur von der Kreisdirection bewilligt werden.

§ 27. Sollten sich Behörden bei den ihnen obliegenden Wahlgeschäften solche Unachtsamkeiten und eine solche Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit der Arbeiten zu Schulden kommen lassen, welche Aufenthalt in den Fortgang des Wahlverfahrens bringen, so sind dieselben mit Ordnungsstrafen von Fünf bis Zwanzig Thalern zu belegen, welche die Kreisdirectionen auf desfallsige Berichtserstattung der Commissarien, oder nach Befinden auf den Grund eigner Wahrnehmung, zu erkennen haben.

§ 28. Die Kreisdirectionen haben nach Maaßgabe der ihnen von den Commissarien in den vorerwähnten Zeitabschnitten oder auch sonst zugehenden Anzeigen, sowie bei etwanigem Zurückbleiben der vorgeschriebenen Berichtserstattung, soweit nöthig und dienlich auch ihrer Seits zu Beseitigung der sich ergebenden Anstände die geeigneten Verfügungen und Einleitungen zu treffen.

§ 29. Insbesondere bleibt ihnen zu diesem Behufe nachgelassen, eines ihrer Mitglieder, dem dazu ein ostensibles allgemeines Commissoriale auszufertigen ist, zu beauftra-

Digitized by Google

gen, dem Wahlgeschäfte und den dazu erforderlichen Vorarbeiten durch persönliches Einschreiten und Treffung aller zum Zwecke dienlicher Anordnungen bei den Wahlcommissaren, den delegirten Obrigkeiten und wo es sonst nöthig, möglichst schleunigen Fortgang zu verschaffen.

§ 30. Von solchen Umständen, die einen wesentlichen Verzug in der rechtzeitigen Beendigung einer Landtagswahl besorgen lassen möchten, haben die Kreisdirectionen das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

Dresden, am 4ten Januar 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

Obrigkeitliches Verzeichniß

über

die sämmtlichen im Dorfe N. N.
zum Amte ..... zu den ꝛc. Gerichten zu N. gehörig (in dem zu dem Amte N. unter die Gerichte zu .... gehörigen Antheile des Dorfs ....) befindlichen, mit Wohnsitz versehenen Landgrundstücke, mit Angabe der einschlagenden Real- und Personalverhältnisse, nach Vorschrift der Verordnung vom .....

Anmerkung: Die Gemeindeobrigkeit dieses Orts (Ortsantheils) ist ..... (hier ist diese Obrigkeit zu benennen).

Digitized by Google

A. Fortlaufende Nummer und Nummer des Brandcatasters.	B. Immobiliarbesitzthum.	C. Zuname und Vorname des Besitzers.	D. Stand und Gewerbe desselben.	E. Zeitraum, wie lange der Besitzer mit dem Grundstück beliehen.	F. Alter.
Anmerkung. Es ist die Nummerfolge des Brandcatasters beizubehalten, so daß diese in der Regel und mit Rücksicht auf die nunmehro beendigte neue Catastrirung auch zugleich die fortlaufende Nummer bilden wird. Ist aber letzteres nicht der Fall und sollten Grundstücke hinzukommen oder ausfallen, so ist unter Angabe des Grundes die Catasternummer noch besonders im Einschlusse beizufügen.	Anmerkungen. 1. Es sind hier alle mit Wohnsitz versehene Grundstücke (einschließlich der Pfarr- und Schulgrundstücke, sowie Gemeindehäuser), wenn auch deren Besitzer oder Administratoren nicht stimmberechtigt wären, aufzuführen und die etwa vorhandenen Gründe der Nichtstimmberechtigung in der Columne H zu bemerken. 2. Grundstücke ohne Wohngebäude sind an und für sich nicht aufzuführen, wohl aber hier und in der Spalte G insofern mit zu erwähnen, als sie zugleich mit andern bewohnten Grundstücken besessen werden und hierdurch das Steuerquantum des Besitzers erhöhet wird.	Bei Frauenspersonen ist anzugeben, ob sie ledig, verheirathet oder verwittwet sind. Bei Ehefrauen sind die Ehemänner unter vollständiger Angabe der Alters-, Standes- und Gewerbsverhältnisse mit aufzuführen. Insofern der Besitzer nicht im Orte wohnhaft, ist solches zu bemerken. Rücksichtlich der Armen- und Gemeindehäuser sind die Administratoren aufzuführen und zu bemerken, ob selbige bereits vermöge eignen Grundbesitzes stimmberechtigt sind.		In der Regel genügt die ohngefähre Angabe nach Jahren. Bei denen aber, welche noch nicht drei Jahre beliehen sind, ist der Tag der Beleihung, und bei denen, die noch gar nicht beliehen, gleichwohl sich schon längere Zeit im Naturalbesitz befinden, sind die Anstandsursachen — soweit solche nach der Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 5 a von Einfluß sein können — anzudeuten.	Das Alter ist möglichst genau, und bei denen, welche im 25sten oder 30sten Altersjahre stehen, der Geburtstag anzugeben.

Digitized by Google

G.	H.	I.	K.
Betrag der Abgabe an Schocken, Grund-Quatembern und Cavallerieverpflegungsgeldern.	Obrigkeitliche Angabe der gesetzlichen Ursachen der ermangelnden Stimmberechtigung als Urwähler oder des Mangels persönlicher Befähigung zum Wahlmann oder Abgeordneten.	Besondere Bemerkungen oder Anfragen der Obrigkeit.	Resolutionen des Commissars.
Zur Erlangung möglichster Genauigkeit sind die Steuerbeträge sowohl einzeln (d. h. wieviel das Grundstück an Schocken, Quatembern und Cavallerieverpflegungsgeldern zu entrichten hat), als auch summarisch aufzuführen. Vorzugsweise ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit etwa in Folge von Dismembrationen eine Verminderung des Steuerquanti eingetreten ist.	Hier sind insbesondere alle Umstände, welche für die Ausschließung von der Stimmberechtigung nach § 5 des Wahlgesetzes von Einfluß sind, sorgfältig zu berücksichtigen und näher anzudeuten, bei Individuen aber, die sich in Untersuchung befunden, ist, soweit möglich unter Beziehung auf die Acten, der Ausgang näher anzugeben.		

Digitized by Google

Letzte Absendung: am 29sten Januar 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
3tes Stück vom Jahre 1842.

№ 5.) Verordnung,

die Meisterprüfungen bei den Baugewerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche betreffend;

vom 14ten Januar 1842.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß die nach den bestehenden Zunftgesetzen und den Innungsartikeln zur Zeit noch auf die Fertigung der Meisterstücken bei den Innungen beschränkte Prüfung der Maurer- und Zimmermeister, oder sogenannten Baugewerken, nach den Anforderungen, welche in jetziger Zeit an die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit dieser Bauhandwerker gemacht werden, der zeitherigen Erfahrung gemäß für unzureichend zu achten ist, und um den dießfalls im Lande zu vernehmen gewesenen Klagen abzuhelfen, eine verbesserte, durch das Bestehen von Baugewerkschulen an mehreren Orten des Landes zweckmäßig vorbereitete Einrichtung hierunter zu treffen für nöthig befunden und verordnen, nach vernommenem Beirathe Unserer getreuen Stände, demgemäß, wie folgt:

§ 1. Vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an hören die Meisterprüfungen bei den Maurer- und Zimmerinnungen in der bisher üblich gewesenen Weise auf und es haben diejenigen, welche bei einer dieser Innungen künftig das Meisterrecht gewinnen wollen, sich über ihre Befähigung dazu in der § 2. fg. bestimmten Maaße auszuweisen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch diejenigen Maurer- und Zimmergesellen, welche durch ein von den Aeltesten der betreffenden Innung ausgestelltes, von dem obrigkeitlichen Beisitzer derselben attestirtes Zeugniß bei der der Innung vorgesetzten Obrigkeit glaubhaft bescheinigen, daß sie sich bereits vor dem Tage der Publication dieser Verordnung zum Meisterrechte vorschriftmäßig angemeldet haben, indem es den Innungen in der Zwischenzeit bis zum Eintritt des ersten ordentlichen Prüfungstermins (§ 4) gestattet sein soll,

Digitized by Google

solche Gesellen, welche einen auf Grund des vorgedachten Zeugnisses ausgestellten obrigkeitlichen Erlaubnißschein beibringen, noch gegen Fertigung der in den Specialartikeln vorgeschriebenen Meisterstücke zum Meisterrechte zuzulassen.

Die Obrigkeiten haben streng darüber zu wachen, daß diese in billiger Rücksichtnahme auf das Fortkommen der betreffenden Gesellen beruhende Bestimmung nicht über den Zweck, zu dem sie ertheilt wird, hinaus ausgedehnt und zu Hinterziehungen des oben aufgestellten allgemeinen Grundsatzes gemißbraucht werde.

§ 2. Es werden fünf Prüfungscommissionen für Bauhandwerker an den nachbenannten Orten und für die dabei bemerkten Landestheile errichtet:

zu Dresden für den Dresdner Kreisdirectionsbezirk,
zu Leipzig " " Leipziger " " "
zu Budissin " " Budissiner " " "
zu Chemnitz " die zum Erzgebirgischen Kreise gehörigen Theile des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks;
zu Plauen " den Voigtländischen Kreis.

Es bleibt jedoch vorbehalten, zwischen den Sprengeln der beiden zuletzt benannten Prüfungsbehörden künftig nach Befinden eine andere Abgrenzung zu treffen.

§ 3. Jede Prüfungscommission besteht:

1) aus einem von dem Stadtrathe des Orts, wo dieselbe ihren Sitz hat, aus der Mitte seiner juristisch befähigten Mitglieder zu erwählenden obrigkeitlichen Deputirten, als Vorsitzenden, der zugleich die Protocollführung zu übernehmen hat; (§ 8)
2) aus einem theoretisch gebildeten Architecten, welchen das Ministerium des Innern ernennt;
3) aus einem Meister des Maurer- und einem des Zimmerhandwerks; dieselben werden von dem Rathe der Stadt, wo die Prüfung stattfindet, aus dem Mittel der am Orte befindlichen Innungen der betreffenden Gewerbe jedesmal auf ein Jahr erwählt.

Jedem Mitgliede ist für Behinderungsfälle ein auf die nämliche Weise zu ernennender Stellvertreter zuzuordnen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Mitglieder der Prüfungscommissionen und ihrer Stellvertreter sind die Vorschriften der Verordnung vom 2ten November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 97) in Obacht zu nehmen.

§ 4. Die Prüfungen der Bauhandwerker finden in den sechs Monaten vom October bis März jeden Jahres und zwar in der Art statt, daß der erste Theil dieses Zeitraums für die Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben, die spätern Monate aber für die mündlichen Prüfungen bestimmt sind.

Digitized by Google

Vor dem Beginn jedes Prüfungstermins ist von der Kreisdirection eine Bekanntmachung zu erlassen, worin die Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks, welche zum nächsten Frühjahre das Meisterrecht bei einer Innung des Bezirks zu erlangen wünschen, zur rechtzeitigen Anmeldung aufgefordert und auf die dabei zu beobachtenden Erfordernisse hingewiesen werden.

§ 5. Die Gesellen haben ihre Anmeldung längstens bis zum 30sten September jeden Jahres bei der betreffenden Prüfungsbehörde, schriftlich oder mündlich, zu bewirken und dabei, unter Bezeichnung der Innung, bei der sie einzuwerben beabsichtigen, und genauer Angabe ihres Wohnorts, ein von dem Meister, bei dem sie das letzte Jahr über in Arbeit gestanden haben, ausgestelltes Zeugniß über ihre praetische Brauchbarkeit beizubringen. Die eingegangenen Gesuche gelangen zunächst an das zu der Prüfungscommission deputirte Rathsmitglied, welches sodann gemeinschaftlich mit den andern Mitgliedern der Prüfungsbehörde die in der Fertigung eines Risses und eines Anschlags bestehenden Probearbeiten nach Anleitung der Instruction unter **A**, § 3 zu bestimmen und solche mittelst eines, mit dem Stempel der Behörde versehenen, von dem Vorsitzenden vollzogenen Erlasses dem Bewerber zuzufertigen hat.

§ 6. Die Ausführung der Probearbeiten erfolgt an dem Orte der Innung, bei welcher der Gesell das Meisterrecht zu gewinnen beabsichtigt und unter deren Aufsicht.

Zu dem Ende hat sich derselbe bei dem Innungsvorstande persönlich zu melden, über die bestandene Lehrzeit und die zurückgelegten Wanderjahre oder die etwa erlangte Dispensation von letztern, soweit nöthig, sich auszuweisen und die von der Prüfungsbehörde ihm zugefertigte Probeaufgabe vorzulegen, worauf sodann, ohne daß es einer vorgängigen Zusammenberufung der Innung bedürfte, von dem Innungsvorstande sowohl wegen des Orts, wo die Ausarbeitung der Aufgaben stattfinden soll, als wegen der Zuordnung von Schaumeistern Bestimmung zu treffen ist.

Die fertigen Probearbeiten sind von der versammelten Innung zu besichtigen und zu beurtheilen. Erklärt diese die erstern für genügend, so hat sie solche nebst einem, von dem obrigkeitlichen Beisitzer und dem Innungsältesten vollzogenen Zeugnisse an die Prüfungscommission einzusenden. Entgegengesetzten Falls ist das von der Innung für untauglich erkannte Meisterstück, unter näherer Angabe der dagegen zu machen gewesenen Ausstellungen, bei der Obrigkeit einzureichen und von dieser, nach zuvor eingeholtem technischen Gutachten der Prüfungscommission, auf Grund des letztern über die Zulänglichkeit oder definitive Zurückweisung der Probearbeit nach Maaßgabe der Generalinnungsartikel vom 8ten Januar 1780, **Cap. III**, § 8 Entschließung zu fassen, auch solche der Innung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Prüfungsbehörde, bekannt zu machen.

Die in den Generalinnungsartikeln § 8, **Cap. III** nachgelassene Abmachung kleiner Fehler am Meisterstücke durch geringe Geldbüßen tritt bei den Meisterprüfungen der Bauhandwerker

Digitized by Google

fortan außer Anwendung, und es ist vielmehr die gelieferte Probearbeit jedesmal unbedingt entweder für zulässig oder für unzulässig zu erklären.

§ 7. Die Prüfungscommissionen haben die von den Innungen, nach erfolgter Approbation, an sie eingesendeten Meisterstücke anderweit sorgfältig zu prüfen und sind berechtigt, solche Arbeiten, welche nach ihrem Erachten die für den Besitz des Meisterrechts vorauszusetzende Uebung und Befähigung in Fertigung von Rissen und Bauanschlägen nicht in der erforderlichen Maaße beurkunden, der von der Innung abgegebenen beifälligen Erklärung ungeachtet, als ungenügend zurückzuweisen.

Die desfallsige Bescheidung ist, unter kürzlicher Angabe der Gründe, schriftlich auszufertigen, dabei auch jedesmal auszudrücken, ob der Bewerber sofort oder erst zum nächsten Prüfungstermine um Vorlegung einer anderweiten Probearbeit nachsuchen dürfe.

Gegen derartige Entschließungen der Prüfungscommissionen steht der Recurs an die betreffende Kreisdirection offen, welche, insoweit sie zu Begründung ihrer Entscheidung einer fernern sachverständigen Begutachtung des Meisterstücks zu bedürfen glaubt, eine solche von einer der übrigen Prüfungsbehörden nach ihrer Auswahl zu erfordern hat.

§ 8. Die Gesellen, deren Probearbeiten von der Behörde für zulässig erklärt wurden, sind hiervon schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, sich an einem zu bestimmenden Tage innerhalb des laufenden Prüfungstermins, Behufs der mit ihnen anzustellenden mündlichen Prüfung, am Orte der Behörde einzufinden und bei letzterer anzumelden.

Die Prüfung selbst, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, erfolgt nach Maaßgabe der in der Instruction für Prüfungsbehörden für Bauhandwerker (Beilage A.) enthaltenen Vorschriften. Ueber den Verlauf derselben ist das Nöthige vom Vorsitzenden kürzlich zum Prüfungsprotocoll zu bemerken. (vergl. Instruction § 10)

Soweit es die Behörde, um Gewißheit über die Qualification des zu Prüfenden zu erlangen, für erforderlich erachtet, bleibt es ihr vorbehalten, demselben, bevor zur mündlichen Prüfung verschritten wird, die Entwerfung eines anderweiten Risses und Anschlags aufzugeben und beides unter ihren Augen von ihm ausführen zu lassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß der zu Prüfende damit über einige Tage nicht aufgehalten werde. Hierbei bewiesene Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit hat die Zurückweisung der Probearbeit und somit die Versagung der Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Folge.

§ 9. Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Gesellen ein Zeugniß auszustellen und darin zu bemerken, ob er die Prüfung *ausgezeichnet*, *gut* oder *genügend* bestanden habe, ingleichen — falls dazu Veranlassung vorhanden ist — ob er zu Ausführung größerer und wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden sei.

Diejenigen, denen die Commission eine der vorbemerkten Censuren zu ertheilen Bedenken trägt, sind von dieser Entschließung mittelst schriftlicher Bescheidung in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Die Verweigerung des Prüfungszeugnisses hat die Wirkung, daß der Geſell der Regel nach erſt bei dem nächſtfolgenden Prüfungstermine und wenn er nachweiſt, daß er die Zwiſchenzeit zu ſeiner mehreren theoretiſchen und practiſchen Ausbildung zu benutzen bemüht geweſen ſei, von Neuem zur Prüfung zugelaſſen werden kann.

Zu dem Ende hat die Commiſſion in ihrer Beſcheidung jedesmal beſonders auszudrücken, ob der Geſell zum Behuf ſeiner Zulaſſung zum Meiſterrechte blos die mündliche Prüfung nochmals zu beſtehen oder auch der Fertigung einer neuen Probearbeit (§ 5, 6) ſich zu unterziehen habe.

Iſt erſteres der Fall, ſo kann die zu veranſtaltende anderweite Prüfung ausnahmsweiſe nach dem Ermeſſen der Commiſſion auch auf einen frühern Zeitpunct, als den nächſten allgemeinen Prüfungstermin (§ 4) anberaumt werden, dergeſtalt jedoch, daß zwiſchen beiden Prüfungen eine Friſt von wenigſtens zwei Monaten in der Mitte liegen muß.

§ 10. Für die Prüfung iſt eine Gebühr von fünf Thalern zu entrichten und vor dem Beginn der erſtern an den Vorſitzenden der Prüfungsbehörde abzuführen.

§ 11. Die Ertheilung des Meiſterrechts, welches nach wie vor als die Bedingung des ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebs und der eigenen Uebernahme von Bauen anzuſehen iſt, verbleibt der betreffenden Innung gegen Entrichtung der artikelmäßigen Gebühren für die der Innung nach § 6 zuſtehende Beaufſichtigung der Probearbeiten und der in den Specialartikeln beſtimmten Meiſterrechtsgebühren.

Die Kreisdirectionen haben dahin zu wirken, daß die letztern eben ſo wie die Schaumeiſtergebühren, ſoweit es nicht bereits geſchehen, bei allen Maurer- und Zimmerinnungen nach angemeſſenen, den örtlichen Verhältniſſen entſprechenden Sätzen regulirt werden.

Jede Entrichtung, ſie beſtehe in baarem Gelde oder in Darreichung von Speiſen und Getränken, welche dem Einwerbenden über den Betrag jener Sätze angeſonnen oder von ihm als freiwillige Gabe angenommen wird, unterliegt der in den Generalinnungsartikeln Cap. III, § 10 beſtimmten Strafe des doppelten Erſatzes, welche von denjenigen, die an dem Ungebührniſſe Theil genommen haben, zu bezahlen und unnachſichtlich einzubringen iſt.

Die bei den verſchiedenen Innungen hinſichtlich der Zeit der Quartalzuſammenkünfte und ſonſt in Betreff der Meiſterrechtsertheilung beſtehenden beſondern Einrichtungen ſind übrigens der neuen Form der Meiſterprüfungen allenthalben anzupaſſen und die Specialartikel, ſoweit nöthig, entſprechend abzuändern.

§ 12. Ausländiſche Maurer- und Zimmermeiſter, welche in hieländiſchen Grenzorten, ſoweit ihnen ſolches in Ermangelung eines entgegenſtehenden Verbietungsrechts überhaupt verſtattet iſt, Baue übernehmen wollen, ſind hierzu von jetzt an nur unter der Bedingung zuzulaſſen, daß ſie ſich der für die inländiſchen Bauhandwerker vorgeſchriebenen Meiſterprüfung bei der Prüfungsbehörde des betreffenden Bezirks unterworfen und ſolche beſtanden haben.

Digitized by Google

Dem Ministerium des Innern bleibt jedoch vorbehalten, die Wirkung dieses Grundsatzes für die Dauer der nächsten fünf Jahre in Beziehung auf bestimmte Orte oder Bezirke insoweit zu suspendiren, als solches zur Verhütung einer nachtheiligen und plötzlichen Störung herkömmlicher Verkehrsverhältnisse sich als nothwendig und angemessen darstellt.

Auch kann von obiger Bedingung zu Gunsten der Unterthanen solcher Nachbarstaaten überhaupt abgesehen werden, in denen das Prüfungswesen bei den Baugewerken in ähnlicher Weise, wie nach gegenwärtiger Verordnung, geordnet ist, und welche den diesseitigen geprüften Bauhandwerkern rücksichtlich des selbstständigen Gewerbsbetriebs jenseits der Grenze die nämliche Vergünstigung zugestehen.

§ 13. Inländischen Maurern und Zimmerleuten, welche das Meisterrecht bereits besitzen, die aber, ihres bessern Fortkommens wegen, die Eigenschaft als geprüfte Bauhandwerker nachträglich zu erlangen wünschen, steht es jeder Zeit frei, sich bei der Prüfungscommission des Bezirks, zu welchem ihr Wohnort gehört, zur Prüfung anzumelden, worauf diese mit denselben zwar ohne die im § 6 der Innung vorbehaltene Concurrenz bei Beurtheilung der Probearbeiten, im Uebrigen aber in der nämlichen Maaße vorzunehmen ist, wie solches die gegenwärtige Verordnung und die dazu gehörige Instruction hinsichtlich der einwerbenden Gesellen vorschreibt.

Die Fertigung der Probearbeiten kann bei derartigen Prüfungen, nicht minder bei denen ausländischer Bauhandwerker, nach dem Wunsche des zu Prüfenden, am Orte der Prüfungscommission erfolgen, welchen Falls der erstere für ein geeignetes Local und dessen Heizung und Beleuchtung auf eigene Kosten zu sorgen, auch den von der Commission in Ansehung der Aufsichtsführung zu treffenden Vorschriften sich zu unterwerfen hat.

Auf die zünftige Gewerbsberechtigung solcher inländischer Meister bleibt der etwaige ungünstige Ausfall der Prüfung ohne Einfluß.

§ 14. Um auch den Mühlenzeugarbeitern, sowie den Brunnen- und Röhrmeistern die Gelegenheit zu verschaffen, durch eine vor einer öffentlichen Behörde zu bestehende Prüfung über ihre Befähigung zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes sich auszuweisen, soll unter dem Namen

„Prüfungscommission für mechanische Baugewerken"

eine besondere Prüfungsbehörde errichtet werden. Bis auf Weiteres hat dieselbe ihren Sitz in Freiberg.

Sie ist zusammengesetzt aus einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths zu Freiberg, als Vorsitzenden, aus einem theoretisch gebildeten Sachverständigen und einem zweiten Sachverständigen, welcher, neben dem Besitz theoretischer Kenntnisse, zugleich als practischer Mechaniker befähigt sein muß.

Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter hat der Stadtrath zu Freiberg aus seiner Mitte zu wählen, während die Ernennung der übrigen und eines Stellvertreters für selbige vom Ministerium des Innern erfolgt.

Digitized by Google

Die Prüfung besteht:

1) in der Anfertigung eines schriftlichen Planes, Risses und Anschlags über eine in das Gewerbsgebiet des zu Prüfenden gehörige technische Anlage;
2) in einer mündlichen Prüfung über die in das betreffende Fach einschlagenden theoretischen und practischen Kenntnisse.

Das Nähere hierüber enthält die der Verordnung unter **B.** beigedruckte Instruction.

Die Prüfungen können zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. Die mechanischen Baugewerken, welche sich denselben unterwerfen wollen, haben ihre desfallsigen Anmeldungen unter der Adresse der Prüfungscommission schriftlich einzusenden oder auch bei dem Vorsitzenden derselben mündlich zu bewerkstelligen, dabei das Gewerbe, für welches sie geprüft zu werden wünschen, anzugeben und sich hierauf der schriftlichen Vorladung zur Prüfung zu dem von der Commission zu bestimmenden Tage zu gewärtigen.

Die Fertigung der Probearbeiten erfolgt am Sitze der Prüfungscommission in einem dazu geeigneten Locale und unter angemessener Beaufsichtigung. Nach Beendigung derselben hat die Commission selbige zu prüfen und je nach dem Befunde darüber Beschluß zu fassen, ob der Candidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen, oder sofort zurückzuweisen sei.

Hinsichtlich der Art und Weise der mündlichen Prüfung, der Protocollführung, der auszustellenden Zeugnisse und der Prüfungsgebühren gelten die einschlagenden Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10.

Gegen einen Beschluß der Commission, durch welchen ein Bewerber entweder von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen, oder ihm nach Erfolg der letztern das Prüfungszeugniß versagt wird, findet zwar kein Einwand statt; es steht jedoch dem Betheiligten frei, sich nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung anzumelden.

Da die Theilnahme an den Prüfungen für mechanische Baugewerke nicht, wie bei den zünftigen Baugewerken, eine gezwungene ist, sondern in dem freien Willen der einzelnen Betheiligten beruht, so bleibt zwar die Gewerbsberechtigung in den betreffenden Gewerbszweigen von dem Bestehen der Prüfung nach wie vor unabhängig. Es gewährt aber die letztere denen, die sich ihr mit Erfolg unterworfen haben, den Vortheil, sich geprüfte Mühlenbauer, Brunnen- und Röhrmeister u. s. w. benennen zu dürfen und sich dadurch der vorzugsweisen Beachtung der Behörden und des Publicums zu empfehlen.

§ 15. Die näheren, auf die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungscommissionen und den Eintritt ihrer Wirksamkeit bezüglichen Verfügungen ergehen durch die Kreisdirectionen.

Dresden, am 14ten Januar 1842.

Friedrich August.

L.S. **Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.**

Digitized by Google

A.

Instruction

der Prüfungscommissionen für Bauhandwerker.

§ 1. Die Geschäfte der Prüfungscommissionen bestehen:

1) in der Annahme der Anmeldungen zu den Prüfungen (Verordnung § 5);
2) in der Stellung der Prüfungsaufgaben und deren Zufertigung an die Betheiligten (ebendaselbst);
3) in der Beurtheilung der gefertigten Probearbeiten (§ 7);
4) in der Vorladung der Prüfungscandidaten zur mündlichen Prüfung und der Vornahme der letztern (§ 8);
5) in der Ertheilung der Prüfungszeugnisse (§ 9).

§ 2. Der Vorsitzende der Prüfungscommission hat die an ihn gelangenden Anmeldungen, nachdem darüber zuvörderst das Nöthige zum Prüfungsprotocoll (s. u. § 10) bemerkt worden ist, alsbald an den der Commission zugeordneten Architecten abzugeben, von welchem die Prüfungsaufgaben vorläufig abzufassen und der Commission in Vorschlag zu bringen sind. Die endliche Feststellung derselben erfolgt durch gemeinschaftlichen Beschluß der Commission, die sich zu dem Ende auf Einladung des Vorsitzenden so oft versammelt, als das Bedürfniß der zur Erledigung vorliegenden Geschäfte es erheischt.

Es ist jedoch hierbei die Einrichtung jedesmal so zu treffen, daß die Prüfungsaufgaben nicht später, als längstens 14 Tage nach dem § 5 der Verordnung bestimmten Schlußtermine für die Anmeldungen in den Händen aller Betheiligten, auch der zuletzt Angemeldeten, sich befinden.

§ 3. In Ansehung der Prüfungsaufgaben selbst ist folgendes zu beobachten:

Dieselben bestehen sowohl für Maurer- als Zimmergesellen,

1) entweder im Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines großen Gebäudes oder im Entwurfe und der vollständigen Ausarbeitung eines gewöhnlichen Wohn- oder Wirthschaftsgebäudes seinem ganzen Umfange nach. Bei Zimmergesellen ist auf die hierbei vorkommenden Zimmerarbeiten hauptsächliche Rücksicht zu nehmen, sowie denselben auch nach Befinden der Entwurf und die Zeichnung eines für sich bestehenden Zimmerbauwerks, wie eines Kirchthurms, einer hölzernen Brücke ꝛc. als Probearbeit aufgegeben werden kann.

Digitized by Google

2) in der Anfertigung und Berechnung eines Anschlags über die Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien beziehendlich zu Maurer- und Zimmerarbeit bei dem als Probearbeit dienenden Baugegenstande. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Gesell das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohne multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureicht.

Bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben nach Art und Umfang ist auf den Ort und die muthmaaßlichen Grenzen der Wirksamkeit des Prüfungscandidaten angemessene Rücksicht zu nehmen und daher insbesondere solchen, die sich auf dem Lande und in kleinen Städten als Meister niederlassen wollen, demnach aber häufig in den Fall kommen werden, landwirthschaftliche Baue zur Ausführung zu übernehmen, vorzugsweise die Ausarbeitung eines Gebäudes aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunde zur Aufgabe zu stellen.

§ 4. Die nach vorgängiger Approbation durch die Innungen oder durch Beschluß der Obrigkeiten (Verordnung § 6, 7) an die Commission eingesendeten Probearbeiten sind zuvörderst bei den sämmtlichen Mitgliedern der letztern in Circulation zu setzen, worauf sich dieselbe versammelt, um, auf den Vortrag des § 2 gedachten bauverständigen Mitgliedes, darüber Beschluß zu fassen, ob das gelieferte Probestück für zulässig zu erachten oder, weil es die für den Besitz des Meisterrechts vorauszusetzende Uebung und Befähigung in der Fertigung von Rissen und Bauanschlägen nicht in der erforderlichen Maaße beurkunde, als ungenügend zurückzuweisen sei. Ersteren Falls ist der Tag zur mündlichen Prüfung anzusetzen und der Gesell vorschriftmäßig dazu vorzuladen. (Verordnung § 8)

Was den bei Beurtheilung der Probearbeiten anzulegenden Maaßstab anlangt, so werden sich zwar die Prüfungscommissionen denselben, mit Rücksicht auf die Anforderungen, die an einen tüchtigen Baugewerken nach dem heutigen Stande der Verhältnisse überhaupt zu stellen sind, in der Hauptsache nach eigenem Ermessen zu bilden haben. Im Allgemeinen ist jedoch darauf zu sehen, ob der Gesell die gestellte Aufgabe technisch richtig aufgefaßt und auf practisch ausführbare Weise behandelt habe. In dieser Hinsicht genügt es, wenn der Maurergesell zu den ihm aufgegebenen Einrichtungen z. B. von gewöhnlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Schulen oder den Hauptstücken größerer öffentlicher Gebäude die Grundrisse und Profile mit den vorkommenden Gewölben, Treppen, Feuerungsanlagen ꝛc. überhaupt die richtige Construction aller dieser Haupttheile eines Gebäudes durch Zeichnung detaillirt anzugeben und zu entwickeln versteht, der Zimmergesell aber innerhalb der Grenzen seiner Prüfungsaufgabe die Balkenlagen, den Wand-, Decken- und Dachverband ꝛc. richtig darzustellen und zu zeichnen, auch die Treppen gehörig zu berechnen im Stande ist, ohne daß ein jeder auch in denjenigen Theilen der Bauanlage, deren Ausführung dem andern Gewerbe angehört, vollständig und im Detail bewandert zu sein brauchte.

Wie übrigens schon bei Bestimmung der Aufgabe das, was in das Gebiet der höheren Baukunst schlägt, von dem, was für den eigentlichen Gewerbsmeister gehört, wohl zu unter-

Digitized by Google

scheiden und daher von dem Anspruche an eine künstlerische und streng wissenschaftlich gehaltene Ausführung der erstern jedenfalls abzusehen ist, so werden doch anderer Seits Verstöße, die sich der Examinand in seiner Ausarbeitung gegen die allgemein gültigen Regeln eines guten Geschmacks in der Baukunst oder gegen anerkannte wissenschaftliche Grundsätze zu Schulden gebracht haben sollte, bei dem endlichen Urtheile über seine Befähigung nicht zu übersehen sein.

§ 5. Liegt gegründeter Verdacht vor, daß der Gesell die Probearbeit nicht selbst oder nicht ohne fremde Beihülfe gefertigt habe oder trägt die Commission aus einer andern Ursache Bedenken, sich über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Probestücks sofort bestimmt zu entschließen, so ist der Gesell zwar eventuell zur mündlichen Prüfung vorzuladen, ihm jedoch zu erkennen zu geben, daß ihm die Entwerfung eines anderweiten Risses und Anschlags, um beides am Orte der Prüfungscommission und unter deren Aufsicht auszuführen, werde aufgegeben und von dem Ausfalle dieser zweiten Probearbeit seine Zulassung zur mündlichen Prüfung werde abhängig gemacht werden. (Verordnung § 8)

§ 6. Die mündliche Prüfung hat sich im Allgemeinen über folgende Gegenstände zu erstrecken:

I. bei Maurergesellen.

a) die vorzüglichsten Baumaterialien, deren allgemeine und besondere Beschaffenheit, Gewicht und Festigkeit, und darnach sich richtende Vorbereitung, Bearbeitung, Abmessung und Verwendung im Bauwesen, der Schwerpunct und das Verlegen der Bausteine;
b) die Bereitung und das Verhalten tüchtiger Luft- und Wassermörtel und der vorzüglichsten Cemente und Kitte;
c) die verschiedenen Baugrundarten, deren Beschaffenheit und Tragvermögen. Wie und in welchem Umfange die Untersuchung derselben vorzunehmen sei, welche Hülfsmittel dazu dienen und inwiefern und wie weit man durch solche ein überzeugendes Urtheil über die Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrundbodens erlangen könne?
d) das Abstecken eines Gebäudes auf der Baustelle, das dabei je nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen anzuwendende Verfahren und die hierzu dienenden Hülfsmittel;
e) das Ausgraben und die weitere Vorbereitung des Grundes und das dabei nach Beschaffenheit desselben und der möglicher Weise dabei obwaltenden besonderen Umstände zu beobachtende Verfahren;
f) die Aufführung der Grundmauern und die verschiedene Construction des Grundbaues überhaupt. Was bei Anlegung der Abtritt- und Senkgruben, insbesondere in der Nähe von Kellerräumen zu beobachten ist?
g) die Bestimmung der Mauerstärken nach Maaßgabe des Materials, aus dem die Mauern bestehen, ihres mehr oder minder freien Standes, ihrer Höhe, Belastung und demnach nöthigen Widerstandsfähigkeit;

Digitized by Google

h) die verschiedenen Mauerverbände und Constructionen der Mauern, je nach ihrer Bestimmung und Art und Beschaffenheit der verschiedenen dazu dienenden Materialien;

i) die bei dem Grund- und Unterbau anzuwendenden Hülfsmittel und Vorkehrungen zur Verhütung des Aufsteigens etwa vorhandener Grundfeuchtigkeiten und ihrer nachtheiligen Folgen, insbesondere der Erzeugung des sogenannten Mauerfraßes, sowie des Haus- oder Holzschwammes;

k) die Bögen und Gewölbe, ihre Entstehung, Benennung und Form, sowie die Bauart derselben in Absicht auf den verschiedenen dabei in Anwendung kommenden Verband;

l) die Bestimmung der Widerlagstärken, der Bogen- und Gewölbedicken, der Zubereitung, Aufstellung und Wegnahme der Lehrbögen;

m) die verschiedenen Bedachungsarten, in Betreff des Bedachungsmaterials, insbesondere das wasserdichte Eindecken der Dachlucken und Fenster, Rinnen, Kehlen, Forst- und Walmkanten;

n) die Construction gemauerter und ungemauerter, innerer und äußerer Gesimse und die Beschaffenheit der dazu gehörigen Schablonen;

o) der Decken-, Wand- und Mauerputz;

p) die vorzüglichsten Feuerungsanlagen, deren Construction und Ausführung, mit besonderer Rücksicht auf Brennmaterial sparende Stuben- oder Kochöfen, sowie auf den Bau der Schornsteine;

q) die allgemeinen Regeln der Feuersicherheit und die darauf bezüglichen baupolizeilichen Vorschriften;

r) der Bau massiver Treppen;

s) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten in Verbindung kommen, wie z. B. bei den Auswechselungen der Balken, bei Anwendung hölzerner Thür- und Fenstergerüste, dem Legen der Fußböden über Gewölbe ꝛc.

II. bei Zimmergesellen.

a) die verschiedenen gebräuchlichsten Bauhölzer, deren Beschaffenheit und die Kennzeichen, nach welchen solche sowohl am Holze auf dem Standorte, als auch im bearbeiteten Zustande beurtheilt werden kann; ferner Einkauf, Berechnung, Fällungszeit, Behandlungs- und Aufbewahrungsweise der Bauhölzer;

b) die verschiedenen Festigkeiten der Bauhölzer, deren Dauer und darnach zu bemessendes Beschlagen und Bearbeiten derselben, letzteres auch mit Rücksicht auf möglichste Schonung des Holzes;

c) das bei den Zimmerarbeiten nöthige Seil- und Eisenwerk, in Absicht auf dessen Beschaffenheit, Festigkeit und Anwendung;

Digitized by Google

d) die Verbindungsarten der Hölzer mit ihren Hirn- und Aderseiten und deren Darstellung, wie z. B. das Verkämmen, Verblatten, Versetzen, Verzapfen, Verdübeln, Verzahnen ꝛc.;

e) die Ausführung und Anwendung dieser Verbindungsarten bei regulären und irregulären Balkenlagen, das Vertrumpfen, Verschwellen, Verschiften, die Bearbeitung von einfachen und doppelten Trägern und Unterzügen;

f) die Construction eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, desgleichen eines Pfahlrostes, einer Spündwand ꝛc. und deren Widerstandsfähigkeit;

g) Bau, Einrichtung, Aufstellung und Anwendung der verschiedenen Rammen und ihrer Wirkungen;

h) Einrichtung und Benutzung der verschiedenen einfachsten Maschinen und Hülfsmittel zur Ausschöpfung des Wassers bei Grundbauen und zu der oft nöthigen Versicherung der Grundgrabenufer gegen ein Zusammenstürzen;

i) Herstellung hölzerner Gebäude, in Absicht auf die dabei vorkommenden verschiedenen Constructionen der Umfassungs-, Mittel- und Scheidewände, der Decken, Fußböden ꝛc.;

k) wie hölzerne Treppen, einfache und zusammengesetzte Dachverbände, als z. B. Häng- und Sprengwerke, ferner Glockenstühle, Thürme ꝛc. zu construiren und auszuführen sind?

l) Wo in den Gegenden der künftigen Wirksamkeit des Examinanden öfters Wasserbaue vorkommen, ist derselbe um die Construction von Erdankern, Fang- und Wehrdämmen, Grippen ꝛc. zu befragen;

m) die Ausführung und Benutzung feststehender und schwebender Gerüste, Vorrichtungen für den Transport und das Versetzen großer Baustücken, sowie die Hebezeuge und deren Anwendung überhaupt;

n) Construction und Bau der am häufigsten vorkommenden hölzernen Brücken;

o) wie nöthige Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen ꝛc. das Unterziehen alter Gebäude mit neuen Schwellen, die Absteifungen alter massiver Gebäude bei theilweiser Veränderung oder Erneuerung des Grund- oder Oberbaues derselben, auszuführen sind?

p) die bei einem Bau in Absicht auf die nöthige Feuersicherheit zu beobachtenden Vorschriften;

q) die Hülfsmittel zur Verhütung und Vertilgung des Hausschwammes;

r) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten collidiren.

Die Examinanten haben daher die den Prüfungscandidaten vorzulegenden Fragen aus dem Kreise dieser Gegenstände zu wählen, ohne daß sie jedoch die letztern jedesmal vollstän-

Digitized by Google

dig zu erschöpfen oder sich bei der Prüfung an die Reihenfolge zu binden brauchten, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

§ 7. Die mündliche Prüfung ist mit jedem Candidaten einzeln vorzunehmen und auf eine Dauer von 2½ bis 3 Stunden zu beschränken.

Die Leitung derselben liegt zunächst dem theoretisch gebildeten Bauverständigen unter den Commissionsmitgliedern ob. Wie es jedoch den der Commission beigegebenen Innungsmitgliedern überhaupt unbenommen ist, durch Stellung einzelner geeigneter Fragen ebenfalls thätigen Antheil an der Prüfung zu nehmen, so kann auch von der Commission im Allgemeinen Verabredung dahin getroffen werden, daß derjenige Innungsmeister, dessen Gewerbe der zu Prüfende angehört, gewisse Prüfungsmaterien ein für allemal ausschließend übernehme, in der Art jedoch, daß auch in diesem Falle der Architect den Gang der Prüfung zu leiten und zu überwachen und darauf zu sehen hat, daß weder zu lange bei dem nämlichen Prüfungsgegenstande verweilt werde, noch auch zu viele Gegenstände blos ganz oberflächlich zur Sprache kommen.

§ 8. Alsbald nach beendigter Prüfung hat sich die Commission über das Ergebniß derselben zu berathen und wegen der dem Candidaten zu ertheilenden Censur oder der nach Befinden auszusprechenden Verweigerung des Prüfungszeugnisses, unter Berücksichtigung der § 8 der Verordnung enthaltenen näheren Vorschriften, nach Stimmenmehrheit Beschluß zu fassen.

Diese Berathung erfolgt zwar in Anwesenheit sämmtlicher Commissionsmitglieder. Bei der Abstimmung selbst ist jedoch jedesmal nur der eine der beiden zur Commission gehörigen Innungsmeister und zwar, wenn ein Maurergesell in Frage ist, der Maurermeister, hingegen bei Zimmergesellen der Zimmermeister als stimmberechtigt anzusehen, während der Andere der Abgabe einer Stimme sich zu enthalten hat.

Hat ein Gesell die Prüfung mit besonderer Auszeichnung bestanden und dabei einen solchen Grad technisch wissenschaftlicher Ausbildung an den Tag gelegt, der ihn nach dem Ermessen der Commission als zur Ausführung größerer und wichtigerer Baue befähigt erscheinen läßt, so ist dieses letztere Urtheil durch einen Zusatz zur Censur in dem Zeugnisse besonders auszudrücken.

Da sich jedoch an den Besitz eines in dieser Maaße ausgestellten Prüfungszeugnisses nach § 15 des Gesetzes vom 9ten October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr., das wichtige Vorrecht knüpft, daß den mit einem solchen versehenen Maurer- und Zimmermeistern, dieselben mögen in den Städten oder auf dem Lande wohnen, die Uebernahme von Bauen auf Accord in allen Städten gestattet ist, so werden die Prüfungsbehörden zu Ertheilung dieser Auszeichnung nicht leicht zu verschreiten, sondern dabei mit angemessener Umsicht und Strenge zu verfahren haben.

Digitized by Google

§ 9. Die Prüfungscommissionen haben zwar bei den Prüfungen allenthalben den Zweck im Auge zu behalten, höhere zeitgemäße Anforderungen an die Baugewerken zu richten, ohne auf die mangelhafte Bildung derselben Rücksicht zu nehmen. Jedoch werden sie für jetzt, in Erwägung des erst kurzen Bestehens der Baugewerkschulen, den dermaligen allgemeinen Standpunct der technischen Ausbildung der fraglichen Gewerken in angemessener Weise zu beachten und nur allmählig ihre Anforderungen zu steigern haben.

§ 10. Dem Vorsitzenden der Prüfungscommission liegt die formelle Leitung des Prüfungsgeschäfts und die Aufsicht darüber ob, daß dabei den bestehenden Vorschriften allenthalben gemäß verfahren werde. Alle im Namen der Commission ergehende Ausfertigungen hat derselbe zu unterzeichnen, nicht minder das Prüfungsprotocoll zu führen, zu welchem den Prüfungsbehörden ein lithographirtes Schema in tabellarischer Form besonders zugefertigt werden wird.

§ 11. Jede Prüfungscommission ist der Kreisdirection ihres Bezirks zunächst untergeordnet und hat daher in den geeigneten Fällen an dieselbe Bericht zu erstatten und Weisungen von ihr zu empfangen.

Nach Schluß jedes Prüfungstermins ist das Prüfungsprotocoll zur Kreisdirection einzusenden, welche dasselbe, wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, nach genommener Einsicht kürzesten Wegs an die Commission zurückgelangen lassen wird.

Digitized by Google

B.

Instruction

der Prüfungscommission für mechanische Baugewerken.

§ 1. Der Vorsitzende der Prüfungscommission hat die nach § 14 der Verordnung zunächst an ihn gelangenden Anmeldungen derjenigen, die zu der Prüfung für mechanische Baugewerken zugelassen zu werden wünschen, alsbald dem der Commission zugeordneten, theoretisch gebildeten Sachverständigen mitzutheilen, von welchem hierauf die Prüfungsaufgaben vorläufig abzufassen und der Commission in Vorschlag zu bringen sind.

Die endliche Feststellung derselben erfolgt durch gemeinschaftlichen Beschluß der Commission, die sich zu dem Ende auf Einladung des Vorsitzenden so oft versammelt, als das Bedürfniß der zur Erledigung vorliegenden Geschäfte es erheischt.

§ 2. In Ansehung der Prüfungsaufgaben selbst ist folgendes zu beobachten:

Gegenstand derselben ist die Bearbeitung einer dem Fache des Examinanden zugehörigen Anlage nebst den nöthigen Kostenanschlägen, nach von der Prüfungscommission zu gebenden Vorlagen und beziehendlich auf dem Terrain aufzunehmenden Local- und Gefällverhältnissen.

Diese Bearbeitung besteht

a) in einer ausführlichen Beschreibung der Anlage, der Einrichtung derselben im Ganzen und Einzelnen, soweit nöthig — wo mehrere Constructionen in Frage kommen können — mit Angabe der Gründe für die getroffene Wahl;

b) in einem Anlagsrisse über die ganze Ausführung, in einem angemessenen, nicht zu kleinen Maaßstabe, nach Erfordern unter Beifügung einzelner Theile in größerem Maaßstabe als dem allgemeinen;

c) in einem ausführlichen Kostenanschlage.

§ 3. Hat sich die Commission über die zu stellende Aufgabe vereinigt, so ist der Prüfungscandidat auf einen von der erstern beliebig zu bestimmenden Tag zur Prüfung vorzuladen, auf Anmelden mit der von ihm auszuführenden, ihm schriftlich vorzulegenden Aufgabe bekannt zu machen und wegen Ausarbeitung derselben in das für diesen Zweck bestimmte Local zu verweisen, auch während der Arbeit angemessen zu beaufsichtigen.

Die gefertigte Probearbeit wird zuvörderst bei den Mitgliedern der Prüfungscommission in Umlauf gesetzt, worauf sich dieselbe versammelt, um auf den Vortrag des theoretischen

Digitized by Google

Sachverständigen darüber Beschluß zu fassen, ob die Ausführung der Aufgabe für genügend zu erachten und der Candidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen oder sofort zurückzuweisen sei.

Erstern Falls ist entweder alsbald oder an einem der nächstfolgenden Tage zur mündlichen Prüfung zu verschreiten.

Hierbei sowohl, als bei der sonstigen Anordnung des Prüfungsgeschäfts wird die Commission darauf Bedacht nehmen, daß der zu Prüfende nicht länger, als es der regelmäßige Gang des Geschäfts nothwendig erfordert, am Orte der Prüfungsbehörde aufgehalten werde.

Bei der materiellen Beurtheilung der Probearbeiten sind die in der Instruction **A, § 4** enthaltenen Anweisungen analog in Anwendung zu bringen.

§ 4. Der Stoff für die mündliche Prüfung ist aus folgenden Gegenständen, welche der Examinand wissen soll, zu entnehmen, bei den gewählten Fragen aber das Augenmerk nicht sowohl auf theoretische Lehrsätze, als vielmehr auf rein practische Regeln und Methoden der Arbeitsausführung zu richten:

A. Bei den Mühlenbauern und den Brunnen- und Röhrmeistern gleichmäßig.

Die hauptsächlichsten Lehren der Statik und Mechanik der festen und flüssigen Körper in populären, practischen Sätzen, insbesondere die Kenntniß von dem statischen und mechanischen Momente, der gegenseitigen Umsetzung von Kraft und Geschwindigkeit, den Gesetzen des freien Falles, den Ausflußmengen und dem Drucke und Stoße des Wassers und der Luft u. dgl.

Die Wirkungsart thierischer Kräfte und die gewöhnlichen Kraftwerthe derselben.

Mittel, die Geschwindigkeit des Wassers und der Luft, ingleichen die Größe einer vorhandenen und zu benutzenden Wassermenge zu messen.

Verfahren beim Nivelliren und Abwägen.

B. Bei den Mühlenbauern insbesondere:

1) Mittel, die Kraft einer Maschine zu messen; Wirkungsgrad und dessen Bestimmung; Dynamometer;

2) die verschiedenen Arten von Wasserrädern, Eigenthümlichkeit und Character eines jeden, Umstände, von denen die Wahl eines oder des andern abhängt;

3) Construction und Maaßverhältnisse dieser Räder;

4) Auflagerung der Räder und deren allgemeine Erfordernisse, a) feste, b) bewegliche Auflagerung;

5) Construction und Maaßverhältnisse der verschiedenen Gerinne und Mäntel, Wasserbetten, Archen und Radstuben;

6) Zweck und Einrichtung der Freifluther, Freiarchen, falschen Kröpfe u. s. f.;

Digitized by Google

7) verschiedene Arten der Schützen, deren Eigenthümlichkeit, Construction, Maaßverhältnisse;

8) Wartung des Rades; Mittel, das Einfrieren zu verhüten;

9) verschiedene Arten der Windräder, a) verticale, b) horizontale;

10) Einrichtung und Maaßverhältnisse der verticalen Windräder und des Unterbaues, der Stellungsvorrichtungen und dgl. für selbige;

11) Leistung und Wirkungsgrad derselben unter gegebenen Verhältnissen;

12) Construction der Roßwerke mit stehender Welle; zweckmäßige Geschwindigkeit der Thiere, dabei ausgeübte Kraft; Dauer der Arbeitszeit;

13) andere Arten von Umtriebsmaschinen für Thierkraft; Lauf- und Treträder, Treischeiben, Stufenwalzwerke; Einrichtung derselben, Geschwindigkeit und Leistung der Thiere darin;

14) Vorzüge und Nachtheile der Dampfmaschinen gegen andere Umtriebskräfte; Bedingungen ihrer vorzugsweisen Anwendung;

15) Haupttheile der Dampfmaschinen und deren Zusammenstellung; die wesentlichsten Systeme der Dampfmaschinen; Consumtionsverhältnisse derselben an Steinkohlen und Wasser für gegebene Kraftleistungen;

16) Mittel zur Verminderung der Reibung für die verschiedenen Maschinen, Schmiermittel, deren Art und Anwendbarkeit; Frictionsrollen;

17) Zwischengeschirre, gezahnte Räder und Stangen, Construction und gegenseitige Maaßverhältnisse der verschiedenen Arten von Triebrädern, Seil ohne Ende, Gestänge u. s. f.; Umstände, unter denen jedes anzuwenden ist; Wahl und Einrichtung unter besondern Umständen;

18) Einrichtung eines gemeinen deutschen Mahlganges in allen Einzelnheiten, ingleichen mehrerer Gänge von einem Rade oder einer Umtriebsmaschine bewegt;

19) Einrichtung einer verbesserten Mühle mit mehreren Gängen nach Französischer, Englischer, Americanischer Art;

20) vortheilhafteste Maaß- und Geschwindigkeitsverhältnisse dabei für gegebene Umstände;

21) wie viel Getreide einer bestimmten Art ein Mahlgang unter gegebenen Verhältnissen zu Mehl von bestimmter Feinheit in einer gewissen Zeit verarbeiten kann und wie viel Kraft dazu erforderlich ist, in einer oder der andern Weise ausgedrückt;

22) Einrichtung eines Graupenganges;

23) Einrichtung von Handmühlen;

24) andere Einrichtungen von Mahlmühlen, mit Walzen, Mahlscheiben u. s. f.; Vortheile vor anderen;

25) Einrichtung der Oelmühlen, Werth der verschiedenen Einrichtungen gegen einander, Kraftwerths-, Maaß- und Leistungs-Verhältnisse dabei;

26) Einrichtung der Schneidemühlen mit einem und mit mehreren Blättern, Verhältnisse der Kraftwerths-Leistungen und Maaße dabei;

27) Einrichtung einer Schneidemühle mit Kreissäge;

Digitized by Google

28) Zweck, vortheilhafteste Einrichtungen und Leistungen der Lohmühlen; Walkmühlen, mit Hammer und Stampfen; Farbmühlen ꝛc.;

29) die verschiedenen Arten von Wehren, sowohl ihrer Bestimmung und allgemeinen Einrichtung, als auch der Construction und dem Material nach; dabei zu bestimmende Verhältnisse und zu nehmende Rücksichten; Höhe des durch das Wehr zu verursachenden Aufstaues;

30) Grabenanlagen, deren Gefäll-, Maaß- und Constructions-Verhältnisse und übrige bei deren Anlage zu nehmende Rücksichten;

31) Hülfsarbeiten und Vorrichtungen bei der Anlage von Wehren, Gräben und Teichen; Grundgraben, Auframmeln, Wasserhaltung; Art und Einrichtung angemessener Schöpfwerke; Rammmaschinen, Leistung derselben;

32) allgemeine Rücksichten bei der Anlage von größeren Mühlwerken, von Wehren, z. B. auf ober- und unterhalb gelegene Wasserwerke, auf die Umgebungen und dergl.; Zweck und Wesen des Mahlpfahles.

C. Bei den Brunnen- und Röhrmeistern insbesondere:

1) Grundsätze bei der Aufsuchung von Quellen;

2) Rücksichten bei der Wahl des Anlagspunctes eines Brunnens;

3) Arten der Brunnen überhaupt, hinsichtlich der Weise der Wassererschrotung und weitern Einrichtung behufs der Wasserhebung;

4) Arten der Absinkung der Brunnen überhaupt; (Graben, Senken, Bohren,)

5) Behandlung der Gestämsarbeit und Förderung beim Graben und Absinken der Brunnen;

6) Auskleidung und Verwahrung gegrabener, gesenkter Brunnen;

7) Abhaltung unreiner und schädlicher Wasser aus gewöhnlichen Brunnen, Zusammenhaltung der reinen;

8) einfache Prüfungsweisen der Beschaffenheit und Brauchbarkeit des Wassers;

9) Mittel, die Brunnen- und anderen Wasser zu reinigen; (vergl. 10)

10) Verfahren beim Reinigen der Brunnen, Vorsichtsmaaßregeln dabei;

11) Anlegung gebohrter Brunnen; Grundsätze dafür;

12) Instrumente und Vorrichtungen, sowie Verfahren beim Abbohren; Ausfütterung der Bohrlöcher;

13) Arten der Wasserpumpen, deren Verschiedenheiten; Werth in der Anwendung; Construction und Zusammensetzung;

14) Einsetzen von Pumpen in gebohrte Brunnen;

15) Einrichtung größerer und zusammengesetzter Pumpwerke;

16) Untriebsmaschinen für solche; deren gegenseitige Vorzüge und Anwendungsfälle;

17) Wartung und Reparatur der Pumpen;

18) Arten der Röhrenleitungen nach Material und Construction; gegenseitige Vorzüge und Nachtheile; Bedingungen, unter welchen die einen oder die andern zu wählen sind;

Digitized by Google

19) Rücksichten und Erfordernisse bei der Anlage einer Röhrenleitung, Gefällverhältnisse;

20) Hülfstheile, als: Schlammkästen, Windstöcke, Wechselstücke, Ausgleichwechsel, Vorrichtungen zum Messen der Wasser, Theiler, Ständer, Stellhähne, Zapfen, Ausflußhähne, Ventile ꝛc.;

21) Verwahrung der Röhrenleitungen gegen das Einfrieren, Faulen, Rosten ꝛc.; Mittel zum Verdichten schadhafter, Aufthauen eingefrorner, Reinigen verstopfter Röhren:

22) Anlage offener oder geschlossener Wasserleitungsgräben und Canäle, Einrichtung, Auskleidung, Gefälle, Bedeckung;

23) Seiher in Brunnen, an Pumpen und Röhrenleitungen;

24) Klär- und Filtrirvorrichtungen;

25) Hauptverhältnisse und Rücksichten bei der Anlage größerer Wasserleitungen in Städten, Ortschaften ꝛc.; Regeln dafür; Wasservertheilungssysteme.

§ 5. Die mündliche Prüfung ist mit jedem Candidaten einzeln vorzunehmen und auf eine Dauer von 2½ bis 3 Stunden zu beschränken.

Die Leitung derselben liegt zunächst dem ersten theoretisch gebildeten Sachverständigen unter den Commissionsmitgliedern ob, der jedoch mit dem zweiten Sachverständigen dahin Abrede treffen kann, daß derselbe im einzelnen Falle oder ein für allemal gewisse Prüfungsmaterien ausschließend übernehme. Auch in diesem Falle hat jedoch der erstere den Gang der Prüfung im allgemeinen zu leiten und zu überwachen und darauf zu sehen, daß weder zu lange bei einem Prüfungsgegenstande verweilt werde, noch auch zu viele Gegenstände blos ganz oberflächlich zur Sprache kommen.

§ 6. Alsbald nach beendigter Prüfung hat sich die Commission über das Ergebniß derselben zu berathen und wegen der dem Candidaten zu ertheilenden Censur oder der nach Befinden auszusprechenden Verweigerung des Prüfungszeugnisses unter Berücksichtigung der in der Verordnung enthaltenen näheren Vorschriften nach Stimmenmehrheit Beschluß zu fassen.

§ 7. Dem Vorsitzenden der Prüfungscommission liegt die formelle Leitung des Prüfungsgeschäfts und die Aufsicht darüber ob, daß dabei den bestehenden Vorschriften allenthalben gemäß verfahren werde. Alle im Namen der Commission ergehende Ausfertigungen hat derselbe zu unterzeichnen, nicht minder das Prüfungsprotocoll zu führen, zu welchem der Prüfungsbehörde ein lithographirtes Schema in tabellarischer Form besonders zugefertigt werden wird.

§ 8. Die Prüfungscommission für mechanische Baugewerke ist der Kreisdirection zu Dresden zunächst untergeordnet und hat daher in den geeigneten Fällen an dieselbe Bericht zu erstatten und Weisungen von ihr zu empfangen. Am Schlusse jedes Jahres ist das Prüfungsprotocoll zur Kreisdirection einzusenden, welche dasselbe, wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, nach genommener Einsicht kürzesten Wegs an die Commission zurückgelangen lassen wird.

Digitized by Google

№ 6.) Verordnung,

die Veranstaltung der Landtagswahlen betreffend;

vom 21sten Januar 1842.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, Behufs einer im Laufe des jetzigen Jahres einzuberufenden Ständeversammlung, die erforderlichen Ergänzungswahlen veranstalten zu lassen; daher die Kreisdirectionen hierdurch angewiesen werden, deshalb durch Verfügung an die Kreisvorsitzenden und an den Landesältesten der Oberlausitz, sowie durch Bestellung von Wahlcommissarien und sonst das Nöthige vorzukehren.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 21sten Januar 1842.

Friedrich August.

L. S. Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Letzte Absendung: am 7ten Februar 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
4tes Stück vom Jahre 1842.

№ 7.) Verordnung,
den ausschließlichen Gebrauch der Decimal-Groschen- und Pfennigrechnung betreffend;

vom 22sten Januar 1842.

Nachdem seit dem Eintritt der neuen Münzverfassung ein Zeitraum verflossen ist, welcher vollkommen ausgereicht hat, um Jedermann Gelegenheit zu geben, mit der neuen gesetzlichen Münztheilungs- und Rechnungsweise sich vertraut zu machen, nachdem ferner inzwischen eine hinreichende Menge an neu geprägter decimaler Scheidemünze verbreitet worden ist; so findet, da die dermaligen Scheidemünzen den Werthen der früheren Münztheilung nicht mehr entsprechen und das Fortbestehen der ehemaligen Münztheilungs- und Rechnungsweise, neben der gegenwärtig gesetzlichen, Unsicherheit, Erschwerungen und selbst Bevortheilungen im gemeinen Verkehr zur Folge hat, daher länger nicht geduldet werden mag, das Ministerium des Innern sich nunmehr veranlaßt, zu dessen Abstellung nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§ 1. Im inländischen, öffentlichen, gewerblichen Verkehr, als zum Beispiel bei jedem öffentlichen Verkauf, bei allen Feilbietungen im Marktverkehr, bei den Schaustellungen, dem Gast- und Schänkverkehr, den Handwerks-, Fabrik-, Fuhr- und Arbeitslöhnen, sowie in allen hierüber Behufs der Zahlung auszuhändigenden Rechnungen, sind die Preise, rücksichtlich der, einen vollen Thaler nicht erreichenden Beträge, nicht mehr nach vormaligen (sogenannten guten) Courant-Groschen zu 12 Pfennigen, sondern lediglich nach Neugroschen und jetzigen decimalen Pfennigen zu stellen und zu rechnen.

Diese letzteren sind daher auch jederzeit nur zu verstehen und zu gewähren, wenn die Preisstellung oder Forderung im Allgemeinen auf Groschen oder Pfennige gerichtet war.

§ 2. Jede Uebertretung der im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift ist an dem Preissteller oder Zahlungfordernden, wenn die Forderung oder Preisstellung mündlich erfolgt und eine Taxe dafür polizeilich nicht vorgeschrieben ist, mit Fünf Neugroschen, wenn sie aber einer polizeilich regulirten Taxe unterliegt, oder wenn sie schriftlich geschieht, mit Zwanzig Neugroschen, und wenn sie in gedruckten Anzeigen, Preiscouranten oder Anerbietungen erscheint, mit Fünf Thaler Ordnungsstrafe zu ahnden.

Digitized by Google

§ 3. Mit einer Ordnungsstrafe von Zwanzig Neugroschen für jeden Uebertretungsfall sind ferner Diejenigen zu belegen, welche solche Geldsätze, die nach Maaßgabe der deshalb besonders ergangenen Verordnungen im 14 Thalerfuße mit der neuen Eintheilung in Neugroschen und Decimalpfennigen zu reguliren gewesen sind, nicht in solchen, sondern in Duodecimalcourant einfordern oder in Ansatz bringen.

§ 4. Einer Ordnungsstrafe von Fünf Neugroschen unterliegt Derjenige, welcher in den § 1 bezeichneten Fällen der Annahme der Preisstellung in Neugroschen und decimalen Pfennigen sich weigert und statt deren die Preisstellung nach duodecimalem Courant (sogenannten guten oder alten Groschen und Pfennigen) verlangt. Erfolgt die Weigerung schriftlich, so tritt eine Ordnungsstrafe von Zwanzig Neugroschen ein.

§ 5. Wer sich weigert, im öffentlichen gewerblichen Verkehr die Königlich Sächsischen und Königlich Preußischen Zwölftelthalerstücke, insoweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von 5 Neugroschen nicht übersteigt, zu fünf und zwanzig Neupfennigen oder $2\frac{1}{2}$ Neugroschen; die Courant-Einsechstel-Thalerstücke zu fünfzig Pfennigen oder 5 Neugroschen und die Courant-Eindrittel-Thalerstücke zu hundert Pfennigen oder 10 Neugroschen anzunehmen, verfällt in eine Ordnungsstrafe von Zwanzig Neugroschen.

§ 6. Dagegen unterliegt Derjenige, welcher Scheidemünzstücken zu einem höheren als dem gesetzlich gültigen Werthe, z. B. 4 Stück Sechspfennigstücke oder 2 Stück Zwölfpfennigstücke, oder eine sonstige Zusammensetzung von 24 Pfennigen zum Werthe von $\frac{1}{12}$tel Thaler oder von 2 Neugroschen 5 Pfennigen ausgiebt, den in § 4 und beziehendlich § 3 des Gesetzes vom 22sten Juli 1840 gegebenen Strafbestimmungen oder, dafern hierdurch nur zu einem geringeren Strafbetrage zu gelangen sein sollte, wenigstens einer, jenen Strafbetrag mit einschließenden Ordnungsstrafe von Zwanzig Neugroschen.

§ 7. Die vorstehend in den §§ 2 bis 6 angedrohten Ordnungsstrafen können in Wiederholungsfällen von den Obrigkeiten verdoppelt werden.

§ 8. Insoweit die in den §§ 2 bis 7 festgesetzten Ordnungsstrafen nicht schon auf den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beruhen, treten solche mit dem

1sten April 1842

in Gültigkeit und bei den von da an erfolgenden Contraventionen in Anwendung.

§ 9. Jene Ordnungsstrafen treten ein, es habe Jemand selbst oder wissentlich durch die Seinigen und dritte Personen wider die hier ertheilten Vorschriften gehandelt.

§ 10. Die ausübenden Polizeipersonen sind verbunden und anzuweisen, die wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß kommenden in §§is 2 bis 6 bezeichneten Zuwiderhandlungen von amtswegen bei den Polizeiobrigkeiten zur Bestrafung anzuzeigen. Letztere haben die Erörterungen und Entscheidungen in dergleichen Sachen möglichst summarisch und mit thunlichster Kostenersparung zu behandeln.

§ 11. Um jedoch Diejenigen, welche sich nur der geringsten der in den §§ 2 und 4 bezeichneten Zuwiderhandlungen schuldig gemacht haben und daher mit einer Geldstrafe von 5 Neugroschen bedroht sind, der Weiterungen einer polizeilichen Untersuchung zu überheben,

Digitized by Google

mag den Polizeiobrigkeiten gestattet sein, an Orten, wo ihnen eine derartige Einrichtung thunlich erscheint, die ihnen untergebenen Polizeiofficianten, Marktmeister oder Gensdarmen zu ermächtigen, daß sie in den von ihnen wahrgenommenen derartigen Contraventionsfällen die angedrohte Ordnungsstrafe, falls sich der Betheiligte ihr ohne Weiteres zu unterwerfen bereit ist, auf der Stelle von demselben, gegen Hinausgabe eines obrigkeitlichen Quittungszettels, einheben. Bei Ablieferung der eingenommenen Strafgelder haben sich diese Polizeipersonen sodann gegen die ihnen vorher in Vorrath ausgehändigt gewesenen Quittungszettel zu berechnen.

Dagegen bleibt es den Betheiligten gänzlich anheimgestellt, ob sie die von den Polizeiofficianten ihnen abgeforderte Ordnungsstrafe zahlen oder die ordnungsmäßige Erörterung der Polizeiobrigkeit verlangen wollen, welchenfalls sie jedoch auch der Kostenerstattung, insoweit solche ihnen zuzuerkennen ist, unterliegen.

§ 12. Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so tritt, insofern sie 5 Neugroschen nicht übersteigt, obrigkeitlicher Verweis, bei höheren Strafbeträgen aber Gefängnißstrafe ein, wobei 20 Neugroschen Geldstrafe einem Tage Gefängniß gleichzustellen sind.

§ 13. Sollte den wegen Einrichtung und Umrechnung aller obrigkeitlich zu regelnder und zu überwachender Rechnungsablegungen, Taxen, Abgaben und Entrichtungen ergangenen Verordnungen noch immer nicht allenthalben Genüge geschehen sein, so haben die vorgesetzten Behörden dafür zu sorgen, daß dergleichen Unregelmäßigkeiten abgestellt werden. Diejenigen Obrigkeiten und Behörden aber, welche in den dießfallsigen Obliegenheiten bei einer, in einigen Monaten zu veranlassenden Revision noch immer säumig befunden werden sollten, sind zu Veranstaltung der in ihren Verwaltungsbezirken erforderlichen Vorkehrungen mittelst Ordnungsstrafen von 5 bis 20 Thaler anzuhalten.

§ 14. Gegenwärtiger Verordnung, oder den Hauptbestimmungen derselben im Auszuge, ist durch obrigkeitliche Anschläge, Abdruck in den Localblättern oder sonstige Bekanntmachung, die möglichste Oeffentlichkeit und Verbreitung zu verschaffen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 22sten Januar 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf. Demuth.

№ 8.) Verordnung,

die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betreffend;

vom 14ten Februar 1842.

Um in denjenigen Städten und Bezirken, wo, nach den hierüber zur Zeit vorliegenden Nachrichten, neue Wahlen zu Ergänzung der Zahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der

Digitized by Google

Ständeversammlung und ihrer Stellvertreter nöthig sind, diese Wahlen zu leiten, erfolgt durch die betreffenden Kreisdirectionen, die Bestellung der nachbenannten Commissare:

für die Stadt Dresden, des Regierungsraths von Mangold in Dresden,
für die Stadt Leipzig, des Regierungsraths Edlen von der Planitz zu Leipzig;

von den städtischen Wahlbezirken:

für den 5ten, des Amtshauptmanns von Wolf in Hain,
" " 7ten, des Amtshauptmanns von Winkler in Pirna,
" " 8ten, des Amtshauptmanns Reiche-Eisenstuck in Freiberg,
" " 11ten, des Amtshauptmanns Freiherrn von Biedermann in Niederforchheim,
" " 13ten, des Amtshauptmanns von Welk in Zwickau,
" " 15ten, des Justizbeamten Heisterbergk in Zwickau,
" " 16ten, des Amtshauptmanns von Schütz in Plauen,
" " 17ten, des Justizbeamten Damm in Plauen,
" " 19ten, des Amtshauptmanns von Egidy in Budissin;

von den bäuerlichen Wahlbezirken:

für den 2ten, des Amtshauptmanns von Oppel in Borna,
" " 4ten, des Amtshauptmanns Richter in Rochlitz,
" " 5ten, des Amtshauptmanns von Welk in Grimma,
" " 6ten, des Amtshauptmanns von Watzdorf in Dresden,
" " 9ten, des Justizbeamten Böttger in Hain,
" " 10ten, des Kreisamtmanns Atenstädt in Meißen,
" " 13ten, des Amtshauptmanns Reiche-Eisenstuck in Freiberg,
" " 14ten, des Amtshauptmanns von Brause in Chemnitz,
" " 15ten, des Justizbeamten Löwe in Wolkenstein,
" " 17ten, des Justizbeamten Hantusch in Voigtsberg,
" " 21sten, des Finanzrathes, Freiherrn von Manteuffel in Budissin;

von den Wahlbezirken des Handels- und Fabrikstandes:

für den 1sten, des Supernumerar-Regierungsraths Grafen v. Holtzendorf in Dresden,
" " 2ten, des Regierungsraths Körner in Leipzig.

Es wird dieß daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und die bei diesen Wahlen betheiligten Behörden werden, unter Hinweisung auf die deshalb unterm 4ten Januar dieses Jahres ergangene Verordnung, veranlaßt, die thunlichste Förderung derselben sich angelegen sein zu lassen.

Dresden, den 14ten Februar 1842.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers, **D. Günther.**

Kuhn.

Letzte Absendung: am 26sten Februar 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5tes Stück vom Jahre 1842.

№ 9.) Verordnung,

das Fortbestehen der Oberrechnungsdeputation unter der veränderten Benennung: Oberrechnungskammer, ingleichen deren künftige Zusammensetzung betreffend;

vom 15ten Februar 1842.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen,

&c. &c. &c.

Da, nach Eintritt der Wirksamkeit Unserer verantwortlichen Ministerien und der seitdem Statt gefundenen Umgestaltung aller frühern Landesbehörden, die Zuordnung besonderer deputirter Mitglieder zur Oberrechnungsdeputation nicht weiter für zweckentsprechend angesehen werden kann, so finden Wir Uns bewogen, die dermalen noch aus andern Ministerien zu selbiger deputirten Mitglieder vom 1sten März dieses Jahres ab von der fernern Geschäftstheilnahme bei der Oberrechnungsdeputation zu entbinden, letztere aber von der nämlichen Zeit an unter dem veränderten Namen

Oberrechnungskammer,

in unmittelbarer Unterordnung unter das Gesammtministerium, fortbestehen zu lassen und deren Zusammensetzung, außer dem Directorio, lediglich auf Zwei besondere Oberrechnungsräthe, neben dem erforderlichen bisherigen Rechnungspersonal, einzuschränken.

Digitized by Google

Hiernach haben Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten, und iſt zu deſſen Urkund die gegenwärtige Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, auch mit Unſerm Königlichen Siegel bedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am 15ten Februar 1842.

Friedrich Auguſt.

L. S. Bernhard von Lindenau.

Letzte Abſendung: am 26ſten Februar 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1842.

№ 10.) Bekanntmachung,

die Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt betreffend;

vom 10ten März 1842.

Das Ministerium des Innern bringt das nachstehende Decret über die von Sr. Königlichen Majestät erfolgte Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in selbige die in dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Jahr 1841, Seite 27 und 28 abgedruckten Paragraphen 54, 68, 69, 81 und 82 der ursprünglichen, Allerhöchsten Orts unter dem 22sten Februar 1841 confirmirten, nunmehr aber aufgehobenen Statuten unverändert und blos mit Verlegung des in § 68 bezeichneten Termins vom 31sten März auf den 30sten April wieder aufgenommen worden sind. Dresden, den 10ten März 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf. Demuth.

Decret

wegen Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern den von dem Directorium der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt abgeänderten Sta-

Digitized by Google

tuten dieser Anstalt in der Uns vorgelegten Fassung die nachgesuchte Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß dem Inhalte dieser Statuten, welche nunmehr an die Stelle der von Uns unter dem 22sten Februar 1841 bestätigten Statuten treten, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 10ten März 1842.

Friedrich August.

L. S.

Julius Traugott Jakob v. Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 11.) Verordnung,

die Berichtigung eines im § 127 der Armenordnung sich vorfindenden Redactionsfehlers betreffend;

vom 7ten März 1842.

Die unter dem 22sten October 1840 publicirte Armenordnung enthält im § 127 die Bestimmung, daß Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft oder indem sie sich krank stellen oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, das erstemal mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu vierzehn Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Monaten und bei fernerm Rückfalle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden sollen und es könnte daher nach dieser Fassung den Anschein gewinnen, als ob bei Anwendung der zuletzt gedachten Rückfälligkeitsstrafe die nach der Armenordnung im übrigen begründete Competenz der Verwaltungsbehörden aufhöre und diejenige der Justizbehörden einzutreten habe.

Eine solche Annahme würde jedoch nicht nur mit den in der Armenordnung hinsichtlich der Strafen des Bettelns sonst aufgestellten und durchgeführten Grundsätzen schon an sich nicht zu vereinigen sein, sondern es hat sich auch bei genauer Vergleichung des Gesetzes mit den demselben zu Grunde liegenden ständischen Verhandlungen ergeben, daß der im § 127 gebrauchte Ausdruck „Arbeitshaus" nur auf einem Redactionsfehler beruhe, indem derselbe, so wie in den §§ 114, 115, 119, 124 und 125 wirklich geschehen, vielmehr mit „Correctionshaus" zu vertauschen gewesen wäre.

Digitized by Google

Im Einverständnisse mit dem Justizministerium wird daher die fragliche Gesetzstelle hierdurch dahin berichtigt, daß selbige nicht auf Arbeitshausstrafe im Sinne des Criminalgesetzbuchs Art. 10, sondern vielmehr auf die Einlieferung in die Landescorrectionshäuser zu beziehen, demnach aber, wenn ein Individuum wegen qualificirter Bettelei zum zweiten Male rückfällig wird, von der betreffenden Polizeibehörde nach § 124 der Armenordnung an die vorgesetzte Kreisdirection Bericht zu erstatten und deren Entschließung zu erwarten sei.

Dresden, den 7ten März 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 12.) Verordnung

wegen Bekanntmachung der Freizügigkeitsconvention zwischen den Königreichen Sachsen und Belgien;

vom 15ten März 1842.

Nachdem zwischen den Königlichen Regierungen von Sachsen und Belgien, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsrechts zwischen den genannten beiden Königreichen, die nebst beigefügter deutscher Uebersetzung nachstehende Uebereinkunft vom 12ten November vorigen Jahres getroffen, und die Ratification derselben Königlich Sächsischer Seits unterm 20sten desselben Monats, Königlich Belgischer Seits unterm 14ten Februar dieses Jahres erfolgt und jetzt gegen einander ausgewechselt worden sind; so wird diese Uebereinkunft, der Allerhöchsten Entschließung gemäß, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 15ten März 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Saxe d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part; voulant régler par des stipulations formelles, les droits des sujets respectifs des deux Pays, à l'égard des transmissions de biens, ont, à cet effet, muni de Leurs pleins-pouvoirs:

Sa Majesté le Roi de Saxe le Sieur Henri Antoine de Zeschau, Son Ministre d'Etat et des finances, faisant fonctions également de Son Ministre des affaires étrangères, Grand-Croix de Son Ordre du Mérite civil, et de ceux de Saint Alexandre-Newsky de Russie, de l'Aigle rouge en brillants de Prusse, de l'Ordre du Mérite civil de la Couronne de Bavière, de celui du Sauveur de la Grèce, et des Maisons ducales de Saxe etc. etc.

Sa Majesté le Roi des Belges le Sieur Pierre Willmar, Général-Major au Corps du Génie, Son Aide-de Camp, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près de Sa Majesté le Roi de Saxe et de plusieurs autres Souverains de l'Allemagne, Officier de Son Ordre, Commandeur de l'Ordre de la Légion d'honneur de france, Commandeur de première Classe de l'Ordre de la branche Ernestine de Saxe etc. lesquels, après s'être communiqué Leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Se. Majestät der König von Sachsen einerseits und Se. Majestät der König der Belgier andrerseits, in der Absicht, die Rechte der resp. Unterthanen beider Staaten in Beziehung auf Uebertragungen von Gütern, durch ein förmliches Uebereinkommen zu ordnen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen, Herrn Heinrich Anton von Zeschau, Allerhöchstihren Staats- und Finanzminister, zugleich mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, Großkreuz des k. sächsischen Civilverdienst-Ordens, so wie des kaiserlich russischen heiligen Alexander-Newsky, des königlich preußischen rothen Adlerordens in Brillanten, des königlichen Verdienstordens der bayerschen Krone, des königlich griechischen Erlöserordens und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ꝛc.

Se. Majestät der König der Belgier Herrn Peter Willmar, General-Major des Ingenieur-Corps, Allerhöchstihren General-Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich sächsischen Hofe, wie auch an mehrern andern deutschen Höfen, Officier Ihres Leopoldordens, Comthur des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Comthur 1ster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ꝛc. ꝛc. welche, nachdem sie ihre in gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Digitized by Google

Article 1.

Les droits, connus sous le nom de Jus detractus, gabella hereditaria et census emigrationis ne seront plus exigés ni perçus à l'avenir, lorsqu'en cas de succession, legs, donation, vente, emigration ou autres, il y a lieu à une transmission des biens d'un sujet saxon à un sujet belge, et viceversa, ou à leur translation du Royaume de Saxe dans le Royaume de Belgique ou des Etats de celui-ci dans les Etats de Saxe; toutes impositions de cette nature, étant abolies entre les deux Pays.

En conséquence les sujets de Sa Majesté le Roi de Saxe jouiront dans le Royaume de Belgique du droit de recueillir et de transmettre les successions ab intestat, ou testamentaires, ainsi que de celui de les exporter, à l'égal des sujets belges, et sans être assujettis, à raison de leur qualité d'Etranger, à aucun prélèvement ou impôt, qui ne serait pas dû par les indigènes.

Réciproquement, les sujets de Sa Majesté le Roi des Belges jouiront en Saxe du droit de recueillir et de transmettre les successions ab intestat, ou testamentaires, ainsique de celui de les exporter, à l'égal des sujets saxons, et sans être assujettis, à raison de leur qualité d'Etranger, à aucun prélèvement ou impôt, qui ne serait pas dû par les indigènes.

La même réciprocité entre les sujets des deux Pays existera pour les cas de ventes, de donations entre vifs, d'émigrations ou autres.

Artikel 1.

Die unter den Benennungen: „Abzugsrecht, Abschoß und Nachsteuer" bekannten Abgaben, werden künftig nicht mehr gefordert und erhoben werden, wenn, in Erbschaftsfällen, bei Vermächtnissen, Schenkungen, Verkauf, Auswanderung oder sonst, eine Uebereignung von Gütern eines sächsischen an einen belgischen Unterthanen, oder umgekehrt, oder eine Uebertragung aus dem Königreiche Sachsen in das Königreich Belgien, oder von diesem in jenes statt findet, indem alle derartige Auflagen zwischen den beiden Ländern aufgehoben seyn sollen.

Demnach werden die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sachsen im Königreiche Belgien das Recht genießen, Abintestat- oder Testaments-Erbschaften zu erwerben und zu übereignen, wie auch auszuführen, gleichwie die belgischen Unterthanen, und ohne, wegen ihrer Eigenschaft als Fremde irgend einem Abzuge oder einer Abgabe unterworfen zu seyn, welche nicht auch die Eingebornen zu entrichten schuldig wären.

Eben so werden die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Belgier im Königreiche Sachsen das Recht genießen, Abintestat- oder Testaments-Erbschaften zu erwerben und zu übereignen, wie auch auszuführen, gleichwie die sächsischen Unterthanen, und ohne, wegen ihrer Eigenschaft als Fremde, irgend einem Abzuge oder einer Abgabe unterworfen zu seyn, welche nicht auch die Eingebornen zu entrichten schuldig wären.

Dasselbe gegenseitige Verhältniß zwischen den Unterthanen beider Staaten wird auch bei Verkäufen, Schenkungen unter Lebenden, Auswanderungen oder in sonstigen Fällen statt finden.

Digitized by Google

Article 2.

Cette disposition s'étend, non seulement aux droits et autres impositions de ce genre qui font partie des revenus publics, mais encore à ceux qui, jusqu' ici pourraient avoir été levés ou qui le seraient ultérieurement, par des provinces, villes, jurisdictions, corporations ou communes, de manière que les sujets respectifs, intéressés à ces transmissions ou exportations de biens, ne seront assujettis, sous ces rapports, à d'autres impositions ou taxes qu' à celles qui, à raison du droit de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconque, seraient également acquittées par les habitants d'après les lois et ordonnances qui existent ou qui émaneront par la suite dans les deux Pays.

Article 3.

La présente Convention est applicable non seulement à toutes les successions à échoir à l'avenir et à celles déjà dévolues, mais à toutes les transmissions de biens, en général. à quelque titre qu'ils aient été recueillis, dont l'exportation n'a pas encore été effectuée.

Article 4.

Comme les dispositions ci-dessus ne regardent que les propriétés et leur libre transmission et exportation, toutes les lois, relatives au service militaire, restent en pleine vigueur dans les deux Pays, et les Gouvernements contractants ne sont nullement restreints, par la présente Convention, dans leur future législation sur cet objet.

Artikel 2.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht allein auf diejenigen Abgaben und andere derartige Auflagen, welche einen Theil des Staatseinkommens ausmachen, sondern auch auf solche, welche etwa zeither von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Corporationen oder Gemeinden erhoben worden seyn möchten, oder fernerweit erhoben werden wollten, so daß die bei diesen Uebereignungen oder Ausführungen betheiligten resp. Unterthanen, in dieser Hinsicht keinen anderen, als denjenigen Abgaben oder Taxen unterworfen seyn sollen, die, in Erbschaftsfällen, bei Verkäufen oder sonstigen Eigenthums-Veränderungen gleichmäßig auch von den Einwohnern, in Gemäßheit der diesfalls in den beiderseitigen Landen bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen zu entrichten sind.

Artikel 3.

Gegenwärtige Uebereinkunft leidet Anwendung nicht allein auf alle künftig anfallende oder jetzt schon angefallene Erbschaften, sondern auch auf alle Uebereignungen von Gütern im Allgemeinen, auf welchen Grund sie auch erworben worden seyn mögen, deren Ausführung noch nicht bewirkt worden ist.

Artikel 4.

Da vorstehende Bestimmungen sich blos auf das Eigenthum und dessen freie Uebereignung und Ausführung beziehen, so bleiben alle hinsichtlich der Verpflichtung zum Kriegsdienste in den beiderseitigen Landen bestehende Gesetze in voller Wirksamkeit und die contrahirenden Regierungen sind durch die gegenwärtige Uebereinkunft in ihrer künftigen diesfallsigen Gesetzgebung auf keine Weise beschränkt.

Digitized by Google

Article 5.

La présente Convention sera ratifiée, et les Ratifications en seront echangées dans l'espace de six semaines, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention en double expédition et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Dresde, le 12. Novbre. 1841.

(signé) Henri Antoine de Zeschau.

LS

Fait à Berlin, le 12. Novbre. 1841.

(signé) Willmar.

LS

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Wochen oder früher, falls es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelten Ausfertigungen unterschrieben und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Dresden, d. 12. Nov. 1841.

Heinrich Anton v. Zeschau.

LS

So geschehen zu Berlin, d. 12. Nov. 1841.

Willmar.

LS

№ 13.) Verordnung,

die Linie der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn betreffend;

vom 23sten März 1842.

Auf Grund der vorschreitenden Detailvermessungen rücksichtlich des Tractes der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn und der in dessen Verfolg dem Ministerium des Innern neuerdings vorgelegten und mit Seiner Genehmigung versehenen Pläne wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der südlichen Grenze des Herzogthums Sachsen-Altenburg ab die Eisenbahnlinie beim Wiedereintritt in das Königlich Sächsische Gebiet zunächst die Fluren

des Ritterguts und Dorfes Frankenhausen,
des Dorfes Leitelshain und
der Stadt Crimmitzschau

berühren werde.

Die in der Verordnung vom 6ten Juli vorigen Jahres wegen der Expropriation enthaltenen Bestimmungen sind daher nunmehr auch auf die betreffenden Grundstücke im Bereich der vorangegebenen Fluren im vollen Umfange anwendbar.

Dresden, am 23sten März 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Digitized by Google

№ 14.) Verordnung,

die Aufnahme des Großherzogthumes Luxemburg in den deutschen Zollverband betreffend;

vom 29sten März 1842.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

bringen in der Beilage A. den Vertrag zu öffentlicher Kenntniß, welcher von Uns in Gemeinschaft mit den übrigen Staaten des größeren deutschen Zollverbandes, wegen Aufnahme des Großherzogthumes Luxemburg in den letzteren, mit Sr. Majestät, dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, am 8ten Februar dieses Jahres zu Haag abgeschlossen und allseitig ratificirt worden ist.

Derselbe tritt mit dem 1sten April laufenden Jahres in Wirksamkeit und es ist, wie Wir hiermit verordnen, den Bestimmungen desselben von Unseren Behörden und Unterthanen genau nachzugehen.

So geschehen zu Dresden, den 29sten März 1842.

Friedrich August.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeschau.

A.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußen's und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines mög-

Digitized by Google

lichſt freien gegenſeitigen Verkehrs zuzuwenden; ſo haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. beſtehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn und auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Niederländiſchen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgrafen von Wylich und Lottum, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens IIter Klaſſe mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eiſernen Kreuzes IIter Klaſſe,

und andererſeits

Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg Allerhöchſt Ihren Kammerherrn und interimiſtiſchen Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper, Freiherr von Blochauſen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgiſchen Ordens der Eichenkrone und des Königlich Niederländiſchen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denſelben von ihren reſpectiven Souverainen ertheilten ſpeciellen Inſtructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1. Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchſt Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und der mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2. In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen des Zollvereins, wie ſolche in den an das Großherzogthum an-

Digitized by Google

grenzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungs-Behörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3. Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen,

und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende sein wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitpreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5. Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen

Digitized by Google

und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maaßgabe der Artikel 6. und 7.;
b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 8. und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.
c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.
d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

Digitized by Google

Artikel 7. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8. Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften und auf die im Artikel 4. deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der Preußischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9. Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Sirop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 10. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die

Digitized by Google

Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11. Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hiedurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30sten Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den 24½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12. Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15. resp. 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten März 1833., 12ten Mai 1835. und 2ten Januar 1836. ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akten noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reciprozität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13. Kanal- Schleusen- Brücken- Fähr- Hafen- Waage- Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für

Digitized by Google

letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14. Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zoll-Vereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganze gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15. Seine Majestät der König Großherzog treten hiedurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirection in Luxemburg übertragen werde.

Digitized by Google

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besonderen Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17. Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienst-Stellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden.

Artikel 18. Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privativer Steuern, ingleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19. Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22. Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Tractats vom 19ten April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen ausserdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6ten Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden

Digitized by Google

zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, insoweit als dieß mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren, verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8ten Februar 1842.

(gez.) Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum. LS

Frederic Georges Prospère de Blochausen. LS

Letzte Absendung: am 7ten April 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1842.

№ 15.) Verordnung,

die Freilassung der Quittungen über Einstandsgelder vom Quittungsstempel betreffend;

vom 7ten April 1842.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen.

Da die Gerichtsbehörden bei Aufnahme der Registraturen über die Recognition der Quittungen der Stellvertreter in der Armee über Einstandsgelder bisher den Quittungsstempel theils erhoben, theils dieselben davon freigelassen haben; so ist, um ein übereinstimmendes Verfahren zu erlangen, in Berücksichtigung der in den Stempelmandaten vom 11ten Januar und 12ten August 1819, § 45, a enthaltenen Bestimmung, beschlossen worden, Quittungen über Einstandsgelder vom Stempel frei zu lassen, und es haben sich die Gerichtsbehörden hiernach zu achten.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 7ten April 1842.

Friedrich August.

L. S. Heinrich Anton von Zeschau.

Digitized by Google

№ 16.) Bekanntmachung,

vom 7ten April 1842.

Dem Ministerium des Innern ist unterm 14ten März dieses Jahres durch die Brandversicherungscommission angezeigt worden, daß die Feuerversicherungsgesellschaft deutscher Landwirthe in Greußen, welche zur Annahme hierländischer Versicherungen besage der Bekanntmachung vom 27sten Januar 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, S. 6) Concession erhalten hatte, sich aufgelöst und zur Sicherstellung der bei ihr Versicherten mit der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig ein Abkommen dahin getroffen habe, daß diese Bank eine General-Agentur zu Greußen errichte, die Beamten der früheren Greußener Anstalt bei der erwähnten General-Agentur nach den Bestimmungen des Bankstatuts anstelle und die Agenten der Greußener Anstalt beibehalte, sowie die in Greußen noch Versicherten nach den Bestimmungen des Bankstatuts ohne Weiteres aufnehme.

Wie sich nun hierdurch die der Feuerversicherungsgesellschaft deutscher Landwirthe in Greußen ertheilte Concession erledigt, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 7ten April 1842.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf. Kuhn.

№ 17.) Verordnung,

die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betreffend;

vom 1sten Mai 1842.

Wegen der Veränderungen, welche in der dienstlichen Stellung der bisherigen Commissare für die nachbenannten Landtagswahlbezirke eingetreten, sind statt derselben nunmehr

für den 4ten bäuerlichen Bezirk der Amtshauptmann Graf von Holtzendorff zu Rochlitz,

und

für den 1sten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes der Referendar von Zahn zu Dresden,

mit der Leitung der betreffenden Landtagswahlen beauftragt worden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Dresden, am 1sten Mai 1842.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf. Kuhn.

Digitized by Google

№ 18.) Bekanntmachung,

vom 30sten April 1842.

Nachdem der für die hiesigen Lande bestellte Bevollmächtigte der unter dem Namen: **Royal Exchange Assurance Association** in London bestehenden und zur Annahme hierländischer Versicherungen, besage der Bekanntmachung vom 18ten Januar 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, S. 37) mit Concession versehenen Versicherungscompagnie, Max Kuiper in Leipzig, angezeigt hat, daß diese Compagnie beschlossen habe, ihre Geschäfte auf dem Continente überhaupt, und folglich auch in den hiesigen Landen aufzugeben, so hat sich hierdurch die dieser Compagnie ertheilte Concession erledigt, und es wird daher solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 30sten April 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 19.) Verordnung,

eine Ernennung in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 30sten April 1842.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen,
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da durch das Ableben des Fürsten Reuß Heinrich **LXIII** eine der in der Verfassungsurkunde § 63, Nummer 14 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung erledigt worden, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung den Kammerherrn, Geheimen Finanzrath Friedrich Freiherrn von Friesen auf Rötha, ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unsers Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 30sten April 1842.

Friedrich August.

L.S. Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

№ 20.) Verordnung,

eine Verkürzung der Controle über die dienstreservepflichtige Mannschaft betreffend;

vom 1sten Mai 1842.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, die in der Verordnung zum Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht vom 26sten October 1834, § 47 vorgeschriebene sechsjährige Controle der dienstreservepflichtigen jungen Mannschaft zu vermindern und verordnen daher, wie folgt:

Der § 47 obiger Verordnung wird aufgehoben und durch nachstehenden ersetzt:

§ 47.

Diese Mannschaft bleibt aber in Friedenszeiten der im § 73 der Verordnung bestimmten Controle nur auf drei Jahre unterworfen; jedoch mit Vorbehalt des Aufgebotes im Falle des Bedarfes für die übrigen drei Jahre ihrer Dienstreservepflicht.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 1sten Mai 1842.

Friedrich August.

L. S. **Gustav von Nostitz-Wallwitz.**

Letzte Absendung: am 31sten Mai 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1842.

№ 21.) Bekanntmachung,

die Errichtung einer Sparcasse in Mühltroff betreffend;

vom 14ten Mai 1842.

Nachdem Se. Königl. Majestät die Errichtung einer Sparcasse für Mühltroff und einige umliegende Ortschaften zu genehmigen und den für die Anstalt entworfenen Statuten, welche in den §§ 20, 21, 22, 23, 28 und 36 gewisse Abweichungen vom gemeinen Rechte enthalten, die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen, allergnädigst geruht haben, so wird das darüber ausgefertigte Allerhöchste Decret sowohl, als der wörtliche Inhalt der erwähnten Statutenbestimmungen nachstehend Behufs allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14ten Mai 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die Sparcasse zu Mühltroff;

vom 14ten Mai 1842.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Mühltroff beschlossene Errichtung einer mit Zustimmung des größern

Digitized by Google

Bürgerausschusses unter Garantie der Stadtgemeinde zu stellenden, für die Stadt Mühltroff, ingleichen für die Orte Dröswein, Langenbach, Langenbuch, Ranspach, Thierbach, Wallengrün, Demeusel, Kornbach, Rodau und Schönberg bestimmten Sparcasse genehmigt und den Statuten für diese Anstalt in der Uns vorgelegenen Fassung Unsere Bestätigung ertheilt haben, dergestalt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben auf das Genaueste nachzugehen ist.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung des Königlichen Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 14ten Mai 1842.

Friedrich August.

L. S.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Statuten

der Sparcasse zu Mühltroff.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 20. Nur an den Ueberbringer des Quittungs- und Einlagebuchs erfolgt die Rückzahlung der Einlage und die Casse ist für den durch Mißbrauch eines solchen Buches dem wirklichen Eigenthümer entstandenen Schaden in keiner Weise verantwortlich.

§ 21. Verloren gegangene Quittungs- und Einlagebücher werden durch Duplicate ersetzt, wodurch das Originalbuch ungültig wird.

§ 22. Vor Ausstellung des Duplicates ist jedoch der etwaige Inhaber des abhanden gekommenen Originalbuches durch öffentliche Bekanntmachung im Voigtländischen Anzeiger unter Bemerkung der Nummer des Buches und des Namens des Einlegers aufzufordern, binnen 3monatlicher Frist vom Tage der öffentlich erschienenen Bekanntmachung an seine Ansprüche darauf bei deren Verlust anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist, wenn sich innerhalb derselben kein Inhaber gemeldet, hat derjenige, welcher den Verlust des Buches angezeigt hat, sein Eigenthum daran und den erlittenen Verlust vor Gericht noch eidlich zu bestärken, auch die Kosten der Bekanntmachung und zwei und einen halben Neugroschen für das Duplicat zu erlegen.

Digitized by Google

§ 23. Wird innerhalb der gesetzten Frist das fragliche Buch von einem Dritten vorgezeigt, welcher Ansprüche darauf erhebt, so sind die Partheien zur rechtlichen Ausführung ihrer Ansprüche vor die zuständige Justizbehörde zu verweisen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 28. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungs- und Einlagebücher sind einer Verkümmerung nicht unterworfen, doch mag hierdurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- und Einlagebücher nicht gehindert werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 36. Gegen alle in diesen Statuten festgesetzten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 22.) Verordnung,

die Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Münzfälschungen und ähnlicher Vergehungen betreffend;

vom 2ten Juni 1842.

Um in den Stand gesetzt zu werden, vorkommende Münzfälschungen und gleichartige Verbrechen sicherer wahrzunehmen und zu überwachen, auch die Gerichtsbehörden in Untersuchungen dieser Verbrechen thunlichst zu unterstützen, auf der andern Seite aber vergebliche Untersuchungen, insbesondere wenn derselbe Gegenstand bereits früher vorgelegen, möglichst zu vermeiden, wird, zugleich im Hinblick auf die im Art. 16 der allgemeinen Münzconvention vom 30sten Juli 1838 von den contrahirenden Staaten sich gegenseitig ertheilte Zusicherung, von den unterzeichneten Ministerien unter Allerhöchster Genehmigung Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht:

§ 1. Alle Polizei- und Gerichtsstellen, denen falsches oder nachgemachtes Metall- oder Papiergeld zu Gesicht kommt, haben dieß unverzüglich dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Dieser Anzeige ist entweder das betreffende Falsificat selbst zur behufigen Ansicht oder, wenn dieß wegen des Fortgangs der bereits angestellten Erörterung oder Untersuchung sofort nicht thunlich ist, doch jedenfalls eine genaue Angabe der äußern Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale mit beizufügen.

§ 2. Die im § 1 gedachten Behörden haben sich die zu zweckmäßiger Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung etwa nöthigen Mittheilungen von dem Ministerium des

Digitized by Google

Innern zu erbitten, welches denselben die ihm zu Gebote stehenden Notizen über die Aechtheit oder Unächtheit der angeblichen Falsificate, über die Unterscheidungszeichen des ächten Metall- oder Papiergeldes von dem unächten, über die muthmaaßliche Art der Verfertigung, ingleichen inwiefern wegen Ausgabe, Verbreitung oder Fertigung gleicher Falsificate schon früher Spuren vorgekommen, oder eine Untersuchung bereits stattgefunden und welche Resultate selbige geliefert habe, ohne Verzug in geeigneter Weise zugehen lassen wird.

§ 3. Insoweit es zu Feststellung des Thatbestandes eines Münzverbrechens erforderlich, bleibt es dem untersuchungsführenden Gerichte nachgelassen, entweder die hiesigen Münzbeamten,

wenn das Verbrechen auf inländisches Metallgeld,

oder die Hauptauswechslungscasse allhier,

wenn es auf inländisches, vom Staate ausgegebenes Papiergeld Bezug hat,

um Ausstellung amtlicher Zeugnisse unmittelbar anzugehen, welche jedoch, soviel die Hauptauswechslungscasse betrifft, sich lediglich über die Frage: ob eine Nachahmung oder Fälschung vorliege? auszusprechen haben; wogegen über die Frage: wie selbige bewirkt worden? erforderlichen Falls das Gutachten des § 4 erwähnten Sachverständigen zu vernehmen ist.

§ 4. Ueber Nachahmungen oder Fälschungen ausländischen Metallgeldes haben die hiesigen Münzbeamten auf Anlangen der betreffenden Untersuchungsbehörden sich ebenfalls der Ausstellung amtlicher Zeugnisse zu unterziehen. Ist dagegen die Nachahmung oder Fälschung inländischen, jedoch nicht vom Staate ausgegebenen, ingleichen ausländischen Papiergeldes, sowie der nach Art. 274 des Criminalgesetzbuchs dem Papiergelde gleich zu achtenden in- oder ausländischen Staatsschuldscheine und dergleichen Creditpapiere in Frage, so wird das Ministerium des Innern, auf die dießfalls dahin nach Vorschrift des § 1 erfolgende Einsendung, für den Zweck der weitern polizeilichen Nachforschungen über die anzunehmende Unächtheit und sonstige Beschaffenheit des Falsificats das Gutachten eines für diesen Zweck besonders in Pflicht zu nehmenden Sachverständigen erfordern und das Ergebniß der betreffenden Unterbehörde zugehen lassen. Es wird jedoch dadurch an sich in keiner Weise ausgeschlossen, daß der Untersuchungsrichter zu Feststellung der Gewißheit der Unächtheit des in Frage befangenen Metall- oder Papiergeldes, zum Behufe der richterlichen Entscheidung, sich weiterhin noch an diejenigen resp. in- und ausländischen Privatpersonen, Corporationen und Behörden zu wenden habe, welche bei dem angezeigten Verbrechen als der verletzte Theil zu betrachten sind.

§ 5. Nach jeder beendigten Untersuchung, wohin auch der Fall gehört, wenn daraus ein entsprechendes Resultat nicht hervorgegangen, sind die derselben zum Grunde gelegenen

Digitized by Google

Falsificate, nebst den zu deren Anfertigung gebrauchten Apparaten, Behufs der Aufbewahrung und nach Befinden Vernichtung an das Finanzministerium einzureichen, auch die betreffenden Untersuchungsacten, welche jedoch nach gemachtem Gebrauche wieder zurückgesendet werden, zugleich mit beizufügen.

§ 6. Die unter 1 und 5 bemerkten Obliegenheiten leiden auch auf andere, als die § 1 erwähnten, namentlich auch auf alle Königliche Cassen und Rechnungsbehörden Anwendung. Dieselben haben jedoch die dort vorgeschriebene Anzeige und Einsendung, beziehendlich durch die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde jedesmal an dasjenige Ministerium, zu dessen Ressort sie gehören, zu bewerkstelligen, worauf dieses, erforderlichen Falls, mit dem Ministerium des Innern sich in weiteres Einvernehmen setzen wird.

Gleichzeitig mit der Anzeigeerstattung ist aber eine Abschrift der Anzeige an das zuletzt erwähnte Ministerium zum Zweck der vorläufigen Benachrichtigung einzusenden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 2ten Juni 1842.

Die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern.

von Koenneritz. von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 23.) Verordnung,

das Verbot der Polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke betreffend;

vom 8ten Juni 1842.

Da in einigen Gegenden hiesiger Lande, insbesondere in dem Markgrafthume Oberlausitz, neuerlich das Eindrängen Polnischer Eindrittel-Thalerstücke in den gemeinen Verkehr wahrzunehmen gewesen ist, so werden andurch die Polnischen Courant-Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke denjenigen verbotenen Münzen gleichgestellt, deren Umlauf in hiesigen Landen durch die Verordnung vom 8ten September 1841, § 1 gänzlich untersagt ist.

Die in dem Gesetze wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22sten

Digitized by Google

Juli 1840 gegen das Einbringen und Ausgeben verbotener Münzen geordneten Strafen sollen jedoch rücksichtlich der gedachten Polnischen Münzen erst bei den vom

ersten August dieses Jahres

an vorkommenden Uebertretungen Anwendung erhalten.

Dresden, am 8ten Juni 1842.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 24.) Verordnung

zu Erläuterung der Verordnung vom 19ten Februar 1839, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend;

vom 14ten Juni 1842.

Gemachten Wahrnehmungen zu Folge hat die Fassung der im § 8 der Verordnung vom 19ten Februar 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1839, 6tes Stück, pag. 27) enthaltenen Vorschrift, wonach alle nach §§ 1 und 2 derselben Verordnung zu erstattenden Anzeigeberichte gleichlautend an das Ministerium des Innern und an die betreffende Kreisdirection gerichtet werden sollen, zu dem Mißverständniß Veranlassung gegeben, als ob eine Verpflichtung der Behörden zu dieser doppelten Anzeigeerstattung in Betreff der im § 3 der Verordnung aufgeführten, zu den Verbrechen nicht gehörigen, außerordentlichen Ereignisse nicht bestehe, rücksichtlich dieser vielmehr lediglich an die betreffende Kreisdirection Anzeige zu machen sei.

Wenn nun aber dieses Verfahren der bei Erlassung obiger Anordnung vorgewalteten Absicht keineswegs entsprechend ist, dem Ministerium des Innern vielmehr in landespolizeilicher und statistischer Hinsicht an der baldigen Kenntnißnahme der im § 3 beispielsweise gedachten Vorfälle ebenmäßig gelegen, und die Anziehung des § 3 im § 8 der Verordnung vom 19ten Februar 1839 lediglich durch einen Redactionsfehler unterblieben ist, so wird in Ergänzung der zuletzt gedachten Vorschrift an alle Polizeibehörden des Landes andurch verordnet, daß hinkünftig auch beim Vorkommen der im § 3 obiger Verordnung erwähnten außerordentlichen Vorfälle an das Ministerium des Innern und an die betreffende Kreisdi-

Digitized by Google

rection gleichlautender Anzeigebericht zu erstatten, und den sonst im § 8 enthaltenen Bestimmungen allenthalben gebührend nachzugehen sei.

Dresden, am 14ten Juni 1842.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 25.) Bekanntmachung

wegen des Beitritts innengedachter Regierungen zur allgemeinen Münzconvention und resp. besondern protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838;

vom 20sten Juni 1842.

Nachdem neuerdings die Regierungen

1) des Herzogthums Braunschweig,
2) des Fürstenthums Pyrmont,
3) des Fürstenthums Lippe

der allgemeinen Münzconvention vom 30sten Juli 1838 sich gleichfalls angeschlossen, auch den 14 Thalerfuß als ausschließlichen Münzfuß angenommen und demgemäß zugleich den Beitritt zur besondern protocollarischen Uebereinkunft vom nämlichen Tage erklärt haben; so wird Solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 20sten Juni 1842.

Finanz-Ministerium.
Im Auftrage des Ministers: Wehner.

Wilcken.

№ 26.) Declaration,

die von der Königlich Sächsischen Regierung mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß zu Gera wegen der durch Requisitionen in Strafrechtsfällen erwachsenden Kosten geschlossene Uebereinkunft betreffend;

vom 6ten Juni 1842.

Die Königlich Sächsische und die Fürstliche Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen sind in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den wechselseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin mit einander übereingekommen:

Digitized by Google

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Casse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten Behörde lediglich die baaren Auslagen für die den Zeugen nach landesgesetzlicher Bestimmung für Versäumniß, Zehrung und Reiseaufwand zu leistende Vergütung, Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, sowie für Copialien zu berechnen und zu erstatten haben solle, wogegen alle andere Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Cassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht berechnet und vergütet werden mögen.

Gegenwärtige

Erklärung

soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und vom 1sten des künftigen Monats Juli an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 6ten Juni 1842.

L.S.

Königlich Sächsische Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) **von Koenneritz.** (gez.) **von Zeschau.**

Letzte Absendung: am 4ten Juli 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1842.

№ 27.) Verordnung

zu Bekanntmachung der Freizügigkeitsconvention zwischen den Königreichen Sachsen und beider Sicilien;

vom 29sten Juni 1842.

Wegen gegenseitiger Freizügigkeit zwischen den Königreichen Sachsen und beider Sicilien ist die nebst beigefügter deutscher Uebersetzung nachstehende Uebereinkunft vom 28sten October vorigen Jahres getroffen und Königlich Sächsischer Seits unterm 16ten Mai, Königlich Neapolitanischer Seits aber unterm 1sten März dieses Jahres ratificirt worden. Nachdem nun die Auswechselung dieser Ratificationen am 2ten des laufenden Monats Juni statt gefunden hat; so wird die gedachte Uebereinkunft, Allerhöchster Entschließung gemäß, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 29sten Juni 1842.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

Les soussignés Ministères de S. M. le Roi de Saxe déclarent par les présentes que, sauf l'approbation et la ratification des Souverains respectifs, les articles suivants ont été arrêtés d'accord avec le Ministère d'Etat de Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles à l'égard de l'abolition réciproque des droits connus sous les noms de Jus detractus, gabella hereditaria et census emigrationis.

Article I.

En vertu de la présente déclaration les droits connus sous les noms de Jus detractus, gabella hereditaria et census emigrationis, ne seront plus exigés ni perçus à l'avenir, lorsqu'en cas de succession, legs, donation, vente, émigration ou autres il y a lieu à une translation de biens du Royaume de Saxe dans celui des deux Siciles et de celui-ci dans les Etats de la Saxe Royale, toutes les impositions de cette nature, ainsi que le droit d'aubaine, étant abolies entre les deux Royaumes.

Article II.

Cette disposition s'étend non seulement aux droits et aux autres impositions de ce genre qui font partie des revenus publics, mais encore aux impôts qui jusqu'ici auraient été levés par quelques provinces, villes, jurisdictions, corporations ou communes, de sorte que les sujets respectifs, intéressés à ces exportations de biens ne seront assujettis sous ces rapports à d'autres impositions

Die unterzeichneten Königl. Sächsischen Ministerien erklären hiermit, daß, in Gemeinschaft mit dem Staatsministerio Sr. Majestät des Königs beider Sicilien, nachstehende, die gegenseitige Aufhebung der unter der Benennung „Abzugsrecht", „Abschoß" und „Nachsteuer" bekannten Abgaben betreffende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung und Ratification der resp. Souverains, festgesetzt worden sind.

Art. I.

Kraft gegenwärtiger Erklärung werden die unter den Benennungen: „Abzugsrecht", „Abschoß" und „Nachsteuer" bekannten Abgaben künftig nicht mehr gefordert und erhoben werden, wenn in Erbschaftsfällen, bei Vermächtnissen, Schenkungen, Verkauf, Auswanderung oder sonst eine Uebertragung von Gütern aus dem Königreiche Sachsen in das Königreich beider Sicilien und von diesem in jenes stattfindet, indem alle derartige Auflagen, gleichwie das Heimfallsrecht (droit d'aubaine) zwischen den beiden Ländern aufgehoben seyn sollen.

Art. II.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht allein auf diejenigen Abgaben und andere derartige Auflagen, welche einen Theil des Staatseinkommens ausmachen, sondern auch auf die Auflagen, welche zeithero etwa von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Corporationen oder Gemeinden erhoben worden seyn möchten, so, daß die bei diesen Güter-Exportationen betheiligten resp. Unterthanen in dieser Hinsicht keinen andern als denen

Digitized by Google

ou taxes, qu'à celles qui soit à raison de droit de succession ou de vente ou de mutation de propriété quelconque seraient également acquittées par les indigènes ou habitans, d'après les lois et ordonnances qui existent ou qui émaneront par la suite dans les deux pays.

Article III.

La présente déclaration est applicable non seulement à toutes les successions à échoir à l'avenir et à celles déjà devolues, mais à toutes les translations de biens en général dont l'exportation n'a point encore été effectuée.

Article IV.

Les stipulations précitées auront leur effet à dater du jour où l'échange des ratifications de cette déclaration aura lieu.

En foi de quoi la présente declaration a été signée au nom et par ordre de Sa Majesté le Roi de Saxe, pour être échangée contre un acte conforme expédié de la part du gouvernement de S. M. le Roi du Royaume des Deux Siciles.

Fait à Dresde, ce 28. Octobre 1841.

Les Ministères de Sa Majesté le Roi de Saxe des affaires étrangères et de l'Intérieur.

(signé)de Zeschau. (signé)de Nostitz et Jänckendorf.

LS LS

Abgaben oder Taxen unterworfen seyn sollen, die in Erbschaftsfällen, bei Verkäufen oder sonstigen Eigenthumsveränderungen gleichmäßig auch von den Inländern oder Einwohnern, in Gemäßheit der in den beiderseitigen Landen bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen zu entrichten sind.

Art. III.

Gegenwärtige Erklärung leidet Anwendung nicht allein auf alle künftig anfallende oder jetzt schon angefallene Erbschaften, sondern auch auf alle Uebertragungen von Gütern im Allgemeinen, deren Exportation noch nicht stattgefunden hat.

Art. IV.

Vorstehende Uebereinkunft soll von dem Tage an in Wirksamkeit treten, wo die Ratificationen gegenwärtiger Erklärung werden ausgewechselt worden seyn.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung im Namen und auf Befehl Sr. Königl. Majestät von Sachsen unterzeichnet worden, um gegen eine gleichlautende, Seiten der Regierung Sr. Majestät des Königs beider Sicilien ausgestellte Urkunde ausgewechselt zu werden.

So geschehen zu Dresden, den 28. October 1841.

Die Königl. Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

(gez.) von Zeschau. (gez.) von Nostitz und Jänckendorf.

LS LS

Digitized by Google

№ 28.) Verordnung

wegen Anwendung des Gesetzes vom 8ten März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in der Oberlausitz;

vom 12ten Juli 1842.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, nach erlangter Zustimmung der Oberlausitzer Provincialstände, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 8ten März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, soll vom 1sten September 1842 an auch in der Oberlausitz zur Anwendung kommen, jedoch mit folgenden Modificationen:

§ 2. Zu § 1 des Gesetzes. Durch die in diesem §, für gewisse Fälle der Verwendung des Kirchenvermögens, der höheren Behörde vorbehaltene Ermächtigung wird, wie sich von selbst versteht, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kirchenpatrone, oder Collatoren nicht aufgehoben, oder beschränkt.

Auch bewendet es bei den, in dem Regulative vom 11ten August 1813, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz, getroffenen nähern Bestimmungen, soweit dieselben nicht mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes im Widerspruch stehen, bis jenes, soweit nöthig unter Zustimmung der Provincialstände, abgeändert werden wird.

§ 3. Zu § 6 des Gesetzes. In diesem und allen folgenden Paragraphen des Gesetzes, wo der Kirchen- und Schulinspection Erwähnung geschieht, tritt an deren Stelle in der Oberlausitz die betreffende Collaturbehörde, oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat.

§ 4. Zu § 13, 21 und 25 des Gesetzes. Soweit in der Oberlausitz Einwohner, welche einer, der Parochialkirche fremden, Confession angehören, nach der bestehenden Verfassung, auch für ihre Personen, also bei den Anlagen nach Köpfen, zu den Bedürfnissen der Parochialkirche beizutragen haben, in deren Bezirke sie sich aufhalten, bewendet es dabei und sind auch die Rittergutsbesitzer zu denselben Beiträgen nach dem gesetzlichen Maaßstabe verpflichtet.

Digitized by Google

§ 5. Ueber die Ermittelung der Existenz, Zahl, Größe und sonstige Beschaffenheit der, bei Rittergütern der Oberlausitz befindlichen, steuerbaren Grundstücke — sogenannten eingezogenen und wüsten Bauergüter und Rusticalien — sind, wenn darüber rechtskräftige Entscheidungen, oder ausdrückliche Verträge, oder Vergleiche, denen zunächst nachzugeben ist, nicht vorhanden sind, und auch eine Vereinigung unter den Betheiligten selbst nicht zu Stande kommt, die von der Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums, in Nachgehung des Gesetzes vom 8ten November 1838 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 9ten November 1838 erfolgten, oder noch erfolgenden definitiven Ermittelungen, Festsetzungen und Entscheidungen über das Vorhandensein, die Größe und die Beschaffenheit des, bei Rittergütern befindlichen, von der Steuerentschädigung abzurechnenden, steuerbaren Areals zu Grunde zu legen, und ist lediglich darnach in vorkommenden Fällen von den Behörden der von diesen Rusticalien zu entrichtende Betrag zu bestimmen.

§ 6. Zu § 25 des Gesetzes. Kirchen- und Schuldiener sind von allen Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen nicht nur in Ansehung der zu den betreffenden geistlichen oder Schullehnen gehörigen Grundstücke, sondern auch für ihre Personen und Familien gänzlich befreit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 12ten Juli 1842.

Friedrich August.

(L.S.) **Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.**

№ 29.) Verordnung,

das Wandern der Mühlburschen betreffend;

vom 21sten Juli 1842.

Auf Veranlassung der in fast allen Theilen des Landes laut gewordenen Klagen der Müller über die ihnen durch das Einwandern und Aufliegen der Mühlburschen in den Mühlen erwachsenden Belästigungen und in Erwägung des bereits im § 4 des Mandats, die Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7ten December 1810, Cap. III im Betreff der Legitima-

Digitized by Google

tionen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen ertheilten Vorschrift betreffend, vom 25sten Januar 1825 gemachten Vorbehaltes, dem nachtheiligen Herumziehen der Mühlburschen in den einzelnen Mühlen durch behufige Localeinrichtungen vorbeugen zu lassen, wird mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Alle innerhalb Landes gelegenen Mühlen sind zu gewissen Bezirken zu vereinigen, für deren jeden, soweit thunlich in einer geeignet gelegenen Stadt, eine besondere Müllerherberge zu errichten ist. Die Bildung dieser Bezirke ist nach der geographischen Lage und Zahl der vorhandenen Mühlen und nach deren engerem oder entfernterem Zusammenhange unter sich und zugleich dergestalt zu bewirken, daß dadurch weder das Wandern der Mühlburschen von einer Herberge zur andern auf eine lästige Weise erschwert, noch ein unnöthiger Aufenthalt und ein ungebührliches Herumschweifen derselben befördert wird.

§ 2. Die Bildung dieser Bezirke wird zunächst den Amtshauptleuten übertragen. Bei den dießfalls einzuleitenden Verhandlungen mit den Betheiligten ist davon auszugehen, daß in der Regel, nächst den zum Vermahlen des Getreides dienenden Wasser- und Windmühlen auch die etwa vorhandenen Oel-, Graupen- und Schneidemühlen den betreffenden Bezirken mit zuzuweisen seien. Ausnahmen hiervon sind lediglich unter der Voraussetzung zulässig, daß dadurch dem Zwecke der Einrichtung selbst kein Eintrag geschehe.

§ 3. Die einzurichtenden Herbergen, deren Inhaber in Gemäßheit der Vorschrift Cap. II, § 1 des Mandats vom 7ten December 1810 in Pflicht zu nehmen sind, haben die Bestimmung, zuwandernden Mühlburschen, unter Berücksichtigung der Cap. III, § 12, d und e des angezogenen Mandats wegen der Beschränkung des arbeitslosen Aufenthalts auf 24 Stunden ertheilten Vorschrift, Quartier, sowie eintretenden Falls Krankenverpflegung, hiernächst aber die Nachweisung offner Arbeit innerhalb des Bezirks zu gewähren. Auch ist den Weiterwandernden, nach zu diesem Behuf erfolgter Visirung des Wanderbuches, von dem Herbergsvater das Geschenk zu verabreichen, welches nach Maaßgabe des Umfangs des Bezirks ein für allemal auf 4 bis 5 Neugroschen festzustellen ist, und welches an einem und demselben Tage, auch wenn der Wandernde mehr als eine Herberge berühren sollte, nur einmal in Anspruch genommen werden darf.

§ 4. Nach Maaßgabe des im § 3 Bemerkten haben sich die Wandernden bei ihrem Eintreffen am Herbergsorte unverlängt bei dem Herbergsinhaber zu melden, das Wanderbuch abzugeben, und, wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, in der Herberge Aufnahme zu finden.

§ 5. Wenn den Gesellen auf der Herberge offne Arbeit nachgewiesen wird — zu welchem Behufe die Müller des Bezirks ihre Anzeigen dahin zu machen haben, — so haben dieselben sich unverzüglich in gerader Richtung in die betreffende Mühle zu begeben und die zugewiesene Arbeit anzunehmen. Im Weigerungsfalle haben sie auf das § 3 bemerkte Geschenk

Digitized by Google

keinen Anspruch; auch ist im Wanderbuche nach Vorschrift § 7 des Mandats vom 25sten Januar 1825 ein bezüglicher Eintrag Obrigkeitswegen zu bewirken.

§ 6. Fehlt es dagegen im Bezirke an Arbeit, so ist solches im Wanderbuche zu bemerken und dem Wandernden, welcher binnen 24 Stunden seine Reise weiter fortzusetzen hat, nach vorher bei der Ortspolizeibehörde erfolgter Visirung des Wanderbuchs, das § 3 erwähnte Geschenk beim Abgange zu verabreichen. Hiernach verliert die Bestimmung des Rescripts vom 11ten März 1811 (Cod. Aug. Cont. III, Thl. 1, pag. 494), wonach der Eintrag in die Wanderbücher der eingewanderten und nicht in Arbeit tretenden Mühlburschen von den einzelnen Müllern erfolgen soll, ihre fernere Anwendbarkeit.

§ 7. Für diejenigen Bezirksherbergen, welche ausnahmsweise (§ 1) nicht in einer Stadt, sondern auf dem Lande und an Orten, an welchen sich keine offne Gerichtsstelle befindet, errichtet werden, wird die Kreisdirection hinsichtlich der Aufbewahrung und Visirung der Wanderbücher nach den Umständen die erforderliche Bestimmung treffen, wobei in der Regel das Absehen dahin zu richten ist, daß obiges Geschäft im Auftrage der Ortspolizeibehörde von einer geeigneten Ortsgerichtsperson besorgt werde.

§ 8. Ein wandernder Mühlbursche darf, außer um bestimmte Arbeit anzutreten und in Krankheitsfällen, binnen 6 Monaten bei derselben Herberge nicht wieder einsprechen. Eintretenden Falls ist ihm das Geschenk zu verweigern, auch nach Befinden gegen ihn als Vaganten zu verfahren.

§ 9. Wandernde Bäckergesellen, auch wenn sie in Backmühlen in Arbeit gestanden haben, sind den betreffenden nächsten städtischen Bäckerherbergen zuzuweisen.

§ 10. Sobald in einem amtshauptmannschaftlichen Bezirke die Errichtung der Bezirksherbergen erfolgt, und von der betreffenden Kreisdirection auf dahin erstattete Anzeige genehmigt worden ist, soll darüber das Behufige in den Kreisblättern bekannt gemacht werden. Von dem darin anzugebenden Zeitpuncte an treten die auf das Uebernachten der Mühlburschen in den Mühlen, anstatt in Herbergen, sowie auf die Verabreichung von Kost und von Geschenken Seiten der einzelnen Müller bezüglichen Dispositionen der Rescripte vom 26sten April 1811 und vom 29sten Juni 1813 (Cod. Aug. Cont. III, Bd. 1, pag. 496 und 508) rücksichtlich des betreffenden Bezirks außer Wirksamkeit und haben sich daher die Mühlburschen des Ansprechens und Einkehrens in den einzelnen zum Bezirke gehörigen Mühlen, ingleichen des Einschlagens der sogenannten Wasserwege bei Vermeidung, daß gegen sie als Bettler oder Vaganten werde verfahren werden, schlechterdings zu enthalten.

Ebenso ist von da an den Müllern die Aufnahme und Beherbergung wandernder Mühlburschen in ihren Mühlen oder die Verabreichung von Kost und Geld an dieselben bei Vermeidung einer an die Verpflegungscasse des Bezirks zu entrichtenden Strafe von einem Thaler für jeden Contraventionsfall verboten.

Digitized by Google

Es leidet jedoch dieses Verbot keine Anwendung, wenn rücksichtlich einzeln liegender Mühlen, nach Maaßgabe der Bestimmung im § 40 der Armenordnung vom 22sten October 1840, die Nothwendigkeit sich ergiebt, einem unterwegs erkrankten Mühlburschen Unterkommen und Verpflegung zu verschaffen. Es hat jedoch solchenfalls der betreffende Mühlenbesitzer, unter der Voraussetzung sofortiger Anzeige an den Vorstand des Mühlenbezirks, den Ersatz des erweislich aufzuwenden gewesenen Verpflegungsaufwandes aus der Bezirkscasse zu gewarten.

§ 11. Bei den commissarischen Verhandlungen über die Errichtung der Bezirksherbergen ist unter den betheiligten Müllern dahin Uebereinkunft zu treffen, daß der durch die Errichtung und Unterhaltung der Herbergen erwachsende Aufwand von ihnen selbst, welche dadurch der Belästigung des Ansprechens und des eignen Beherbergens der Mühlburschen enthoben werden, aufgebracht, auch der hierbei anzunehmende Maaßstab der Beitragspflichtigkeit, vorbehältlich darüber nöthigen Falls einzuholender Entscheidung der Kreisdirection, festgestellt werde. Auch sind zu diesem Behufe den in Arbeit stehenden Mühlburschen, denen dagegen nach Maaßgabe **Cap. I, § 4** unter **h** des Mandats vom 7ten December 1810 eine Concurrenz bei der Rechnungsablegung einzuräumen ist, gewisse wöchentliche Lohnabzüge zu machen, und von den betreffenden Mühlenbesitzern regelmäßig zur Bezirkscasse abzuführen.

Die Verwaltung der letztern ist unter Berücksichtigung der dieserhalb im Mandate vom 7ten December 1810, § 4, **e, g, h, k** enthaltenen Vorschriften einem sichern Verwalter aus dem Mittel der Müller des Bezirks zu übertragen, welcher über die erfolgte Verwendung jährliche Rechnung abzulegen hat.

§ 12. Zum Zweck der Rechnungsablegung, sowie zu Erledigung der sonst innerhalb der Grenzen dieser Verordnung sich ergebenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist jährlich zu einem zu bestimmenden Zeitpuncte eine Versammlung der zum Bezirke gehörigen Mühlenbesitzer zu veranstalten, in welcher zur Vertretung des Bezirks nach außen hin in allen denjenigen Beziehungen, in welchen es einer solchen bedürfen möchte, nächst dem Cassenverwalter ein Bezirksvorsteher zu wählen ist, der seine Function bis zur nächsten Jahresversammlung zu versehen hat.

Diese Versammlungen stehen unter der Aufsicht der Polizeibehörde des Herbergsortes, welche an denselben durch einen dazu abzuordnenden und für seine Bemühungen aus der Bezirkscasse zu remunerirenden obrigkeitlichen Deputirten Theil nimmt.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21sten Juli 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 10ten August 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10tes Stück vom Jahre 1842.

№ 30.) Verordnung,

die Portofreiheit der Official-Correspondenz betreffend;

vom 28sten Juli 1842.

Den für die inländische Postanstalt bestehenden regulativmäßigen Vorschriften gemäß, ist die allgemeine Befreiung der Official-Correspondenz vom Postporto bisher auf die Correspondenz der Staatsbehörden beschränkt, den übrigen Behörden aber nur für einzelne Zweige der Verwaltung zugestanden worden.

In Betracht jedoch, daß auch die Communal-, Patrimonial-, Kirchen- und Schulbehörden in Ansehung der als Officialsachen zu betrachtenden Gegenstände im Auftrage und als Organe der Staatsgewalt handeln, hat das Finanzministerium der fraglichen Portobefreiung eine, dem entsprechende weitere Ausdehnung zu geben beschlossen und verordnet, wie folgt:

1. Die Official-Correspondenz, welche inländische Behörden, mit Einschluß der Communal-, Patrimonial-, Kirchen- und Schulbehörden, in obiger Eigenschaft führen, ist vom inländischen Postporto befreit.

2. Als derartige Officialsachen sind hierbei diejenigen zu betrachten, in welchen, vermöge allgemeiner Bestimmung, Kosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

3. Die Portofreiheit erstreckt sich auch auf diejenige Official-Correspondenz, welche zwischen inländischen und ausländischen Behörden Statt findet, dergestalt, daß dabei nur das etwa bei der Correspondenz ausländischer Behörden an inländische in Ansatz gebrachte ausländische Porto erhoben werden soll.

4. Zu Erlangung der Portofreiheit muß die Official-Correspondenz
   a) mit einem Amtssiegel verschlossen,
   b) an eine Behörde, nicht an eine Person, adressirt,
   c) der Gegenstand der Correspondenz als
      Landesverfassungs-, Polizei-, Heimaths-, Kirchen-, Schul-, Berg-, Zoll-,

Digitized by Google

Steuer-, Ablösungs-, Militair-Officialsache ꝛc. oder Officialsache des statistischen Vereins u. dergl. m.

auf der Adresse speciell benannt sein.

5. Die Nichtbeachtung einer oder mehrerer der unter 4 getroffenen Bestimmungen schließt den Anspruch auf Portobefreiung der betroffenen Correspondenzsendung aus.

6. Dafür, daß nicht auch ein anderer Gegenstand als Officialsache bezeichnet und hierdurch die zugestandene Portofreiheit gemißbraucht werde, ist die absendende sowohl, als die empfangende Behörde verantwortlich und deshalb, nach Befinden, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Hiernach haben sich alle Postanstalten, sowie die übrigen betheiligten Behörden gebührend zu achten.

Dresden, am 28sten Juli 1842.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Wilcken.

№. 31.) Verordnung,

den Aufschub der Vorhatze und Niederjagd in den Amtsbezirken Plauen, Voigtsberg, Schwarzenberg, Eibenstock und Wiesenburg für das Jahr 1842 betreffend;

vom 5ten August 1842.

Da nach den deshalb erstatteten Anzeigen das Einbringen der Halmfrüchte in den Bezirken der Aemter Plauen, Voigtsberg, Schwarzenberg, Eibenstock und Wiesenburg, der eingetretenen Witterungsverhältnisse halber, bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd auf den Tag Egidi gesetzlich bestimmten Zeitpunct auch in diesem Jahre nicht wird bewerkstelligt werden können, so wird von unterzeichneten Ministerien andurch bestimmt, daß der fragliche Termin für das laufende Jahr rücksichtlich der gedachten Amtsbezirke um vierzehn Tage aufzuschieben sei, sonach aber in selbigen die Vorhatze erst mit dem 1sten und die Niederjagd erst mit dem 16ten September ai. c. zu beginnen habe.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5ten August 1842.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 22sten August 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
11tes Stück vom Jahre 1842.

№ 32.) Verordnung,
das Verpfunden des Fleisches von Viehstücken, welches wegen Futtermangels geschlachtet werden muß, betreffend;

vom 26sten August 1842.

Mit Bezugnahme auf die unterm heutigen Dato, zufolge Beschlusses des Königlichen Finanzministerium, von der Zoll- und Steuerdirection wegen der den Landwirthen beim Ausschlachten und Verkauf ihres Viehes, welches sie wegen Futtermangels nicht länger erhalten können, zu gewährenden Schlachtsteuerermäßigung, erlassene öffentliche Bekanntmachung und in Uebereinstimmung mit derselben verordnet das Ministerium des Innern hierdurch, wie folget:

1.) Um den Landwirthen auf dem platten Lande, welche durch den gegenwärtig herrschenden Futtermangel in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihren Viehstand zu vermindern und, in Ermangelung hinreichender Gelegenheit zum Verkaufe im lebenden Zustande, einen Theil ihres Viehes schlachten zu lassen, die Füglichkeit zu gewähren, dasselbe, so viel thunlich zu verwerthen, wird bis auf weitere Anordnung hierdurch verstattet, daß die Vieheigenthümer auf dem Lande, welche sich in solchem Falle befinden, das von dergleichen Schlachtstücken gewonnene Fleisch innerhalb der Gemeinde, auch im Einzelnen, verkaufen und verpfunden mögen und soll dieser Verkauf nicht als eine Contravention gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, angesehen oder gerügt werden.

2.) Die Ortspolizeiobrigkeit jedes Landgemeindebezirks hat in jedem vorkommenden Falle dieser Art auf Ansuchen des betreffenden Viehbesitzers und auf beigebrachtes Zeugniß der Localgerichtspersonen: „daß der erstere wegen Futtermangels das zu schlachtende Stück Vieh nicht länger zu erhalten vermöge und daß das letztere gesund und zum Genuß des Fleisches desselben tauglich sei", die specielle Erlaubniß zum Ausschlachten und Verkaufe des Fleisches mittelst eines unentgeldlich auszustellenden Scheins zu ertheilen.

Digitized by Google

3.) Dieser Fleischverkauf hat sich jedoch, bei Vermeidung der außerdem eintretenden Strafbestimmung des § 37 des Gesetzes vom 9ten October 1840, nur auf Mitglieder und Bewohner derselben Landgemeinde, welcher der betreffende Viehbesitzer angehört, zu beschränken.

Es bleibt folglich das Austragen des Fleisches an andere Orte und Hausiren mit demselben, sowie der Einzelnverkauf in Pfunden an fremde, nicht zur Gemeinde gehörige Consumenten, bei der gesetzlichen Strafe, verboten.

4.) Die Obrigkeiten haben daher, um zu vermeiden, daß nicht durch gleichzeitiges Ausschlachten mehrerer Viehstücken, als in der Gemeinde nach Bedürfniß auf Einmal consumirt werden kann, das Fleisch der Verderbniß ausgesetzt werde, bei der nach § 2 zu ertheilenden Erlaubniß, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Localgerichtspersonen, unter den Viehbesitzern, insofern sich diese nicht unter einander selbst hierüber vereinigen, dergestalt eine gewisse Reihe innen zu halten, daß der in Hinsicht des Futtermangels weniger Bedrängte dem, welcher mehr bedrängt ist, nachstehen muß.

5.) Das Schlachten des Viehes hat auch in diesen Fällen jedesmal durch einen verpflichteten Haus- oder Baukschlächter zu erfolgen.

6.) Die in gegenwärtiger Verordnung gestattete, durch die eingetretene Witterungscalamität als nothwendig bedingte allgemeine Dispensation von den einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 9ten October 1840 bleibt so lange in Kraft, bis sie ausdrücklich wird zurückgenommen werden.

7.) Wegen der Oberlausitz, auf welche diese Verordnung keine Anwendung leidet, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Dresden, den 26sten August 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 5ten September 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
12tes Stück vom Jahre 1842.

№ 33.) Bekanntmachung,

die Anstellung der Bauverständigen für die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt und einige andere, auf letztere bezügliche Bestimmungen betreffend;

vom 26sten August 1842.

Nachdem die in § 2 des Gesetzes vom 11ten Juli 1840, die Abänderung einiger Bestimmungen über die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, und § 8 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage, die Fixation der Brandcassenbeiträge und andere, auf die vorgedachte Anstalt bezügliche Vorschriften betreffend, erwähnten Bauverständigen angestellt worden sind, als wird in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmungen Folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Die alten Erblande sind mit Vorbehalt der künftighin durch die Erfahrung etwa als räthlich sich darstellenden Abänderungen in neun Taxationsbezirke eingetheilt worden.

Diese Bezirke umfassen, und zwar der

1ste, die Amtsbezirke Dresden, Pirna, Meißen und Grüllenburg,

2te, den Bezirk der Königlichen Kreisdirection zu Budissin, soweit derselbe alterbländische Ortschaften umfaßt, ingleichen die Amtsbezirke Hohnstein mit Lohmen, Radeberg mit Laußnitz, Moritzburg und Hain,

3te, den Landgerichtsbezirk Oschatz, ingleichen die Amtsbezirke Leisnig, Mügeln mit Sornzig, Mutzschen, Colditz und Rochlitz, jedoch ausschließlich der zu den Lehnsherrschaften Wechselburg, Rochsburg und Penig gehörigen Orte,

4te, die Amtsbezirke Leipzig, Pegau, Borna und Grimma, ingleichen den Landgerichtsbezirk Wurzen,

5te, die Amtsbezirke Zwickau, Werdau, Wiesenburg und Stollberg, ingleichen sämmtliche zu den Fürstlich und Gräflich von Schönburgischen Receßherrschaften, sowie zu den Lehnsherrschaften Wechselburg, Rochsburg, Penig und zu der Herrschaft Wildenfels gehörigen Orte,

6te, die Amtsbezirke Plauen mit Pausa, Voigtsberg und Eibenstock,

7te, die Amtsbezirke Schwarzenberg mit Crottendorf, Grünhain, Wolkenstein und Lauterstein,

8te, die Amtsbezirke Chemnitz, Augustusburg und Frankenberg mit Sachsenburg, und der

9te, die Amtsbezirke Freiberg, Frauenstein, Dippoldiswalda und Nossen,

Digitized by Google

und zwar durchgängig einschließlich der in benannten Bezirken gelegenen Städte, Königlichen und Patrimonial-Gerichte.

§ 2. Als Bau- und Spritzensachverständige für die § 1 bezeichneten Bezirke sind mit dem ihnen beigelegten Dienstprädicate „Brandversicherungs-Inspector" angestellt worden: für den

1sten und 2ten Bezirk der Architekt und frühere Taxations-Revisor
Herrmann Treutler,

mit Beigebung zweier Assistenten, gegenwärtig in der Person der Architekten
Carl Gustav Winter und
Ludwig Schmidt,
allerseits in Dresden,

3ten Bezirk, der Architekt und frühere Taxations-Revisor
Johannes Theodor Kaiser zu Leisnig,

4ten Bezirk, der Architekt und frühere Taxations-Revisor
Carl Robert Friedrich Kanitz zu Leipzig,

5ten Bezirk, der vormalige Zwickauer Stadt-Bau-Inspector, Architekt
Carl Friedrich Emil Gutwasser zu Zwickau,

6ten Bezirk, der vormalige Taxations-Revisor und gleichzeitige Lehrer an der Baugewerken- und Gewerbschule zu Plauen, Architekt
Ernst Otto Roßbach,

mit Beigebung eines Assistenten, gegenwärtig in der Person des Architekt
Heinrich Oskar Thuisko Götz,
beiderseits zu Plauen,

7ten Bezirk, der Architekt und frühere Taxations-Revisor
Friedrich August Krantz zu Annaberg,

8ten Bezirk, der Maschinenbauverständige und Architekt
Heinrich Ludwig Kato zu Chemnitz,

und für den

9ten Bezirk, der vormalige Taxations-Revisor und Architekt
Friedrich Clemens Berggoldt zu Freiberg wohnhaft.

Bei Erledigungs-, Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen hat jedesmal der zunächst wohnende Inspector die Obliegenheit, die Geschäfte seines Nachbars zu besorgen.

§ 3. Die Werths- und Schädenermittelungen für von Fabrikinhabern in den § 1 bezeichneten neun Bezirken und mithin in den gesammten alten Erblanden zur Versicherung gelangenden Maschinen, gehenden und treibenden Zeuge und sonst versicherungsfähigen zum Fabrikbetriebe gehörigen Geräthschaften, haben ausschließend durch den Maschinenbauverständigen, Brandversicherungs-Inspector Heinrich Ludwig Kato in Chemnitz zu erfolgen.

§ 4. Um die für die Einreichung der vorgeschriebenen Catasternachträge in § 6 der Verordnung vom 11ten Juli 1840 bestimmten halbjährlichen Termine (die Monate April und October) pünktlich inne halten und sonst den gesetzlichen Vorschriften Genüge leisten zu können, hat die Obrigkeit dem betreffenden Brandversicherungs-Inspector

Digitized by Google

a) die in ihrem Verwaltungsbezirke vorkommenden Neubauten, sie mögen nun aus roher Wurzel geschehen, oder an die Stelle alter abgetragener oder abgebrannter Gebäude treten, sobald solche ein für sich bestehendes Gebäude bilden, sofort nach Eintritt ihrer Versicherungspflichtigkeit (confr. § 17 und 37 des Gesetzes vom 14ten November 1835 und § 24 der Vollziehungsverordnung von demselben Tage) bekannt zu machen. Was dagegen

b) die übrigen vorkommenden Gebäudeveränderungen, einschließlich der sogenannten Anbaue an schon vorhandene Gebäude, insoweit erstere mit letzteren künftig ein Ganzes ausmachen und kein besonderes Gebäude bilden, betrifft, so sind dieselben, insofern sie überhaupt eine Werthserhöhung oder Verminderung zur Folge haben (confr. § 28—30 desselben Gesetzes und § 28 derselben Vollziehungsverordnung), halbjährlich nur einmal und zwar die vom 1sten März bis Ende August, mit Schluß des letztern Monats, und die vom 1sten September bis Ende Februar des nächsten Jahres angezeigten derartigen Veränderungen, mit Ablauf des Monats Februar, von jedem Verwaltungsbezirke zusammen, dem Brandversicherungs-Inspector mitzutheilen.

Die sub a und b gedachten Mittheilungen haben zu Vermeidung etwaiger Irrungen, unnöthiger Correspondenz und zu Abwendung der daraus für die Versichernden entstehen könnenden Nachtheile, unter Beifügung der einschlagenden allgemeinen und Nachtrags-Catastrationsprotocolle, mittelst Uebersendung specieller Verzeichnisse, welche sowohl die neu aufgeführten Gebäude, als die eingetretenen Gebäudeveränderungen, nach den Catasternummern und sonst genau bezeichnet, enthalten, zu erfolgen.

Damit aber auch die in den Monaten März und September versicherungspflichtig werdenden Neubauten, sowie die zur vollständigen Ausführung gelangenden Gebäudeveränderungen bei Anfertigung der in den Monaten April und October einzureichenden Catasternachträge mit berücksichtigt werden können, so hat die Obrigkeit die gedachten Neubaue und Gebäudeveränderungen zugleich in jenem an die Brandversicherungs-Inspectoren abzugebenden Verzeichnisse mit zu bemerken und, damit solches geschehen kann, wegen deren Anmeldung in Zeiten die nöthige Vorkehrung zu treffen.

§ 5. Bei Versicherung neuer Maschinen und sonst versicherungsfähigen, ingleichen bei eintretenden Werthsveränderungen an schon versicherten dergleichen Gegenständen (confr. § 16, b des Gesetzes vom 14ten November 1835) sind zwar dieselben Vorschriften, wie bei den Gebäuden (§ 4), doch mit dem Unterschiede zu beobachten, daß bei neuen Versicherungen, wenn der sofortige Eintritt der Wirksamkeit derselben von den Versichernden gewünscht werden sollte, vor Ausstellung eines Recognitionsscheins und der Einsendung eines Duplicats davon, dieserhalb zuvörderst die Entschließung der Brandversicherungscommission einzuholen ist.

§ 6. Wenn von den Obrigkeiten dem Brandversicherungs-Inspector die Würderung der Brandschäden allein überlassen wird, so haben dessen ungeachtet erstere, damit die Brandbeschädigten und Localgerichten davon in Kenntniß gesetzt werden können, den Würderungstag in der an den Brandversicherungs-Inspector zu erlassenden Aufforderung zu bestimmen

Digitized by Google

und diesen in dem an die Brandversicherungscommission zu erstattenden vorläufigen Berichte mit anzuzeigen.

Es ist jedoch, da die Geschäfte der Brandversicherungs-Inspectoren größtentheils in auswärtigen Expeditionen bestehen und solche daher selten an ihren Wohnorten anzutreffen sind, bei der Bestimmung des Würderungstages darauf Rücksicht zu nehmen und dieser nicht zu kurz nach Abgang der obrigkeitlichen Aufforderung, doch aber auch dergestalt anzuberaumen, daß der Brandschädenbericht binnen der § 64 des Gesetzes vom 14ten November 1835 vorgeschriebenen Frist zum Abgang gebracht werden kann. Uebrigens hat die Obrigkeit ihrer Aufforderung an den Brandversicherungs-Inspector jederzeit die in der vorgeschriebenen Maaße (confr. § 55 und 69 sub 2 des Gesetzes vom 14ten November 1835, ferner § 35 — 38 und § 45 1ster und 2ter Satz der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, sowie § 8 der Verordnung vom 22sten Juni 1839) vervollständigten Brandschädenacten beizufügen und der Brandversicherungs-Inspector die über die Würderungsergebnisse aufgenommenen Niederschriften sammt den Acten, sofort nach der Localexpedition, der Obrigkeit zuzustellen.

Nicht zu beseitigende Abhaltungen des Brandversicherungs-Inspectors sind von letzterem sowohl der Brandversicherungscommission, als der betreffenden Obrigkeit vor dem Würderungstermine anzuzeigen und ist dabei zugleich der Tag seines Eintreffens am Orte des Brandes mit zu bemerken.

§ 7. Die an dem bei einem Brande gegenwärtig gewesenen und beim Löschen wirklich in Gebrauch gekommenen größern Feuerlöschgeräthe an Spritzen nebst deren unmittelbarem Zubehör an Schläuchen, Zubringern und Sturmfässern, in Folge dieses Gebrauchs entstandenen und rechtzeitig angezeigten Schäden, hat die Obrigkeit, in deren Bezirk der Brand stattgefunden, ohne Ausnahme entweder von dem Brandversicherungs-Inspector sofort selbst veranschlagen, oder doch von diesem die von den Spritzen- und Schlauchfabrikanten und den sonst bei der Wiederherstellung der Schäden benöthigten Handwerkern angefertigten und bei der Obrigkeit eingereichten Anschläge und Berechnungen vor der nach § 68 des Gesetzes vom 14ten November 1835 von ihr zu bewirkenden Anzeige der Feuergerätheschäden überhaupt, unter Berücksichtigung des früheren Zustandes und Werthes der letzteren, prüfen, nach Befinden moderiren, oder sonst berichtigen zu lassen und das dießfallsige technische Gutachten zu den an die Commission mit einzureichenden Acten zu bringen.

Uebrigens hat die Obrigkeit das vorgeschriebene specielle Haupt-Kostenverzeichniß nach Anleitung des Formulars sub D anzufertigen und dasselbe sammt den Unterlagen längstens binnen 8 Wochen vom Tage, wo sich der Brand ereignet, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe, mittelst Berichts zur Brandversicherungscommission einzureichen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten. Dresden, den 26sten August 1842.

Königliche Brandversicherungscommission.

v. Zezschwitz. Seyfert.

Digitized by Google

Verzeichniß

über die

bei dem Brande am . . ten 18 . . .

in der Stadt / im Dorfe } N. N.

verloren gegangenen und beschädigten, beim Löschen wirklich in Gebrauch gekommenen

Feuerlöschgeräthschaften

mit Angabe der auf die Wiederherstellung derselben verwendeten Kosten.

Digitized by Google

Eigenthümer des beschädigten und verloren gegangenen Feuerlöschgeräthes.	Tag der		Folium der Acten.	Specielle Angabe der verloren gegangenen und resp. beschädigten Feuerlöschgeräthschaften.
	Anmeldung derselben.	Bescheinigung der Wiederherstellungskosten.		

Anmerkung. Bei Prüfung und Feststellung der Schäden an dem Feuerlöschgeräthe und Anfertigung dieses Verzeichnisses sind die in §§ 68 und 69 des Gesetzes vom 14ten November 1835, ingleichen §§ 43—45 und § 50 der Vollziehungsverordnung von demselben Tage und § 7 der Bekanntmachung der Brandversicherungscommission vom 26sten August 1842 enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

Digitized by Google

Betrag der Wiederherstellungskosten.			Bemerkung der Obrigkeiten, Brandversicherungs-Inspectoren, Feuerpolizei-Commissarien, Polizeibeamten und Officianten über die Vergleichung mit den ordentlichen Feuergeräthespecificationen und Würderungsscheinen, Prüfung der Schäden und Wiederherstellungskosten u. s. w.
Thlr.	Ngr.	Pf.	

№ 34.) Verordnung,

die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Untersuchungen gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend;

vom 17ten August 1842.

Durch Verordnung des Ministerium der Justiz vom 8ten Januar 1838, die Entscheidung eines Zweifels über die Anwendung der Bestimmung § 38, Nr. 3 des Gesetzes B. vom 28sten Januar 1838 betreffend, ist die Vorschrift, nach welcher in Criminalsachen gegen das Erkenntniß zweiter Instanz kein Rechtsmittel weiter zulässig sein soll, dahin erläutert worden, daß in dem Falle, wenn erst das letzte Erkenntniß, indem es den Angeschuldigten von allem Verdachte frei spricht, zugleich eine Verurtheilung des Denuncianten in die Kosten der Untersuchung enthält, und dieser dadurch sich für beschwert erachtet, über das sodann von dem Denuncianten wider den ihn betreffenden Theil des zweiten Urthels eingewendete Rechtsmittel noch ein Erkenntniß bei dem Oberappellationsgerichte abzufassen sei.

Da in Untersuchungen gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben dem Denuncianten, wenn ihm in einem gleichen Falle gegen das erst in zweiter Instanz gefällte verurtheilende Erkenntniß kein Rechtsmittel gestattet sein sollte, das Recht auf die zweite Instanz, dem allgemeinen Grundsatze entgegen, ebenfalls entzogen werden würde, so wird hierdurch im Einverständnisse des Ministerium der Justiz und der Finanzen bestimmt, daß die im 146sten und 154sten Paragraphen des Gesetzes vom 27sten December 1833 enthaltene Bestimmung auf den nurerwähnten Fall nicht zu beziehen ist, vielmehr sodann annoch ein Erkenntniß bei dem mitunterzeichneten Finanzministerium oder beziehendlich bei dem Oberappellationsgerichte abgefaßt werden kann.

Dresden, den 17ten August 1842.

Ministerium der Justiz und der Finanzen.

von Koennerit. von Zeschau.

Hausmann.

Digitized by Google

№ 35.) Verordnung,

das Verpfunden des Fleisches von Viehstücken, welche wegen Futtermangels geschlachtet werden müssen, betreffend;

vom 2ten September 1842.

Mit Bezugnahme auf die unterm 26sten August dieses Jahres, zufolge Beschlusses des Königl. Finanzministerium, von der Königl. Zoll- und Steuerdirection wegen der den Landwirthen beim Ausschlachten und Verkauf ihres Viehes, welches sie wegen Futtermangels nicht länger erhalten können, zu gewährenden Schlachtsteuerermäßigung, erlassene öffentliche Bekanntmachung und in Uebereinstimmung mit derselben, sowie mit Bezug auf die unter demselben Tage von dem Königl. Ministerium des Innern für die alten Erblande erlassene Verordnung (siehe Kreisblatt Nr. 69), wird nach eingeholter Genehmigung des Königl. Ministerium des Innern für die Königl. Sächs. Oberlausitz Nachstehendes verfügt:

1. Um den Landwirthen auf dem platten Lande, welche durch den gegenwärtig herrschenden Futtermangel in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihren Viehstand zu vermindern und, in Ermangelung hinreichender Gelegenheit zum Verkaufe desselben im lebenden Zustande, einen Theil ihres Viehes schlachten zu lassen, die Füglichkeit zu gewähren, dasselbe so viel thunlich zu verwerthen, wird bis auf weitere Anordnung und unbeschadet der gutsherrschaftlichen Concessionsbefugnisse, sowie der bestehenden Verbietungsrechte der Städte oder dritter Personen, hierdurch verstattet, daß die Vieheigenthümer auf dem Lande, welche sich in solchem Falle befinden, das von dergleichen Schlachtstücken gewonnene Fleisch innerhalb der Gemeinde, auch im Einzelnen, verkaufen und verpfunden mögen.

2. Die Ortspolizeiobrigkeit jedes Landgemeindebezirks hat in jedem vorkommenden Falle dieser Art auf Ansuchen des betreffenden Viehbesitzers und auf beigebrachtes Zeugniß der Localgerichtspersonen: „daß der erstere wegen Futtermangels das zu schlachtende Stück Vieh nicht länger zu erhalten vermöge und daß das letztere gesund und das Fleisch desselben zum Genusse tauglich sei," die specielle Erlaubniß zum Ausschlachten und Verkaufe des Fleisches mittelst eines unentgeldlich auszustellenden Scheins zu ertheilen.

3. Dieser Fleischverkauf hat sich jedoch nur auf Mitglieder und Bewohner derselben Landgemeinde, welcher der betreffende Viehbesitzer angehört, zu beschränken und es hat sich daher dieser letztere des Austragens des Fleisches an andere Orte und des Hausirens mit demselben, sowie des Einzelnverkaufs in Pfunden an fremde nicht zur Gemeinde gehörige Consumenten gänzlich zu enthalten, im Fall der Zuwiderhandlung aber zu erwarten, daß er zu Verantwortung und Strafe gezogen werde.

Digitized by Google

4. Die Obrigkeiten haben, um zu vermeiden, daß nicht durch gleichzeitiges Ausschlachten mehrerer Viehstücke, als in der Gemeinde nach Bedürfniß auf einmal consumirt werden kann, das Fleisch der Verderbniß ausgesetzt werde, bei der nach § 2 zu ertheilenden Erlaubniß, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Localgerichtspersonen, unter den Viehbesitzern, insofern sich diese nicht unter einander selbst hierüber vereinigen, dergestalt eine gewisse Reihenfolge zu treffen, daß der in Hinsicht des Futtermangels weniger Bedrängte dem, welcher mehr bedrängt ist, nachstehen muß.

5. Die Wiederaufhebung der durch gegenwärtige Verordnung getroffenen, durch die eingetretene Witterungscalamität als nothwendig bedingten Maaßregel, wird, nach Beseitigung des dermaligen Nothstandes, öffentlich bekannt gemacht werden.

Budissin, am 2ten September 1842.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

von Gersdorf.

Burgsdorff.

Letzte Absendung: am 14ten September 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13tes Stück vom Jahre 1842.

№ 36.) Verordnung,

den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen betreffend;

vom 13ten September 1842.

Nachdem die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung mit Bezugnahme auf die bevorstehende Eröffnung der das Herzogliche Gebiet berührenden Fahrten auf der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn den Wunsch zu erkennen gegeben hat, Sich der zwischen den Königl. Sächsischen, Königl. Preußischen, Herzogl. Anhalt-Cöthenschen, Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Regierungen wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahn bestehenden, durch Verordnung vom 20sten November 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, 21stes Stück, nr. 65, pag. 256) bekannt gemachten Uebereinkunft rücksichtlich des Herzogthums Sachsen-Altenburg anzuschließen, die obgedachten Regierungen von Sachsen, Preußen und Anhalt aber mit dem Beitritt der gedachten Herzogl. Sächsischen Regierung sich allenthalben einverstanden erklärt und zu dessen Beurkundung gegenseitig Ministerialerklärungen ausgetauscht haben, so wird solches und daß die vertragsmäßig vereinbarten Bestimmungen und Einrichtungen wegen der Legitimirung durch Paßkarten vom 19ten dieses Monats an in der in der Verordnung vom 20sten November 1841 und nachher bemerkten Maaße auch auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg und in den Beziehungen zu Demselben Anwendung leiden, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiernächst ist in Folge der unter Zusammentritt von Commissarien der sämmtlichen betheiligten Regierungen, einschließlich der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, stattgefundenen Verhandlungen, theils wegen Erweiterung des im § 2 der Verordnung vom 20sten November 1841 bezeichneten Bahnrayons, theils sonst zur Erläuterung und Ergänzung der vorhin

Digitized by Google

vereinbarten und mittelst der vorgedachten Verordnung publicirten Bestimmungen annoch Folgendes beschlossen worden:

I.

(Zu § 2 der Verordnung vom 20sten November 1841.)

Der § 1 der nurerwähnten Verordnung erwähnte Bahnrayon umfaßt von nun an und bis auf weitere Anordnung:

1.) das Königreich Sachsen,

2.) im Königreiche Preußen:

a.) vom Regierungsbezirke Potsdam die landräthlichen Kreise:

Nieder-Barnim,
Ober-Barnim,
Breskow,
Storkow,
Ost-Havelland,
West-Havelland,
Teltow,
Zauch-Belzig,
Jüterbogk-Luckenwalde;

b.) den Regierungsbezirk Magdeburg,

c.) vom Regierungsbezirke Merseburg die landräthlichen Kreise:

Bitterfeld,
Delitzsch,
Liebenwerda,
Mannsfelder Seekreis,
Mannsfelder Gebirgskreis,
Merseburg,
Naumburg,
Saalkreis,
Schweinitz,
Torgau,
Wittenberg,
Weißenfels,
Zeitz;

d.) vom Regierungsbezirke Frankfurt die landräthlichen Kreise:

Luckau,
Kalau,
Kottbus,
Spremberg,
Lübben;

e.) vom Regierungsbezirke Liegnitz den landräthlichen Kreis

Hoyerswerda;

3.) sämmtliche Gebietstheile der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen, Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Bernburgischen Lande,

4.) das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Digitized by Google

II.

(Zu § 4 der Verordnung vom 20sten November 1841.)

a.) Die Ertheilung von Paßkarten an unselbstständige Familienglieder ist auf den Antrag des Familienhaupts den Polizeibehörden nach ihrem Ermessen zwar gestattet, jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, wenn das betreffende Individuum das Alter von 18 Jahren bereits zurückgelegt hat.

b.) Handlungsdienern und Handlungsreisenden dürfen Paßkarten nur auf jedesmaligen besondern Antrag ihrer Principale, deren Namen auf der Paßkarte anzugeben ist, ertheilt werden und es sind dabei letztere von der ausstellenden Polizeibehörde auf den Mißbrauch aufmerksam zu machen, der zu ihrem Nachtheile damit geschehen könne, insbesondere wenn die Karte nach aufgelöstem Geschäftsverhältniß in den Händen des Commis bleiben sollte, daher ihnen zugleich anzuempfehlen ist, ihren Reisenden die Paßkarten nach zurückgelegter Reise ab- und in eigene Verwahrung zu nehmen oder auch sie gänzlich zurückzufordern, wenn der Commis innerhalb des Jahres, für welches die Paßkarte gilt, aus dem Geschäft des Principals, auf dessen Antrag sie ausgefertigt worden, austritt.

III.

(Zu § 7 der Verordnung.)

Die an Herzoglich Altenburgische Unterthanen von den betreffenden Herzoglich Sächsischen Polizeibehörden im Laufe des jetzigen Jahres auszugebenden Paßkarten bleiben auch während des Jahres 1843 in Gültigkeit.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 13ten September 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Digitized by Google

№ 37.) Verordnung,

das Perikopenbuch betreffend;

vom 13ten September 1842.

Mittelst Verordnung vom 8ten October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 463) hatte Sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die endliche Entschließung über die Wahl und Ordnung der Predigttexte an Sonn- und Feiertagen noch vorbehalten.

Dem gemäß verordnet Dasselbe nunmehr, auf den Grund des Vorschlags des Landesconsistorii, daß hierbei allenthalben das neue

Perikopenbuch

für die evangelischen Kirchen des Landes, von welchem die erste Hälfte bereits im Jahre 1840 erschienen und mit Anfang des Kirchenjahres $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ in Gebrauch gekommen ist, die zweite Hälfte aber vom Kirchenjahre $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ an in Anwendung kommt, zum Grunde gelegt werde.

Diese Sammlung, über deren Anlaß und Bearbeitung die gegenwärtig, nebst einem neuen Titel, erschienene und dem ganzen Buche vorzuheftende, Vorrede das Geeignete bemerkt, tritt an die Stelle der Evangelien und Episteln in dem ersten Theile des mittelst Rescripts vom 21sten Februar 1812 eingeführten Kirchenbuchs für den evangelischen Gottesdienst der Königlich Sächsischen Lande.

Ueber die Anwendung des Perikopenbuchs wird annoch Folgendes verordnet:

1.) Wenn nach dessen, auf einen vierjährigen Cyclus berechneter, Einrichtung
   a.) im ersten Jahrgange die evangelischen,
   b.) im zweiten die epistolischen,
   c.) im dritten, welcher mit Anfang des Kirchenjahres $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ beginnt, wiederum die durchgängig neutestamentlich-historischen Bibelabschnitte zu behandeln sind; so wird dagegen
   d.) im vierten Jahrgange den Predigern die freie Auswahl eines unter den drei, für jeden Sonn- oder Feiertag vorgeschriebenen, theils dem alten, theils dem neuen Testamente entlehnten, Texten gestattet.

2.) Dieselbe Reihenfolge ist auch für die Nachmittagspredigten, jedoch dergestalt zu beobachten, daß dabei derjenige Jahrgang, welcher im vorhergehenden Kirchenjahre für die Frühpredigten an der Ordnung war, zum Grunde zu legen ist.

Digitized by Google

3.) Da es die Absicht nicht ist, die, den Geistlichen bisher gestattete, Freiheit zu beschränken, nach welcher ihrem gewissenhaften Ermessen überlassen blieb, bei besonderer Veranlassung auch von der allgemeinen Regel abzugehen und einen, dem vorliegenden Bedürfnisse entsprechenden, Text selbst zu wählen, so mag auch hinfüro ein Gleiches stattfinden, und dürfen daher namentlich

a.) solche Abschnitte der spätern Epiphanias- und Trinitatissonntage, welche in einem Jahre, wegen des früher oder später einfallenden Osterfestes, nicht vorkommen würden, an andern Tagen, anstatt der für diese verzeichneten Abschnitte, sowohl bei den Altarvorlesungen, was den ersten und zweiten Jahrgang betrifft, als in den Predigten gebraucht,

b.) an den Trinitatissonntagen des dritten Jahrganges, wenn die ununterbrochene Behandlung der Apostelgeschichte eine bisweilige Abwechselung wünschenswerth machen sollte, Stellen aus dem vierten Jahrgange von denselben Sonntagen — besprochen werden.

4.) Der Anhang, welcher für einige, namentlich angeführte, Tage und für die Fastensonntage, wenn diese zu Passionsbetrachtungen zu verwenden beabsichtigt wird, eine hinreichende Anzahl passender Texte zu freier Auswahl darbietet, schließt die Befugniß, eine anderweite angemessene Wahl für diese Tage selbst zu treffen, nicht aus.

5.) Von beiden Hälften des Perikopenbuchs sind vollständige Abdrücke besorgt worden, und sind Exemplare jeder Hälfte in Quart um Zwölf Neugroschen und in Octav um Sechs Neugroschen in der Cassenexpedition des Cultministerii zu erlangen. Es werden aber auch zu Erleichterung der Anschaffung bei jeder Superintendentur und Kreisdirection, sowie bei dem Gesammteonsistorio zu Glauchau, Exemplare zum Verkauf niedergelegt werden.

Wie es mit der ersten Hälfte bereits geschehen ist, so ist auch von der zweiten Hälfte für jeden Geistlichen ein Exemplar in Quart, mit Vorwissen der Kirchenpatrone, aus dem Kirchenärar, und für jeden ständigen Schullehrer ein Exemplar in Octav aus der Ortsschulcasse anzuschaffen. Diese Exemplare verbleiben bei der betreffenden Stelle und hat der vorgesetzte Ephorus und resp. Kirchen- und Schulrath bei seinen Revisionen hierunter das Nöthige mit in Obacht zu nehmen.

Hiernach haben nun alle, welche es angeht, insbesondere die gesammte evangelische Geistlichkeit des Landes, und wegen der Vorbereitung der Schulkinder in der obern Classe zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, die Lehrer der Volksschulen gebührend sich zu achten.

Dresden, am 13ten September 1842.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Wietersheim.

Heymann.

Digitized by Google

№ 38.) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betreffend;

vom 15ten September 1842.

Se. Majestät der König haben beschlossen, zu einem in Gemäßheit § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage die getreuen Stände auf den fünfzehnten November dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß soll dieses, und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dresden, am 15ten September 1842.

Gesammtministerium.

von Lindenau. von Koenneritz.

von Watzdorf.

Digitized by Google

№ 39.) Verordnung

an sämmtliche Criminal- und Polizeibehörden, die Concurrenz von Criminalstrafen mit polizeilichen Correctionsmaaßregeln betreffend;

vom 17ten September 1842.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in denjenigen Fällen, in welchen Criminalverbrechen mit Polizeivergehen concurriren, die letzteren wegen unterlassener Vernehmung zwischen den Polizei- und Justizbehörden öfters ungeahndet bleiben, ja sogar muthwillige und qualificirte Bettler mit den in der Armenordnung vom 22sten October 1840, § 119 und 127 angedrohten härtern Strafen und der Einlieferung in die Correctionsanstalt verschont geblieben sind, während sie wegen eines kleinern Criminalverbrechens vielleicht nur mit einer geringen Gefängnißstrafe belegt wurden.

Da dieses der Vorschrift in dem Gesetze über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28sten Januar 1835, § 14 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 58) entgegen läuft, so wird von den Ministerien der Justiz und des Innern an sämmtliche Criminal- und Polizeibehörden hierdurch Folgendes verordnet.

1.

Wenn bei einer Polizeibehörde gegen ein Individuum wegen eines Polizeivergehens eine Untersuchung anhängig, diese jedoch wegen eines gleichzeitig oder im Fortgange derselben zur Anzeige kommenden Criminalverbrechens an die Criminalbehörde abzugeben ist, so hat die Polizeibehörde bei Abgabe der Sache zugleich darauf anzutragen, daß ihr von dem Ausgange der Criminaluntersuchung Nachricht ertheilt, und der Inculpat, dafern er verhaftet, zurückstistirt werde, um wegen des Polizeivergehens Entschließung zu fassen, und es haben die Criminalbehörden derartigen Anträgen Folge zu geben.

2.

Andererseits haben aber auch die Criminalbehörden in denjenigen Fällen, in welchen sich im Laufe einer bei ihnen anhängigen Untersuchung ergiebt, daß der Inculpat neben dem wider ihn angezeigten Verbrechen, wegen einer vagabondirenden Lebensweise oder wegen anderer Polizeivergehen, zur polizeilichen Correction oder zur Anwendung einer der in den §§ 119 und 127 der Armenordnung gedachten Correctionshausstrafen sich eigne, der Polizeibehörde, unerwartet eines besondern Antrags, gleiche Mittheilung zu machen, oder den Verurtheilten nach verbüßter Criminalstrafe an die Polizeibehörde zu sistiren.

Digitized by Google

3.

Insoweit der Criminalbehörde zugleich die Polizeiverwaltung obliegt, ist entweder das Erkenntniß auf beide Vergehen, dafern die Entscheidung deshalb zu ihrer Competenz gehört, zugleich zu richten, oder wenn dieß ihre Zuständigkeit überschreiten würde, zur Kreisdirection des Bezirks Bericht zu erstatten, und deren Entschließung einzuholen, ob nächst der den Inculpaten treffenden Criminalstrafe dessen Einlieferung in das Correctionshaus anzuordnen sei.

4.

Im übrigen wird durch die vorstehend getroffene Anordnung an der den Criminal- und Polizeibehörden, nach Maaßgabe der Bestimmung im 14ten Paragraphen des im Eingange erwähnten Gesetzes, gegenseitig zustehenden Berechtigung, die Führung der Untersuchung bei zusammentreffenden Criminal- und Polizeivergehen unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen einander zu überlassen, etwas nicht geändert.

Dresden, am 17ten September 1842.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koenneritz. Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 1sten October 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14tes Stück vom Jahre 1842.

№ 40.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 16ten April 1840 wegen Emittirung neuer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen;

vom 15ten September 1842.

Da die Vorbereitungen wegen der in Gemäßheit des Gesetzes vom 16ten April 1840 bis zur Höhe eines Nominalbetrags von 3 Millionen Thaler zu creirenden neuen Cassenbillets soweit beendigt sind, daß in Kurzem mit Ausgabe derselben vorgeschritten werden kann, so wird, mit Allerhöchster Genehmigung, zu näherer Ausführung des vorangezogenen Gesetzes, Nachstehendes hiermit verordnet und bekannt gemacht.

§ 1.

Mit der unmittelbaren Leitung und Controle sowohl bei Creirung der neuen, als auch bei Einziehung und künftiger Vernichtung der alten Cassenbillets ist

der geheime Finanzrath Adolph von Weissenbach

und

der Bürgermeister Carl Balthasar Hübler,

als dermaliger Vorstand des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, beauftragt.

Digitized by Google

Die Function des Buchhalters und Cassirers bei der Haupt-Auswechslungscasse bleibt dem bisherigen Cassirer daselbst

Johann Gottlob Schmidt

übertragen.

§ 2.

Die drei Classen der neuen Cassenbillets, nehmlich:

Lit. A. à Ein Thaler
„ B. „ Fünf Thaler
„ C. „ Zehn Thaler

sind sowohl in der Farbe des Papieres und Vorderrahmenunterdrucks, als auch im Wasserzeichen, in der Größe, in den eingepreßten trocknen Stempeln und in der äussern typographischen Ausstattung von einander verschieden, wie solches aus den skizzirten Abbildungen der Beilage ☽ und der dazu gehörigen unter ⊙ angefügten Beschreibung mit Mehrerm ersichtlich ist.

§ 3.

Die Ausgabe der neuen Cassenbillets — unter successiver Innebehaltung der Cassenbillets von der Creation des Jahres 1818 — nimmt

den 1sten November d. J.

ihren Anfang und es tritt zur nehmlichen Zeit das eingangsbemerkte Gesetz vom 16ten April 1840 in Wirksamkeit; auch haben alsdann und bis zu Ende dieses Jahres, sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuerämter, Rentämter, Bezirkssteuereinnahmen und Salzverwaltereien, mindestens ein Billet von jeder Gattung bei sich im Bestande zu halten und auf Verlangen denen, die sich von der Aechtheit eines dergleichen Billets überzeugen wollen, zur Ansicht vorzulegen.

§ 4.

Nächst der Hauptauswechslungscasse zu Dresden können die neuen Cassenbillets bis auf Weiteres auch bei der zur Zeit noch in Leipzig bestehenden Auswechslungscasse, und zwar jederzeit ohne Aufgeld, gegen klingendes Courant umgetauscht werden.

Digitized by Google

§ 5.

Sämmtliche in Gemäßheit des Edicts vom 1sten October 1818 creirte Caſſenbillets, ſowohl die annoch im 20 Guldenfuße, als auch die bereits im 14 Thalerfuße gültigen, ſollen, zum Behufe deren gänzlicher Einziehung und Vernichtung, in der Zeit

vom 1sten Januar bis mit 31sten December 1843

eingewechſelt werden und ſind demnach innerhalb dieſes Zeitraums bei den § 4 genannten Auswechslungscaſſen entweder gegen neue Caſſenbillets umzutauſchen, oder gegen baare Zahlung zu realiſiren.

Auf die im Werthe des 20 Guldenfußes curſirenden findet die geſetzliche Agiovergütung à $2\frac{7}{9}$ pro Cent mit:

2 Ngr. 5 pf. auf je 3 Thaler in Caſſenbillets
1 „ 6 „ auf das einzelne 2 thälerige Caſſenbillet

und

8 „ auf das einzelne 1 thälerige

Statt.

§ 6.

Während der erſten 9 Monate der § 5 feſtgeſetzten Einwechslungsfriſt können die ältern Caſſenbillets vom Jahre 1818 nach wie vor bei allen Staatscaſſen in Zahlung verwendet, während der letzten 3 Monate hingegen lediglich bei den Auswechslungscaſſen zu Dresden und Leipzig zum Umtauſch gebracht werden.

Es haben aber die Staatscaſſen dergleichen ältere Caſſenbillets ſchon vom Beginne jener Friſt an nicht weiter auszugeben, ſondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralcaſſen mit einzuſenden, oder bei den Auswechslungscaſſen unmittelbar umzuſetzen.

§ 7.

Wegen Anberaumung eines Präcluſivtermins, von wo ab die uneingewechſelten ältern Caſſenbillets gänzlich als werthlos zu betrachten, wird, nach Ablauf der 12 monatlichen Einwechslungsfriſt (§ 5), ſeiner Zeit das Nähere beſtimmt werden.

Digitized by Google

§ 8.

Sowohl Staats- als auch andere öffentliche Behörden und Cassenverwaltungen aller Art haben, bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit, nur solche Cassenbillets in Zahlung anzunehmen, oder auszugeben, von deren Aechtheit sie sich vollständig überzeugt halten; unächtscheinende hingegen sofort anzuhalten und wegen derartiger Vorkommnisse den Vorschriften der unterm 2ten Juni d. J. von den Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern erlassenen gemeinschaftlichen Verordnung, die Ergreifung von Maasregeln gegen das Ueberhandnehmen der Münzfälschungen und ähnlicher Vergehungen betreffend, nachzugehen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 15ten September 1842.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Constantin.

Digitized by Google

Abbildung

a.) eines einthälerigen Cassenbillets

Ansicht der Vorderseite.

Umriss in natürlicher Grösse:

In verjüngtem Maasstabe.

Ansicht der Rückseite.

Umriss in natürlicher Grösse:

In verjüngtem Maasstabe.

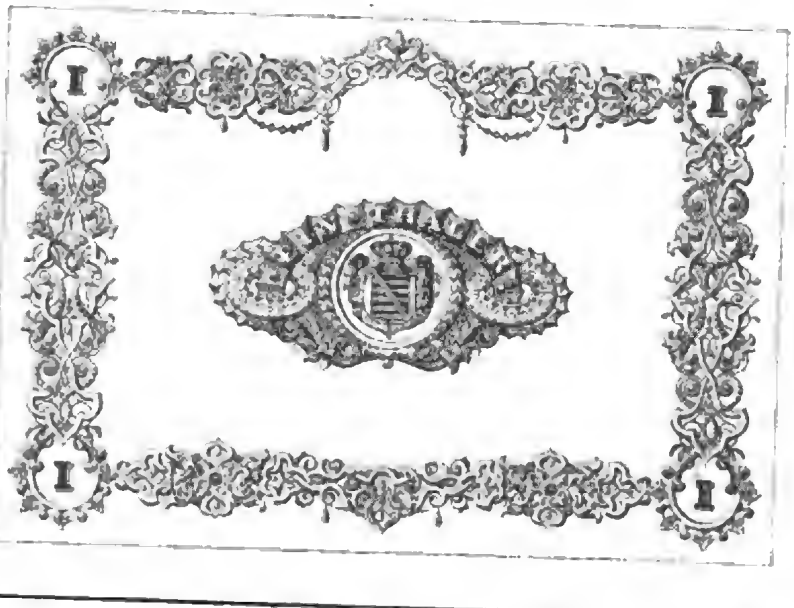

Digitized by Google

b.) eines fünfthälerigen Cassenbillets.

Ansicht der Vorderseite.

Umriss in natürlicher Grösse.

In verjüngtem Maasstabe.

Ansicht der Rückseite.

Umriss in natürlicher Grösse.

In verjüngtem Maasstabe.

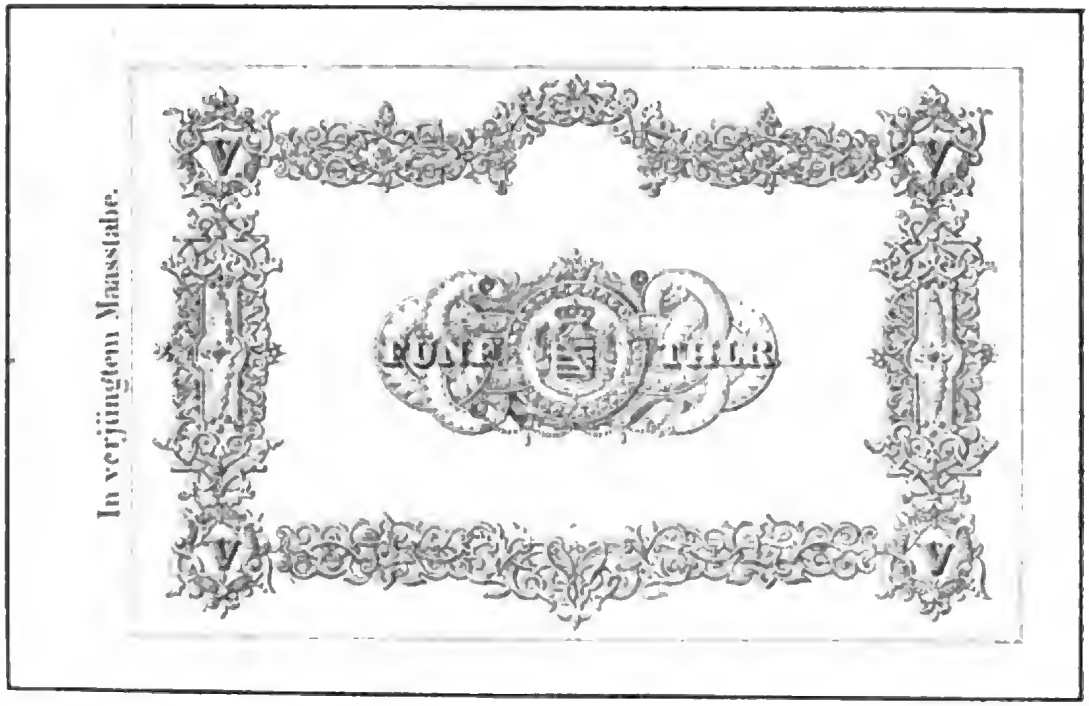

Digitized by Google

c.) eines zehnthälerigen Cassenbillets.

Ansicht der Vorderseite.

Umriss in natürlicher Grösse:

In verjüngtem Maasstabe.

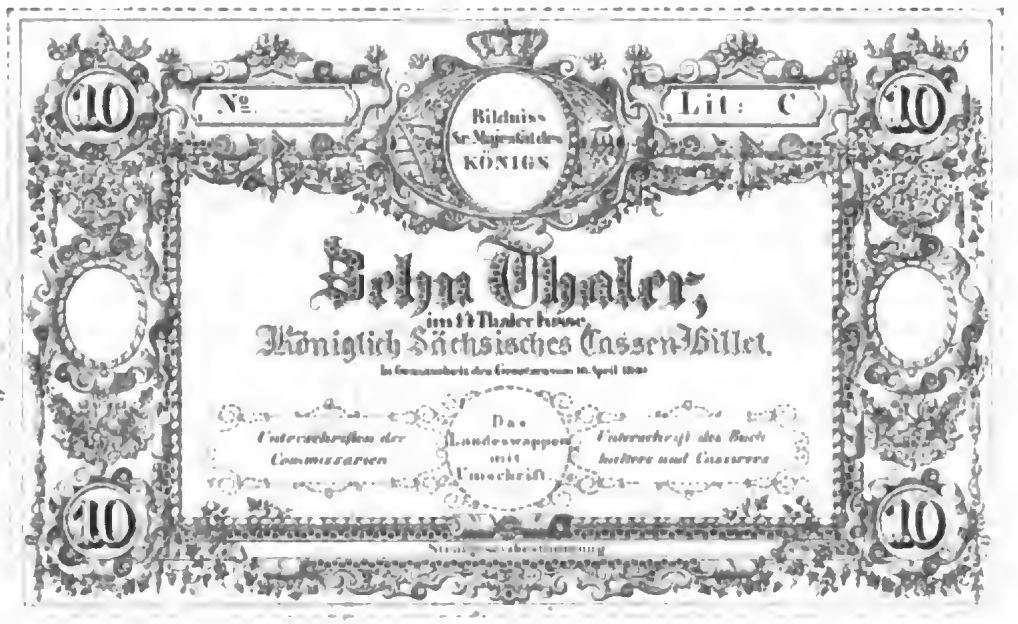

Ansicht der Rückseite.

Umriss in natürlicher Grösse:

In verjüngtem Maasstabe.

Digitized by Google

Beschreibung

a.) eines einthälerigen Cassenbillets.

Farbe des Papiers. Zart lichtgrau.

Wasserzeichen. Ein Rahmen, welchen, mit Ausschluß der Schilder und der Leiste für die Strafgesetzbestimmung, auf drei Seiten ein Schuppenmuster füllt und welcher an der untern Seite aus einer schmalen transparenten Rautenkante besteht, umgiebt den innern Raum.

In selbigem befindet sich links die von lichten Linien begrenzte, durch dahinter liegenden Schlagschatten und mit einem verzierten Fuße reliefartig dargestellte Ziffer

1

deren Haupttheil von dunkeln länglich viereckigen Feldern durchbrochen wird.

Auf der rechten Seite erblickt man dieselbe Zahl in entgegengesetzter Form als

1

so daß die Vorder- und Rückseite des Billets stets eine gleiche Ansicht beider Ziffern zeigt.

Unmittelbar über diesen Ziffern sind zwei lichte, länglich ovale Felder angebracht, von welchen das linke, das Wort

EIN

das rechte hingegen das abgekürzte Wort

THLR.

in dunkeln Lapidarbuchstaben enthält.

Ansicht der Vorderseite. Dieselbe ist mit schwarzer Farbe gedruckt und besteht aus einem im sogenannten Renaissancegeschmacke *) zusammengestellten, den innern Text und die trocknen Stempel einschließenden Rahmen.

---

*) Italienisch-Französischer Schnörkelstyl des 16ten Jahrhunderts.

Digitized by Google

Letzterer ist mit einem bläulichen, dem Farbentone des Papiers entsprechenden Unterdrucke versehen, welcher sich jedoch über sämmtliche Schilder, über die Leiste der Strafgesetzbestimmung und über die Blättergruppe im Mittelornamente der Seitentheile nicht mit verbreitet.

Die innere Begrenzung des Rahmens bildet ein Perlenstab, an welchem die übrigen Bestandtheile in folgender Ordnung erscheinen:

In der Mitte der obern Rahmenkante befindet sich ein mit der Königskrone verzierter Hauptmedaillon, in dessen Innern das im Profil nach rechts gerichtete Bildniß Sr. Majestät des Königs erhaben eingepreßt ist. Die untere Einfassung des Medaillons ist die Fortsetzung des Perlenstabes, an den sich hier zwei in einer Spitze auslaufende füllhornähnliche Verzierungen anschließen.

Dieselben sind mit Schuppen gemustert, endigen in Blattknospen und dienen den zu beiden Seiten des Medaillons angebrachten spiralförmigen Schnörkeln, welche durch eine Klammer mit dem Perlenrande verbunden sind, als Stützpuncte.

Der linke dieser Schnörkel trägt ein altdeutsches, ovales, gegen die Krone geneigtes Schild mit dem Landeswappen, der rechte hingegen ein in Form und Lage gleiches Schild mit dem Königlichen Namenszuge FA.

Jedes dieser Schilder ist mittels einer quer liegenden ovalen Perle mit der aus drei Quadraten mit Rollen und Stabwerk bestehenden Verzierung in Verbindung gesetzt, wovon das mittlere Quadrat größer ist, und auf schwarzem Grunde mit kleinen weißen römischen Initialen die Worte

EIN THLR.

in sich faßt, über und unter welchen weiße flache Bogenlinien gezogen sind.

Die rollenförmigen Einfassungen des größern Quadrats endigen oben und unten in Spitzen, von denen die nach innen gekehrte, auf dem Perlenstabe liegt.

Die beiden andern zu jeder Seite des Mitteltheils befindlichen kleinern Quadrate, deren Rahmenenden seitwärts in eine umgebogene Blätterarabeske auslaufen, zeigen im Centrum eine weiße Perle auf senkrecht gestreiftem Grunde.

Vier mit Rolleneinfassungen geschmückte runde Schilder, in welchen die weiße 1 auf Rosettenmuster dargestellt ist, nehmen die Ecken des Rahmens ein.

Die Seitentheile des Billets zwischen den Eckschildern, werden durch Arabesken ausgefüllt, die sich mit mannigfaltigem Blätterwerke geziert, zu einem länglichen, durch schwarzen Hintergrund gehobenen Mittelornamente verschlingen und in herzförmigen Verzweigungen, deren innere Füllung durch abwechselnd feine und starke Linien hervorgebracht ist, an die obern und untern Eckschilder anschließen.

In dem schmalen lichten Raume der untern Kante steht mit sehr kleiner deutscher Druckschrift folgende Strafgesetzbestimmung:

Digitized by Google

„Wer dieses Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Acht Jahren zu belegen, hat er aber dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe desselben Grades bis zu Zehn Jahren zu erkennen."

Die untere Begrenzungsleiste, welche in der Mitte eine rechtwinklich ausspringende Vertiefung hat, deren Mittelpunkt oberwärts in einen kleinen Halbkreis ausbiegt, ist mit abgerundeten lichten Zacken auf schwarzem Grunde gemustert und ruht auf kleinen, theils an den Eckschildern befestigten, theils an den Schilfblätterverzierungen angebrachten Trägern. Zwei unten in einer flachen Spitze vereinigte Bügel durchschlingen den erweiterten Theil des Raumes und stehen mit der Mittelrolle und den beiden Seitenrollen, welche auf der innern Rahmenleiste übergreifend aufgelegt sind, in Verbindung.

Der in die Mitte des Billets eingedruckte, aus vier Zeilen bestehende Text, läßt das Wasserzeichen erkennbar und lautet:

Ein Thaler,

im 14 Thaler Fusse,

Königlich Sächsisches Cassen-Billet.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. April 1840.

Die erste Zeile ist aus schwarzen, weiß geränderten kräftigen Fraeturbuchstaben, die zweite aus kleiner stehender Lateinschrift (Antiqua), die dritte aus größerer dergleichen, die vierte Zeile aber aus sehr kleiner Canzleischrift zusammengesetzt.

Ein von beiden Seiten der zweiten Zeile aufsteigender freier Schriftzug enthält in der Grundverstärkung die mit kleinen schwarzen Initialen ausgedrückten Worte:

EIN THALER.

Oberhalb des Textes befindet sich auf der linken Seite des innern Raumes mit rückwärts geneigten arabischen Ziffern die Nummer des Billets in fortlaufender Reihenfolge eingedruckt; die entgegengesetzte Seite zeigt die Classenangabe

Lit: A.

in ebenfalls überhängender lateinischer Cursivschrift.

Unter dem Texte ist, umgeben von einfachem Reifen auf eingebogenem (deutschen) Schilde, das Landeswappen mit der Umschrift

EIN THALER K. S. CASSEN BILLET.

als trockner Stempel erhaben gepreßt. Auf gleiche Weise erscheint zu beiden Seiten eine

Digitized by Google

aus einfachen Arabesken gebildete Einrahmung, von denen die linke, die den Handschriften nachgeahmten Namensunterschriften der Commissarien

„A. v. Weissenbach. Hübler."

die rechts befindliche hingegen die Namensunterschrift des Buchhalters und Cassirers

„J. G. Schmidt."

umfaßt.

Der Druck der Rückseite ist rothbraun. Die Zeichnung stellt eine Arabeskenbordüre dar, welche in jedem der beiden Seitentheile aus dunkeln, durchbrochen gemusterten füllhornähnlichen Ornamentenzügen besteht, zwischen denen eine in mannigfache Spitzen auslaufende Bandverschlingung sich hindurch zieht. Ansicht der Rückseite.

Aus den Enden der dunkeln Ornamentenzüge gehen Halbkreise, nach außen hin mit heraldischen Rautenblättern und Perlen besetzt, hervor, wodurch sich die Eckmedaillons bilden, in deren jedem eine dunkle reliefartige römische **I**, welche mit der Ziffer der Vorderseite in Uibereinstimmung tritt, erscheint.

Die Mitte der obern Kante schmückt eine Blätterkrone, die sich auf baldachinähnlichem Halbkreise, welcher aus Laubwerk und Spiralverzierungen zusammengesetzt ist, erhebt. Durch Kettenbehänge werden letztere mit den aus acht kleinen Halbkreisen zusammengesetzten Mittelrosetten der nebenliegenden Arabesken verbunden. In den einzelnen viereckigen Gliedern dieser Behänge, so wie auf den Bändern, welche oben links und rechts die innern Spiralen zusammenhalten, sind mit römischen Initialen die Worte:

KOENIGL. SAECHS. CASSEN-BILLET.

und zwar so angeordnet, daß

KOENIGL. und **BILLET.**

mit weißen Lettern auf dunkelm Grunde in den Behängen, und die mittelsten beiden Worte:

SAECHS. CASSEN-

mit dunkeln Buchstaben auf den lichten Bändern erscheinen.

Bei der untern Kante wird die Verbindung durch das in einer Spitze endigende, mit Perlenschnüren verzierte Schlußornament hergestellt.

In der Mitte des Billets steht, in einem von herzförmigen Blättern eingefaßten Reifen, das Landeswappen. Dieser Reifen ruht auf einer von Oeffnungen durchbrochenen Rolle, welche sich zunächst in Laubwerk und aus diesem wieder zu einem ovalen, oben ausgebogenen und fächerartig in Felder getheilten Kranze entwickelt, an dessen reliefartig dargestellten Abtheilungen die Worte

Digitized by Google

in lichten Lapidarbuchstaben zu lesen sind, und welcher an jedem der nicht von der Schrift betroffenen Felder, mit einem Knopfe geziert ist.

Zu beiden Seiten dieses Kranzes reiht sich ein kleiner ebenfalls ovaler, sehr licht gemusterter Ring, welcher nach außen hin mit einem Zackenkäntchen aus Hohlfacetten umlegt ist.

Der im Innern des vorbeschriebenen Schriftkranzes sichtbar werdende Hintergrund ist mit einfachem Guillochenmuster ausgefüllt.

b.) eines fünfthälerigen Cassenbillets.

Farbe des Papiers. Lichtgrauroth.

Wasserzeichen. Ein netzartiges Gewebe starker dunkler Fäden, welches jedoch über den Grund des Hauptmedaillons, die vier Eckfelder und die Leiste für die Strafgesetzbestimmung sich nicht mit erstreckt, bildet den Rahmen, der den innern Raum umschließt.

In diesem Raume ist links, in arabischer Zifferform, durch transparente Linien mit dahinter liegenden Schlagschatten die Zahl

reliefartig dargestellt, deren Oberfläche an den Grundstrichstärken von lichten Stellen durchbrochen wird.

Rechts zeigt sich dieselbe Zahl in verwendeter Gestalt als

so daß die Vorder- und Rückseite des Billets, gegen das Licht betrachtet, allezeit eine ganz gleiche Ansicht von der Stellung dieser Ziffern gewährt.

Uiber denselben und nur durch einen kleinen Zwischenraum davon getrennt, sind zwei länglich viereckige, sehr lichte Felder angebracht; in dem der linken Seite steht das Wort

FÜNF

in dem rechten dagegen das abgekürzte Wort

THLR.

in dunkeln Lapidarbuchstaben.

Ansicht der Vorderseite. Dieselbe besteht aus einem mit schwarzer Farbe gedruckten und im sogenannten Renaissancegeschmacke ausgeführten Rahmen, welcher den innern Text so wie die eingepreßten Stempel umfaßt.

Digitized by Google

Dieſer Rahmen iſt mit röthlich grauem, etwas dunkler als der Farbenton des Papiers gehaltenen Unterdrucke verſehen, von welchem jedoch die innern Flächen ſämmtlicher Schilder, die Felder für Nummer- und Literabezeichnung, die Leiſte für die Strafgeſetzbeſtimmung und die kleinen Roſetten im Innern der vier Verbindungsornamente, freigelaſſen ſind.

Die Grenze des Rahmens nach innen zu, wird aus einer mit viereckig verſchobenen (rhomboedriſchen) Steinchen beſetzten Leiſte gebildet, über, unter und neben welcher die übrigen Beſtandtheile in folgender Ordnung befindlich ſind.

Die Mitte der obern Kante ziert ein kreisrunder, zunächſt von einfachem Reifen umgrenzter Medaillon, mit dem erhaben gepreßten, im Profil nach rechts gerichteten Bildniſſe Sr. Majeſtät des Königs. Auf dieſem Medaillon ruht die Königskrone; unten herum wird daſſelbe von Arabeskenzügen, die in die Rahmenleiſte eingefügt ſind, umgeben, deren obere ſchneckenförmig gewundene Endungen zwei länglich ausgeſchweifte und gegen die Krone geneigte Schilder tragen, an welchen rechts der Königl. Namenszug FA, links hingegen das Landeswappen erſcheint.

Dieſem Hauptſchilde reihen ſich zu beiden Seiten die Felder für die Nummer- und Literabezeichnung an. Selbige ſind länglich viereckig und ringsherum mit einfachem Stabwerke, auch, nach der obern Mitte zu, mit aufgeſetzten flachen Bögen verſehen, und ſtehen an den Seitentheilen mit den nächſten Schildern durch verſchlungene Glieder in Zuſammenhang. Die Gehäuſe derſelben ſind mit dem Fuße an der Rahmenleiſte befeſtigt und aus Rollenverzierungen zuſammengeſetzt, von denen die oberſten durch aufrecht ſtehende Blumenbüſchel geſchmückt werden.

Das linke dieſer Felder enthält auf lichtem Grunde mit ſtehend arabiſchen Fracturziffern die Nummer des Billets in fortlaufender Reihenfolge, das rechte aber auf gleichem Grunde die Angabe der Claſſe

Lit: B.

in ſtehender Lateinſchrift (Antiqua).

An jeder der vier Ecken des Billets füllt eine lichte arabiſche 5 auf Roſettenmuſter das Innere eines ovalen Schildes aus, deſſen Gehäus ebenfalls aus Rollenverzierungen beſteht.

Der darin befindliche lichte Reif iſt bei den obern Eckovalen durch abgerundete ſchwarze Zacken mit weißem Saume, bei den untern Ovalen hingegen durch ſpitze dergleichen Zacken eingefaßt.

Mitten in jedem der beiden Seitentheile wird von verſchlungenen Doppelleiſten eine ſchwarze Tafel umrahmt, welche oben und unten feine weiße Arabesken und zwiſchen ſelbigen mit lichten römiſchen Initialen die Worte

KÖNIGL. SÄCHS. CASSEN BILLET.

enthält. Eine kleine Roſette, umgeben von durchbrochenen, mit vier Knöpfen gezierten Bügeln

Digitized by Google

verbindet den Rahmen dieſer Tafel ſowohl mit dem obern als auch mit dem untern Eckſchilde.

Der genannte aus Doppelleiſten zuſammengeſetzte Rahmen endigt ſich nach außen hin in acht geradſtrebenden, einſeitig ausgeſchweiften Spitzen.

Ober- und unterhalb der Tafel bilden ſich vier dergleichen ſichelartige Spitzen nach innen, während die beiden Seiten durch Bogen verſchlungen ſind. Die innern Leiſten ſind mit weißen Schuppen auf ſchwarzem Grunde, die äußern hingegen mit feinen S förmig verzogenen Linien auf lichtem Grunde gemuſtert. In die Bogenverſchlingungen ſind Wappenlilien eingeſetzt, von denen die nach innen gekehrte in die Rahmenleiſte eingreift.

In der untern Kante des Rahmens ſteht auf langem, ſchmalen, von feinen Stäben umgebenen Felde in ſehr kleiner deutſcher Druckſchrift folgende Strafgeſetzbeſtimmung:

„Wer dieſes Papiergeld nachmacht, in der Abſicht, es als Geld auszugeben, iſt mit Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu Acht Jahren zu belegen, hat er aber daſſelbe wirklich ausgegeben, ſo iſt auf Zuchthausſtrafe deſſelben Grades bis zu Zehn Jahren zu erkennen.“

Dieſes Feld iſt durch einen Rollenverband, deſſen unterer Theil dem Ganzen als Träger dient, mit der innern Rahmenleiſte zuſammengefügt, auch werden in der Mitte und zu beiden Seiten der letztern übergreifende Rollenverzierungen ſichtbar.

Eine Halbroſette ſchmückt die Mittelrolle des Trägers; die umgebogenen Blätter derſelben halten eine ſchilfartige Verzierung, die ihre Zweige bis in das Feld der Strafgeſetzbeſtimmung und bis in die Gehäuſe der untern Eckſchilder ausbreitet.

Der Hintergrund dieſer Verzierung iſt mit ſenkrechten abwechſelnd feinen und ſtarken Linien ausgefüllt.

In der Mitte des Billets befindet ſich der aus vier Zeilen beſtehende Text:

Fünf Thaler,

im 14 Thaler Fusse,

Königlich Sächsisches Cassen-Billet.

In Gemässheit des Gesetzes vom 16. April 1840.

ſo angeordnet, daß das Waſſerzeichen vollkommen leſbar bleibt.

Große Fracturſchrift mit einer lichten ausgebogenen Linie auf ſchwarzem Grunde gemuſtert, bildet die erſte Zeile. Die Anfangsbuchſtaben der beiden Worte umgeben feine Züge, welche in den Verſtärkungen zweimal mit kleinen römiſchen Initialen die Worte

FÜNF THALER

und eben ſo viel mal in ganz kleinen mit vier Zacken verzierten Ringeln, die arabiſche 5 erkennen laſſen.

Digitized by Google

Die zweite Zeile ist mit größerer stehender Lateinschrift, die vierte Zeile mit sehr kleiner dergleichen, die dritte hingegen mit schwarzer Fracturschrift gedruckt.

Unter diesem Texte, ruhend auf der Mittelrolle der untern Rahmenleiste, ist von einem kreisrunden einfachen Reifen umgeben, auf eingebogenem (deutschem) Schilde, das Landeswappen mit der Umschrift

FÜNF THALER K. S. CASSEN BILLET.

als trockner Stempel erhaben gepreßt.

Daneben befindet sich zu beiden Seiten ein ebenfalls erhaben eingepreßter, aus Arabeskenzügen und verzierten Rundstäben zusammengesetzter Rahmen, von denen der linke die, den Handschriften nachgebildeten Namensunterschriften der Commissarien:

„A. v. Weissenbach. Hübler."

der rechts gelegene dagegen die Namensunterschrift des Buchhalters und Cassirers

„J. G. Schmidt."

einfaßt.

Das in Broncetон gedruckte Bild der Rückseite zeigt eine theilweise mit feinen parallelen Linien schattirte, aus mannigfaltigen Verschlingungen geformte Arabeskenbordüre, welche an jeder der vier Ecken durch einen ovalen Medaillon, in dessen Innern sich eine mit Linien gemusterte römische V befindet, geschlossen wird. Ansicht der Rückseite.

Der einfache mit dunkeln viereckigen Puncten gezierte Begrenzungsreif dieser Eckmedaillons ist von Arabesken durchwunden, die sich nach dem Rande des Billets hin in einer Wappenlilie vereinigen.

In der Mitte der obern Kante der Bordüre wölbt sich aus Blumen- und Blätterranken, welche dem Kelche der Mittellilie entspringen, ein Halbkreis; die untere Kante wird dagegen in der Mitte durch ein etwas nach unten gesenktes, in einer Spitze auslaufendes Schlußornament zusammengehalten.

In jedem Seitentheile der Bordüre schließen Arabesken ein längliches, von einfachen Leisten begrenztes, in der Mitte durch Kreisabschnitte erweitertes Feld ab, dessen Füllung im Centrum aus einer Perle und an jedem Ende aus drei Perlen, im Uibrigen aber aus feinen Spiralverzierungen besteht.

Die Mitte der Rückseite enthält das Landeswappen in einem mit Perlen gezierten Rundkreise, hinter dem sich ein geriefter Wappenrahmen mit aus- und einwärts gebogenen Rollenverzierungen befindet, welcher oben mit einer Blätterkrone und unten herum mit vier kleinen Perlenbehängen geschmückt ist.

Digitized by Google

An jeder Seite des Perlenreifs tritt das Ende einer horizontal liegenden, mit Muschelkränzen besetzten Schleife hervor und durchschlingt ein in einigem Abstande davon seitwärts befindliches, mit aufgelegten gewundenen wulstartigen Verzierungen versehenes Rundtheil. Durch die Mitte des letztern ist eine aufrecht stehende guillochenartig gemusterte Schleife geführt, deren beide gegen den Wappenrahmen geneigte Schlingen sich um die äußern Rollenverzierungen winden.

Auf diesen Ringverschlingungen innerhalb der beiden äußern Rundtheile, ist mit lichter Lapidarschrift links das Wort

FÜNF

rechts das abgekürzte Wort

THLR.

angebracht.

An den kleinen dunkeln, vom Muster nicht betroffenen theils runden, theils länglich viereckigen Feldern der guillochirten aufrecht stehenden Schleifen, sind im kleinsten Maasstabe die Worte

KOENIGL. | SAECHS. | CASSEN- | -BILLET.

in lichten römischen Initialen erkennbar.

c.) eines zehnthälerigen Cassenbillets.

Farbe des Papiers. Lichtschwefelgelb.

Wasserzeichen. Der Rahmen des Cassenbillets, welcher durch gerade Linien von den übrigen Theilen abgegrenzt wird, ist mit dunkeln, schräg durch einander laufenden Wellenlinien, die ein Muster bilden, schattirt. Von diesem Muster wird jedoch der in der Mitte der obern Kante angebrachte Hauptmedaillon nebst den vier Eckschildern und der schmalen Leiste des untern Rahmens, in welchem die Strafbestimmung steht, nicht betroffen.

Auf der linken Seite der von dem Rahmen eingefaßten innern Fläche befindet sich die Zahl

10

in arabischer Zifferform, deren durch lichte Linien gebildete, eine transparente kettenförmige Verzierung einschließende Umrisse mit dunkeln Schlagschatten versehen sind, wodurch die Ziffer ein reliefartiges Ansehn gewinnt.

Digitized by Google

In ganz ähnlicher Weiſe, jedoch in entgegengeſetzter Geſtalt, als

01

tritt dieſe Zahl auf der rechten Seite des innern Raumes hervor, ſo daß jede Vorder- und Rückſeite des Billets, gegen das Licht betrachtet, die eine **10** in unverwendeter Stellung, die andere in verwendeter, erkennen läßt. Unmittelbar über dieſen Zahlen befinden ſich zwei länglich viereckige ſehr licht gehaltene Felder; in dem linken derſelben iſt das Wort

ZEHN

in dem rechten aber das abgekürzte Wort

THLR.

in dunkler Lapidarſchrift zu leſen.

Dieſelbe ſtellt in ſchwarzer Druckfarbe einen im ſogenannten Renaiſſancegeſchmacke ausgeführten Rahmen dar, welcher dem eingedruckten innern Texte, ingleichen den eingepreßten Stempeln als Einfaſſung dient. Anſicht der Vorderſeite.

Der Rahmen ſelbſt hat einen, der gelben Färbung des Papiers entſprechenden nur etwas dunklern Unterdruck, von dem jedoch die Stellen im Innern ſämmtlicher Schilder mit ihren Band- und Perlenrändern, desgleichen die Räume für die Nummer- und Literabezeichnungen und für die Strafgeſetzbeſtimmung ausgeſpart ſind.

Das auf einem gemauerten Sockel ruhende Geſtelle des Rahmens wird gebildet durch einen aus abwechſelnd runden und ovalen Perlen zuſammengeſetzten Stab, den eine mit griechiſchem Bandmuſter verzierte Leiſte umgiebt, welche vier an der obern Seite ſenkrecht angebrachte, in Palmettenverzierungen ſich endigende kleine Stäbe trägt.

An dieſem Geſtelle und um daſſelbe herum, erſcheinen die übrigen Theile des Rahmens in nachbeſchriebener Weiſe befeſtigt und geordnet.

Das Mittelthell der obern Kante enthält ein quer liegendes ovales Hauptſchild. Mitten im innern Raume dieſes Schildes befindet ſich in ſenkrechter Stellung ein ovaler, mit Perlen eingefaßter Medaillon, worinnen das Bildniß Sr. Majeſtät des Königs im Profile nach rechts gerichtet, erhaben gepreßt iſt. Als höchſter Punct des Rahmenbildes erhebt ſich über dieſem Medaillon die Königskrone, auch werden zu beiden Seiten deſſelben die Räume, welche aus der Ineinanderſtellung der Ovale ſich ergeben, mit von Arabesken gehaltenen Schildern ausgefüllt, von denen das Schild der rechten Seite den Königlichen Namenszug **FA**, das linke hingegen das Landeswappen darſtellt.

Digitized by Google

Diesem Mittelschilde zunächst schließen sich länglich viereckige, an den Seiten ausgeschweifte und mit feinen Leisten eingerahmte Felder an, deren Schildrahmen nach unten zu durch Rollenverzierungen an das Rahmengestelle befestigt sind, zu beiden Seiten aber von den durch sie hindurch gesteckten senkrechten Palmettenstäben gehalten werden.

In dem Felde der linken Seite ist die Nummer des Cassenbillets mit gewöhnlichen arabischen Ziffern in fortlaufender Reihenfolge, in dem rechten aber die Bezeichnung der Classe

Lit: C.

mit Lateinschrift (Antiqua) eingedruckt.

Beide Felder sind mit ganz kleinen römischen Initialen ausgefüllt, welche die mehrmals sich wiederholenden Worte

ZEHN THALER

darstellen und einen sechszeiligen Unterdruck für den Ausdruck der Nummer- und Literabezeichnung bilden.

Vier kreisrunde Schilder schließen die Ecken des Bildrahmens, in deren Innern die Zahlen **10** licht auf rosettenartig gemustertem Hintergrunde erscheinen. Die äußern Begrenzungen der *obern* Eckschilder sind vom Rahmengestelle unberührt, während die in kleinen Walzen endigenden Rollenverzierungen der *untern* Schildereinfassung sich um die daselbst geöffnete Leiste des Hauptgestelles herumschlingen.

In der Mitte jedes der beiden Seitentheile steht ein ovales, ebenfalls rollenförmig verziertes Schild, welches auf schwarzem Felde, begrenzt von einem mit Band umwundenen Rundstabe und einem innerhalb desselben herumlaufenden verschlungenen Faden, in weißen Initialbuchstaben die Worte:

KÖNIGL. SÄCHS. CASSEN BILLET.

enthält.

An dem Rahmengestelle wird dieses Schild durch eine der mittlern Rollenverzierungen und einen in den Perlenstab eingesetzten Stein festgehalten.

Mit den zwei obern Eckschildern sind diese ovalen Seitenschilder durch Sternverzierungen, welche aus acht kleinen Spitzbogen gebildet werden, mit den zwei untern hingegen durch theilweise von Fruchtbehängen überdeckte Rosetten in Verbindung gesetzt. Seitwärts dieser Ornamente werden Rollenverzierungen sichtbar, welche die Enden eines hinter dem innern Raume befindlichen nicht sichtbaren Kreuzverbandes der Rahmenleisten vorstellen.

Am untern Theile des Rahmengestelles enthält, auf dem sockelartigen Mauerwerke liegend, ein aufgerolltes Band, in sehr kleiner deutscher Druckschrift, folgende Strafgesetzbestimmung:

Digitized by Google

„Wer dieſes Papiergeld nachmacht, in der Abſicht, es als Geld auszugeben, iſt mit Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu Acht Jahren zu belegen, hat er aber daſſelbe wirklich ausgegeben, ſo iſt auf Zuchthausſtrafe deſſelben Grades bis zu Zehn Jahren zu erkennen."

Oberhalb dieſer Strafgeſetzbeſtimmung bedecken zwei durch eine kleine Roſette zuſammengefügte Rollen, deren untere Enden zu beiden Seiten einer unterhalb des Sokkels angebrachten Schnitzwerkverzierung hervorragen, den mittlern Theil der Rahmeneinfaſſung.

Sämmtliche Einfaſſungen der Schilder beſtehen aus rollenähnlichen Verzierungen, welche mit Halbroſetten, Knöpfen und Laubwerk geſchmückt, in Richtung und Form ſehr verſchieden angeordnet und mit Schärpendrapirungen, Epheu- und Fruchtgewinden mannigfaltig behangen ſind.

Der innere Raum des Vorderbildes wird von dem Texte eingenommen, welcher ſo geſtellt iſt, daß die Waſſerzeichen darin lesbar bleiben.

Der Text lautet:

Zehn Thaler,

im 14 Thaler Fusse,

Königlich Sächsisches Cassen-Billet.

In Gemässheit des Gesetzes vom 16. April 1840.

Die erſte Zeile iſt durch kräftig gehaltene Fracturſchrift ausgedrückt, deren Buchſtaben mit einfachem griechiſchen, ſchon im Geſtelle des Rahmenbildes vorkommenden Bandmuſter geziert ſind.

Die zweite und vierte Zeile beſtehen, erſtere aus größerer, letztere aus ſehr kleiner Lateinſchrift (**Antiqua**); die in der dritten Zeile zu leſenden Worte „Königlich Sächſiſches Caſſen-Billet" ſind in lichter, mit gezahnten dunkeln Linien abgeſetzter Fracturſchrift gedruckt.

Unter dieſem Texte, faſt ruhend auf dem mittlern Ornamente des untern Rahmengeſtelles, iſt in eingebogenem (deutſchem) Schilde von einem Reifen umgrenzt, das Landeswappen mit der innerhalb des Reifens in Initialen angebrachten Umſchrift

ZEHN THALER K. S. CASSEN BILLET.

als trockner Stempel erhaben eingepreßt.

An dieſen Stempel ſchließen ſich längliche gleichfalls erhaben eingepreßte Rahmen an, die aus Laubverſchlingungen und Rundſtäben zuſammengeſetzt ſind, und zur linken Seite der den Handſchriften nachgebildeten Namensunterſchrift der beiden Commiſſarien

Digitized by Google

„A. v. Weissenbach. Hübler.“;

zur rechten hingegen der des Buchhalters und Cassirers

„J. G. Schmidt.“

zur Einfassung dienen.

Ansicht der Rückseite. Der Druck derselben erscheint in rothbrauner Farbe.

Die Zeichnung stellt eine mannigfaltig verschlungene, mit feinen Linien grundirte Arabeskenbordüre dar, welche an den Ecken durch vier mit dem Vorderbilde correspondirende Medaillons verbunden wird.

In jedem dieser durch Schuppenreife eingeschlossenen, nach dem Rande des Billets in Spitzen auslaufenden Medaillons, ist eine römische, mit Ringelmuster gezierte X befindlich.

Die obere Kante der Bordüre ist in der Mitte durch einen nach oben gewendeten Halbkreis, dessen Blätterwerk in einem Blumensterne mit einer Eichel sich vereinigt, unterbrochen, wogegen die untere Kante in der Mitte von einer etwas nach unten gekrümmten, in einer Spitze auslaufenden Schlußverzierung zusammengehalten wird.

Der innere Raum der Rückseite zeigt zunächst im Mittelpuncte das von einem Muschelkranze umgebene Landeswappen. An der linken Seite desselben ist auf einer größern Muschel mit weißer Lapidarschrift das Wort

ZEHN

und eben so an der rechten Seite das abgekürzte Wort

THLR.

angebracht.

Jede dieser Muscheln ist auf einem runden Ringe mit ausgezacktem und auf einem ovalen dergleichen mit glattem Rande aufgelegt.

An den sichtbaren vier Ausschnitten der ausgezackten beiden Ringe sind auf lichten Schildern in sehr kleinen Fracturbuchstaben die Worte

KOENIGL. | SAECHS. | CASSEN | BILLET.

zu lesen.

Letzte Absendung: am 14ten October 1842.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15tes Stück vom Jahre 1842.

№ 41.) Verordnung,

die Beschleunigung der Einreichung der Berechnungen über die nach § 9 des Gesetzes vom 14ten Juli 1840 wegen Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer aus der Staatscasse zu vergütenden Kosten betreffend;

vom 20sten September 1842.

Durch das Gesetz vom 14ten Juli 1840, § 9 ist bestimmt worden, daß die durch solche Ablösungsverhandlungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu sistiren gewesen sind, verursachten Kosten aller und jeder Art, nach vorgängiger Feststellung, aus der Staatscasse bezahlt, oder, dafern sie bereits bezahlt seien, denen, welche die Zahlung geleistet haben, erstattet werden sollen.

Obwohl, nachdem durch Verordnung vom 17ten October gedachten Jahres das, wegen Einreichung und Feststellung solcher Kostenberechnungen zu beobachtende, Verfahren geregelt worden, baldige Erledigung aller solcher Ansprüche zu erwarten gewesen wäre, so ist doch hierbei zum Theil mit so auffallender Säumniß verfahren worden, daß fortwährend noch Zahlungsanträge der Art eingehen und deren auch ferner noch zu erwarten sind.

Da jedoch die Ordnung des Rechnungswerks die Erledigung dieser Angelegenheit im Jahre 1842 dringend erfordert, so werden alle Behörden und Interessenten, welchen dergleichen Forderungen noch zustehen, und zwar, was erstere betrifft, bei 5 Thlr. —. — Strafe, andurch aufgefordert, solche ungesäumt, spätestens aber vor dem 1sten December dieses Jahres an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen einzureichen oder den Anstandsgrund anzuzeigen.

Digitized by Google

Nach Ablauf dieser Frist wird, da nöthig, wegen gesetzlicher Abschneidung fernerer Ansprüche der Art, Einleitung getroffen werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten September 1842.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Nostitz und Jänckendorf. von Wietersheim.

Stelzner.

№ 42.) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchen- und Schulanlage betreffend;

vom 26sten September 1842.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1842, in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 232 flg.) § 14 und 16 ausgemittelt und die betreffenden Etats von dem unterzeichneten Ministerio festgestellt worden sind, so wird hierdurch folgendes verordnet:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige, nach § 19 der Eingangs angezogenen Verordnung, den auf ihn fallenden Beitrag am 15ten November dieses Jahres an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1842 ausgesetzt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 26sten September 1842.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 14ten October 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16tes Stück vom Jahre 1842.

№ 43.) Verordnung,

die Bekanntmachung des Vereins-Zolltarifs auf die Periode von 1843 bis mit 1845 betreffend;

vom 1sten November 1842.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit § 13 des Zollgesetzes vom 3ten April 1838 ist von den Staaten des größeren deutschen Zollverbandes der gemeinschaftliche Zolltarif von neuem durchgesehen und auf Grund der inmittelst gemachten Erfahrungen für die Jahre 1843, 1844 und 1845 so, wie die Beilage unter A. besagt, festgestellt, gleichzeitig aber auch bestimmt worden,

daß einstweilen und bis zu anderer Anordnung anstatt der darin aufgenommenen Zollsätze für nachbenannte Artikel folgende Eingangssätze entrichtet werden sollen.

a) Zu Pos. 20, Abth. II des Tarifs:

Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern:

100 Thlr. —· —· (175 Fl. —·) vom Centner.

b) Zu Pos. 21, d des Tarifs:

lederne Handschuhe:

44 Thlr. —· —· (77 Fl. —·) vom Centner.

Digitized by Google

c) Zu Pos. 25, b des Tarifs:
Franzbranntwein:
16 Thlr. —ˢ —ˢ (28 Fl. —ˢ) vom Centner.

d) Zu Pos. 27, c des Tarifs:
Papiertapeten:
20 Thlr. —ˢ —ˢ (35 Fl. —ˢ) vom Centner.

Wir bringen dieß hierdurch zu öffentlicher Kenntniß und verordnen, daß vom 1sten Januar 1843 einschließlich ab der unter A. beifolgende Tarif nebst den vorstehend getroffenen, provisorischen Bestimmungen zu dessen Positionen 20, 21, d, 25, b und 27, c durchgängig in Kraft treten sollen.

Hiernach haben sich alle Unsere Behörden und Unterthanen, auch die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1sten November 1842.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Zeschau.

Digitized by Google

A.

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

Digitized by Google

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12. Glasur- und Hafnererz (**Alquifoux**);

13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßcanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19. Milch;

20. Obst, frisches;

21. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

22. Saamen von Waldhölzern;

23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

Digitized by Google

25. Seidencocons;

26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

27. Stroh, Spreu, Häckerling;

28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;

30. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Neugroschen oder ein halber Thaler im 14 Thalerfuß, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Centr.	frei.	.	.	15	frei.	.	.	52½	
Baumwolle und Baumwollenwaaren:										
a) Rohe Baumwolle	1 Centr.	frei.	.	.	15	frei.	.	.	52½	
b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide,										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Goldglätte	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centr.	3	10	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b)	Alaun	1 Centr.	1	10	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
c)	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
d)	Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Centr.	.	7½	.	.	.	.	.	.	
e)	Eisenvitriol (grüner)	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
f)	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
g)	1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Centr.	.	5	.	5	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	3. Eckerdoppern, Knoppern . . .	1 Centr.	.	2½	.	2½	.	8¾	.	8¾	
h)	Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centr.	.	5	.	5	.	17½	.	17½	
i)	Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centr.	.	5	.	5	.	17½	.	17½	

No	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein .	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron . .	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . .	1 Centr.	1	10	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Centr.	.	2½	.	.	.	8¾	.	.	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	Eisen und Stahl:										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centr.	frei.	.	.	7½	frei.	.	.	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	beim Ausgang. Rthlr.	Ngr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Centner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern u Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn										

Digitized by Google

No	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	(letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. 1. Im Königreich Sachsen ist die Ausfuhr des Kobalts und der Erzstufen verboten.										
	Anmerk. 2. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . .	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . .	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Dresdener Scheffel.	.	9½	.	.	.	33¼	.	.	
		1 Preuß. Scheffel.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
		1 Bayer. Scheffel.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel .	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 Dresdener Scheffel.	.	$1\frac{9}{10}$	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	.	$1\frac{3}{10}$	.	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	beim Ausgang. Rthlr.	Ngr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Gerste	1 dito.	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	.	$\frac{6}{10}$	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter 8 Sächs. Metzen, oder unter einem Preußischen Scheffel, oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter 4 Sächs. Metzen, oder unter einem halben Preußischen Scheffel, oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Centr.	.	$1\frac{3}{10}$	.	.	.	$4\frac{1}{4}$	.	.	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Centr.	.	5	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
	Anmerk. Ein halber Sächsischer oder ein Preussischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet.										
10	Glas und Glaswaaren:										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt $7\frac{1}{2}$ Sächsische, $5\frac{1}{2}$ Preußische, $6\frac{3}{4}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Centr.	4	15	.	.	7	$52\frac{1}{2}$	.	.	13 in Körb. u. Gestellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	Ausgang. Rthlr.	Ngr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 354 Sächsische oder 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 177 Sächsische oder 144 Preußische □ Zoll mißt	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	bb) wenn das Stück über 177 bis 354 Sächsische oder 144 bis 288 Preußische □ Zoll mißt	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	□Zoll Sächsisch über 354 bis 707	□Zoll Preuß. od. 288 bis 576	Altbayerische od. b. 666	□Zu. Rheinbayer. od. 490							
	707 = 1228	576 = 1000	1156 = 888		1 Stück.	1	.	.	1	45	.	.	
	1228 = 1719	1000 = 1400	1618 = 1242		1 Stück.	3	.	.	5	15	.	.	
	1719 = 2333	1400 = 1900	2196 = 1684		1 Stück.	8	.	.	14	.	.	.	
	2333 ——	= 1900 □ Zoll Preuß.			1 Stück.	20	.	.	35	.	.	.	
					1 Stück.	30	.	.	52	30	.	.	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 354 Sächsische oder 288 Preußische □ Zoll das Stück messen		1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	Ausgang. Rthlr.	Ngr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
Häute, Felle und Haare:										
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centr.	frei.	.	1	20	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Centr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Centr.	frei.	.	.	15	frei.	.	.	52½	
d) Haare von Rindvieh	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	
Holz, Holzwaaren ꝛc.										
a) Brennholz beim Wassertransport .	144 Sächsische Kubikf. Klaftermaaß.									
	1 Preuß. Klafter.	.	2½	.	.	.	.	.	.	
	1 Bayerisches Kistr.	.	.	.	.	.	8	.	.	
b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . . .	1 Schiffslast (37½ Ctr.) oder beim Flößen 100 Sächsische oder 75 Preuß. Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 120 Sächsische oder 90 Preuß. Kubikfuß.	.	10	.	.	.	35	.	.	
3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1Schiffslast	1	10	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück.	1	10	.	.					
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito.	1	.	.	.					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito.	1	.	.	.					
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito.	1	.	.	.					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1Schiffslast	.	15	.	.					
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centr.	frei.	.	.	2½	frei.	.	.	8¾	
	d) Holzasche	1 Centr.	frei.	.	.	10	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakkirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, höl-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	zerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	Hopfen	1 Centr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender,										
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;										
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gips, gebrannter	2 Sächs. oder 4 Preuß. Scheffel oder 1 Tonne.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
	Anmerk. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	Karden oder Weberdisteln	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glokkengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glokkengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (ächt vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meer-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	Ausgang Rthlr.	Ngr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	schaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate: a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . .	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Controle; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Zwirn	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.	15 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Centr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Centr.	frei.	.	.	10	.	.	.	.	
25	**Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Centr.	1	10	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	f) Wein und Most, auch Cider . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Centr.	3	20	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Centr.	.	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Li-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	Ausgang. Rthlr.	Ngr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	monen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Ngr. oder 1 Fl. 10 Xr.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmtcassia, Zimmtblüthe	1 Centr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen
	l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . .	1 Centr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten.
	n) 1. Kakao in Bohnen	1 Centr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	2. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Centr.	3	20	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Centr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Centr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgl. Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . .	1 Centr.	.	7½	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centr.	.	5	.	.	.	.	.	.	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten . . .	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
	s) Reis	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centr.	5	15	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	Ausgang. Rthlr.	Ngr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . .	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Centr.	15	.	.	.	26	15	.	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten u. 8 Centr. und darüber. 13 in Kist. unter 8 Ctr.
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Crajaus.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1 bis 3 einschließlich, gelten nur bis zum 1sten September 1844.										
26	Oel, in Fässern eingehend	1 Centr.	1	20	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrathöl trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										

Digitized by Google

No	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	Ausgang. Rthlr.	Ngr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centr.	.	1	.	.	.	3½	.	.	
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a) Ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. K. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	1 Centr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Gemeine weiße	1 Centr.	3	10	.	.	5	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. 1 Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Centner erhoben.										
	Anmerk. 2. Deren Einführung ist im Königreich Sachsen verboten.										
33	Steine:										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37½ Centr.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	15 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a) u. b): 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	Steinkohlen	1 Centr.	.	1 3/10	.	.	.	4¼	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Centr.	.	3/10	.	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	beim Ausgang. Rthlr.	Ngr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	2. gefärbt	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
	c) Feine Bast- und Strohhüte . . .	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centr.	frei.	.	.	15	frei.	.	.	52½	
	Anmerk. 1. Die Ausfuhr von Porzellanerde ist im Königreich Sachsen nicht gestattet.										
	Anmerk. 2. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr.), beim Eingang Rthlr.	Sgr.	beim Ausgang Rthlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang Fl.	Kr.	beim Ausgang Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	e) Porzellan, weißes	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centr.	25	.	.	.	43	45	.	.	
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde u. andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	f) Hämmel	1 Stück.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	Ausgang. Rthlr.	Ngr.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht. 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte .	1 Centr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollenwaaren:										
	1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- u. Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Centr.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	2. Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.

Digitized by Google

No	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim Eingang. Rthlr.	Ngr.	Ausgang. Rthlr.	Ngr.	nach dem 24½-Guldenfuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Centr.	20	.	.	.	35	.	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Controle gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Xr.) ausgeführt werden.										
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a) Roher Zink	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . .	1 Centr.	3	10	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück:
a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	$1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
b)	„ Ochsen und Stieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c)	„ Kühen und Rindern	$\frac{1}{2}$ „ „ — „ $52\frac{1}{2}$ „
d)	„ Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$ „ „ — „ $17\frac{1}{2}$ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts, oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts, oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

Digitized by Google

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art 2, c); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, e, 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d) (31, c) (33, b) (35, b u. c) (38, g u. h) (40, c) 43, b); neuen Kleidern (18); kurze Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22, f, g u. h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c u. d):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b)	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25, x, 1)	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25, k); Kaffee (25, m); Tabacksfabrikaten (25, v, 2); Schafwolle (41, a)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25, x, 2)	.	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5, d); Schwefelsäure (5, n); Kolophonium und außer-europäischen Tischlerhölzern (5 Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25, r); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10	.	35
7. Von Mennige (5, d); grünem Eisenvitriol (5, e); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5, l); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen .	.	5	.	17½

8. Von Salz (25, t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Controle der

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Kr.
Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.				
9. Von Heringen (25, l)	.	10	.	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel 3 Neugr.
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Neugr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II, Art. 2, c), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41)	1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

Digitized by Google

a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . 10 Ngr. oder 35 Xr.

2. Von Waaren, welche
a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . . . . $4\frac{1}{2}$ Ngr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, sowie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Centner . . . . . $2\frac{9}{10}$ Ngr. oder 10 Xr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Ngr.	Pf.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	$\frac{9}{10}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	.	$\frac{3}{10}$	.	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zollcentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zollcentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

Digitized by Google

II. Werden Waaren unter Begleitſcheincontrole verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Ngr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Ngr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen und, ſoviel das Königreich Sachſen betrifft, in der Verordnung vom 24ſten December 1836 (Geſetz- und Verordnungsblatt S. 339) enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht, oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrop u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1. von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht überſteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c) Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben iſt, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Beſtimmung dieſes Nettogewichts iſt Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif beſtimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugeſtanden iſt, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, ſo können 4 Pfund vom Zollcentner für Tara gerechnet werden.

Digitized by Google

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

   die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
   die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
   „ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
   „ „ „ zweispännigen „ zu vier und zwanzig Centner,
   und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden.

Digitized by Google

Geſchieht dieß nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben Behufs der ſpeciellen Reviſion beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlaſſung gemachten Eröffnung ablehnt und ſeine dießfällige Erklärung in den Begleitſchein amtlich aufgenommen worden, im Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Collo der Abgabenſatz erhoben, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt. Ausgenommen hiervon ſind: Glas, Glaswaaren, Inſtrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, ſowie alle ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet.

VI. Die Declaration der ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenſtände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II, No. 20) ſoll nicht die Verzollung derſelben nach dem höheren Tarifſatze für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern es ſoll die Abgabenentrichtung nach dem Reviſionsbefunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpecielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:

a) ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erſt bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zuſammengenommen davon zu entrichten ſein würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo ſich ein Hauptzoll- oder Hauptſteueramt oder eine andere competente Hebeſtelle befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſcheincontrole von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälleentrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erſter Claſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht

Digitized by Google

über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als einem halben Neugroschen (oder fünf Pfennigen) oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Tag der Ausgabe: der 5te November 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17tes Stück vom Jahre 1842.

№ 44.) Verordnung,

die revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute betreffend;

vom 27sten September 1842.

Da die Bestimmungen, welche in der unterm 22sten Juni 1816 publicirten Generalinstruction für die Amtshauptleute und in den dazu gegebenen Nachträgen und Erläuterungen vom 14ten December 1816 und 6ten März 1823 enthalten sind, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr durchgängig entsprechen; so ist für nöthig befunden worden, eine Revision derselben zu veranstalten, deren Ergebniß, unter Aufhebung der durch gedachte Bestimmungen den Amtshauptleuten ertheilten Anweisungen, in der anliegenden

revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute,

mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, am 27sten September 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

Revidirte Generalinstruction
für die
Amtshauptleute.

Amtshauptmannschaftliche Bezirke.

§ 1. Jeder Kreisdirectionsbezirk ist in eine Anzahl Amtshauptmannschaften eingetheilt und für jede der letztern ist der Kreisdirection ein Amtshauptmann beigegeben, welcher innerhalb des amtshauptmannschaftlichen Bezirks, an einem von der Bestimmung des Ministerii des Innern abhängigen Ort, seinen Wohnsitz hat.

Amtliche Stellung der Amtshauptleute im Allgemeinen, a) als Mitglieder der Kreisdirectionen,

§ 2. Die amtliche Stellung der Amtshauptleute ist die von Mitgliedern der Kreisdirectionen, welche, vorzugsweise vor deren übrigen Mitgliedern, zu der in der Nähe zu führenden Aufsicht und zu den die Gegenwart an Ort und Stelle nöthig machenden Geschäftsbesorgungen bestimmt und dazu für die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke ein für allemal abgeordnet sind; dabei aber, soweit es nöthig und dienlich, auch an den gemeinschaftlichen Verhandlungen der Kreisdirectionen selbst, gleich den andern Mitgliedern, Theil nehmen. Sie erhalten daher die desfallsigen Anweisungen und Aufträge in der Regel durch die Kreisdirection, der sie angehören.

b) in andern Beziehungen.

§ 3. Fällt demnach ihr Geschäftsbereich in dieser Beziehung mit dem der Kreisdirectionen zusammen, so liegen ihnen aber demnächst auch diejenigen Geschäftsbesorgungen ob, welche in Angelegenheiten, die der unmittelbaren Leitung der Ministerien vorbehalten sind, oder im Geschäftsbereiche anderer Landesbehörden, im Allgemeinen oder für einzelne Fälle ihnen aufgetragen werden.

Wirkungskreis der Amtshauptleute.

§ 4. So wie aus dieser Stellung der Wirkungskreis der Amtshauptleute in der Allgemeinheit sich ergiebt, so wird derselbe im Einzelnen, theils durch die in den betreffenden Gesetzen und Verordnungen ihnen namentlich zugewiesenen Geschäfte, theils durch die ihnen zugehenden besondern Aufträge bestimmt; im Uebrigen dienen ihnen dabei die nachstehenden Vorschriften zum Anhalten.

Aufsicht auf die Rechtspflege.

§ 5. Rücksichtlich des Justizwesens hat

a) der Amtshauptmann Obsicht zu führen, daß die Rechtspflege in der untern Instanz bei allen Gerichtsbehörden seines Bezirks, mit Einschluß der Stadt- und Patrimonialgerichte, schnell, unpartheiisch und pünctlich geübt, auch das Vermögen der Unmündigen und anderer Personen, worüber den Gerichten die Aufsicht zusteht, gehörig verwaltet werde. — Gelangen in dieser Beziehung Gebrechen zu seiner Kenntniß, namentlich daß die Processe und Untersuchungen verschleift, bei Bevormundungen oder bei der obervormundschaftlichen Aufsicht die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, und die Partheien übertheuert werden,

Digitized by Google

oder sind sonst ähnliche Ungebührnisse von ihm wahrzunehmen; so hat er über das, was er davon in Erfahrung gebracht, Anzeige an das betreffende Appellationsgericht zu erstatten und dessen weitere Anordnung deshalb zu erwarten.

b) Dabei ist der Amtshauptmann so befugt als verpflichtet, seine Erinnerungen wegen übler oder mangelhafter Verwaltung des Vermögens von Unmündigen oder diesen gleich zu achtenden Personen zuvor noch der betreffenden Obrigkeit, für den Fall, daß ihrer Aufmerksamkeit die Mängel entgangen sein könnten, mitzutheilen, um das Geeignete deshalb zu verfügen.

Aufsicht auf das Personal der Untergerichte.

§ 6. Der Amtshauptmann hat die Aufsicht über die bei den Untergerichten angestellten Personen zu führen, und wenn sich Ungebührnisse oder sonst ihre amtliche Wirksamkeit benachtheiligende Unordnungen dabei ergeben, deren Abstellung nicht schon durch Privatermahnung oder Mittheilung an den Dirigenten des Gerichts zu erlangen ist, hat er die vorgesetzte obere Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Insbesondere wird er, was das Dienstpersonal bei den Königl. Gerichten betrifft, sich mit der Dienstfähigkeit jedes Einzelnen genau bekannt machen und darüber in den alljährlich an das Justizministerium einzureichenden Dienstlisten der Königl. Untergerichte pflichtmäßige Auskunft geben.

Aufsicht auf das Depositenwesen, a) bei Königl. Gerichten,

§ 7. Ferner hat der Amtshauptmann die Depositen in den Königl. Untergerichten jährlich wenigstens einmal, nach Anleitung der Verordnung vom 1sten November 1814, zu revidiren und den Erfolg dem Justizministerio anzuzeigen.

b) bei Patrimonialgerichten.

§ 8. Sollte sich Verdacht ergeben, daß das Depositenwesen bei Patrimonialgerichten in Unordnung sei, so hat der Amtshauptmann darüber an das betreffende Appellationsgericht zu berichten, einer Revision der Depositen aber nur dann sich zu unterziehen, wenn er dazu besondern Auftrag erhält.

Aufsicht auf die Gefängnisse.

§ 9. Dem Amtshauptmann liegt auch ob, von Zeit zu Zeit die Gefängnisse bei allen Gerichten seines Bezirks zu revidiren; er hat dabei zu untersuchen, ob die Gefangenen in jeder Beziehung angemessen behandelt werden. Die Abstellung der etwa wahrgenommenen Mängel hat er zu veranlassen und, da nöthig, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten.

Aufsicht auf die Polizeiverwaltung.

§ 10. Dem Amtshauptmann steht die Aufsicht über die Verwaltung der Polizei Seiten der Behörden seines Bezirks und über die gehörige Handhabung der Polizeigesetze zu; nur die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig sind von dieser Aufsicht ausgenommen.

Desfallsige Wirksamkeit des Amtshauptmanns.

§ 11. Dieselbe erstreckt sich auf alles dem Gebiete der Polizei Angehörige und Behufs derselben hat der Amtshauptmann nicht nur für die Abstellung der zu seiner Kenntniß gelangenden polizeilichen Uebelstände und mangelhaften Einrichtungen besorgt zu sein, und ihm bekannt werdende Vernachlässigungen polizeilicher Vorschriften zu rügen; sondern es hat derselbe auch im Allgemeinen die Polizeiverwaltung in den einzelnen Orten seines

Digitized by Google

Bezirks im Auge zu behalten, und durch von Zeit zu Zeit zu veranstaltende Revisionen entweder der Verwaltung der Polizei überhaupt, oder einzelner Zweige derselben, sich von dem pflichtmäßigen Verhalten der Behörden und von der Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen zu überzeugen.

Befugniß des Amtshauptmanns zum eigenen Einschreiten in Polizeisachen, a) durch Verfügung an die Obrigkeit,

§ 12. Bei eintretenden Seuchen oder andern schnelle Abhülfe erfordernden Ereignissen hat der Amtshauptmann die in den Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen näher bestimmten oder auch andere Vorkehrungen zu treffen, die er nach der Lage der Sache für nothwendig oder zweckmäßig erachtet; er hat aber von dem Vorfalle und von der getroffenen Vorkehrung der Kreisdirection ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Den Gerichtsobrigkeiten liegt ob, Vorkommenheiten dieser Art dem Amtshauptmann anzuzeigen und von ihm sich deshalb bescheiden zu lassen.

Außer diesem Falle kann der Amtshauptmann neue in den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen nicht bereits begründete polizeiliche Einrichtungen für seinen Bezirk, oder für einzelne Ortschaften, ohne Genehmigung der Kreisdirection nicht treffen.

b) durch Verfügung an die Gerichtsunterthanen,

§ 13. Unmittelbare Anordnungen in Polizeifällen an einzelne Gerichtsunterthanen kann — da nöthig unter Androhung der durch Gesetze und allgemeine Verordnungen bestimmten Strafen — der Amtshauptmann nur dann erlassen, wenn ein Fall der Noth vorhanden und die Hülfe der Obrigkeit, unter welcher der Gerichtsunterthan steht, augenblicklich nicht zu erlangen ist.

Von dergleichen Anordnungen hat der Amtshauptmann — nach Befinden unter Beifügung des Grundes der Dringlichkeit — der ordentlichen Obrigkeit Nachricht zu geben.

c) in Angelegenheiten, die mehrere Bezirke betreffen.

§ 14. Erstreckt ein Nothfall sich zugleich auf den ganzen Kreisdirectionsbezirk oder auf mehrere Amtshauptmannschaften, so hat jeder Amtshauptmann der Kreisdirection davon ungesäumt Anzeige zu machen, immittelst aber, bis zu erfolgender weiterer Anordnung der letztern — da nöthig auch unter Vernehmung mit der benachbarten ausländischen Behörde — die den Umständen nach erforderliche Veranstaltung zu treffen.

Aus dem Aufsichtsrechte fließende Befugnisse des Amtshauptmanns, a) in Polizeisachen,

§ 15. In Folge eigener Wahrnehmungen des Amtshauptmanns bei der ihm zustehenden Aufsicht auf die Polizeiverwaltung, oder wenn deshalb Beschwerden oder Anzeigen an ihn gelangen, die nicht sofort als unbegründet sich darstellen und durch behufige Verständigung zu erledigen sind, kann

a) derselbe Erörterungen über die Sachbewandtniß anstellen, und zu diesem Zwecke Auskunft von der betreffenden Behörde, namentlich auch die Einsicht der etwa in der Sache bereits ergangenen Acten verlangen;

b) hat die Rüge auf die Polizeiverwaltung der Behörde oder eine polizeiliche Einrichtung im Allgemeinen Bezug — wenn sie auch zunächst ein Individuum insbesondere angeht —, oder handelt es sich lediglich um die Handhabung eines allgemeinen gebietenden oder verbietenden Polizeigesetzes, so hat der Amtshauptmann die betreffende Obrigkeit an-

Digitized by Google

zuweisen, daß sie den fraglichen polizeilichen Uebelstand abstelle oder dem Gesetze Folge gebe, und diese hat einer solchen Anordnung ohne Verzug nachzugehen, oder dafern sie Bedenken dabei findet, unverzüglich und längstens binnen acht Tagen Vorstellung dagegen bei dem Amtshauptmann zu thun oder nach Befinden deshalb an die Kreisdirection zu berichten;

c) handelt es sich um eine Polizeisache, die nur einzelne Individuen betrifft, so hat der Amtshauptmann, wenn die Beschwerde gegen die Obrigkeit gerichtet ist, diese nur dann zu bescheiden,

aa) wenn die Obrigkeit der Saumseligkeit beschuldigt ist, welchenfalls er dieselbe zurechtzuweisen befugt ist, oder

bb) wenn eine polizeiliche Rücksicht schnelle Abhülfe erheischt und Gefahr im Verzuge liegt — wie z. B. die Unterbringung eines Kranken oder Obdachlosen —, in welchem Falle der Amtshauptmann berechtigt ist, provisorische Anordnung zu treffen, der die Obrigkeit unbedingt Folge zu leisten hat;

d) Ist bei einer nur einzelne Individuen betreffenden Polizeisache die Beschwerde gegen Dritte, namentlich gegen Communen und Innungen gerichtet, so hat der Amtshauptmann den Beschwerdeführer in der Regel an die betreffende Obrigkeit zu verweisen, und nur in den zu c, bb gedachten Fällen der Dringlichkeit an diese sofort provisorische Anweisung zu ertheilen, welcher dann ebenfalls nachzugehen ist.

e) Die Verfügungen an die Obrigkeiten zu Abstellung wahrgenommener Mißbräuche und Vernachlässigungen und zu genauer Befolgung der Gesetze und allgemeinen Verordnungen kann der Amtshauptmann mit Androhung der in letztern bestimmten Strafen verbinden.

b) in andern Verwaltungsangelegenheiten,

§ 16. In andern der Polizei nicht angehörigen allgemeinen Verwaltungssachen, in welchen die Competenz des Amtshauptmanns nicht auf besonderer Bestimmung beruht, hat derselbe mit der Verständigung der betreffenden Individuen sich zu begnügen, und nur im Falle verhangener Saumseligkeit Seiten der Unterbehörde ist er befugt, diese wegen Beförderung der Sache mit Anweisung zu versehen, welcher letztere nachzugehen hat.

c) in Administrativjustizsachen,

§ 17. In allen den Fällen aber, in welchen es sich von einer Administrativjustizentscheidung handelt, hat sich der Amtshauptmann auf eine, nach Befinden, den Betheiligten zu ertheilende Verständigung zu beschränken.

d) hinsichtlich der Strafandrohung bei Erforderung von Anzeigen.

§ 18. Für den Fall, daß Behörden in Erstattung der von dem Amtshauptmann erforderten Anzeigen sich säumig erweisen, wird derselbe hierdurch ermächtigt, die desfallsige Fristbestimmung mit Androhung einer Geldstrafe bis zur Höhe von Zehn Thalern — — zu verbinden.

Beitreibung der durch Androhung des Amtshauptmanns verwirkten Geldstrafen.

§ 19. Wegen Beitreibung der durch Androhung des Amtshauptmanns verwirkten Geldstrafen ist die ordentliche Obrigkeit des Straffälligen zu requiriren. In dem § 13 gedachten Falle verbleibt die eingezogene Strafe der Obrigkeit, insofern nicht die Gesetze und

Digitized by Google

Verordnungen eine andere Art der Verwendung vorschreiben; in andern Fällen sind die Strafen zur Sportelcasse der betreffenden Kreisdirection einzurechnen.

Leitung der Gendarmericangelegenheiten.

§ 20. Der Amtshauptmann leitet als Gendarmeriecommissarius die Gendarmerieangelegenheiten seines Bezirks nach Maaßgabe der deshalb bestehenden besondern Vorschriften. — Von den Vorfällen, von denen er, in dieser Beziehung baldigster Kenntniß bedarf, haben ihm die Obrigkeiten seines Bezirks unverzüglich Nachricht zu geben.

Wirkungskreis in Bezug auf den Nahrungsstand, Handel und Gewerbe.

§ 21. Zu allgemeinen Veranstaltungen, wodurch das Eigenthum gesichert, die Wohlfahrt und der Nahrungsstand befördert, und Verluste abgewendet werden sollen, hat der Amtshauptmann die nöthige Anregung und Anleitung zu geben, die Betheiligten aufzufordern, und soweit thunlich zu unterstützen.

Insbesondere hat er dem Gange des Fabrik- und Gewerbwesens in seinem Bezirke seine stete Aufmerksamkeit zu widmen und nicht nur darüber, daß nicht störend darauf eingewirkt werde, zu wachen, sondern auch auf das zu achten, was einem größern Aufschwunge desselben förderlich sein möchte, und darauf, ob hier oder da ein Erwerbszweig mit Nutzen sich einführen lasse, oder welche Maaßregeln bei etwa eintretenden Stockungen zu ergreifen sein dürften; er hat deshalb entweder selbst das Nöthige einzuleiten und vorzukehren, oder, wenn es deshalb einer höhern Verfügung bedarf, Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten. Letzteres hat auch zu geschehen über wichtige Ereignisse und Conjuncturen der Industrie, sowohl in Ansehung ganzer Gewerbs- und Handelszweige, als einzelner hauptsächlicher Etablissements seines Bezirks; ingleichen wenn in seinem Bezirke oder an einzelnen Orten desselben Nahrungslosigkeit entstehen oder ein Gewerbe auffallend sinken sollte.

Nicht weniger hat der Amtshauptmann sowohl mittelst der landwirthschaftlichen Vereine, als auch sonst, soweit er vermag, auf Erhebung und Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes, auf Cultur der Waldungen, Anlage von Kunstwiesen, Anbau ertragreicher Gewächse, Veredelung der Viehracen und dergleichen durch Anregung und behülfliche Theilnahme hinzuwirken, insonderheit aber Behufs der Entwässerung versumpfter Ländereien mit Zuziehung der betreffenden Obrigkeit (welche deshalb Sporteln nicht zu erheben hat) wegen der nöthigen Grabenhebungen und andern Veranstaltungen, insofern die Verbindlichkeit dazu klar ist, das Erforderliche anzuordnen, außerdem aber mit den Betheiligten zu verhandeln und einen Vergleich zu vermitteln, nach welchem dann von der Obrigkeit das Weitere zu verfügen ist.

Aufsicht über die zur Finanzverwaltung gehörigen Gegenstände im Allgemeinen.

§ 22. Der Amtshauptmann hat innerhalb des ihm anvertrauten Bezirks über die einzelnen Zweige der Finanzverwaltung im Allgemeinen Aufsicht zu führen, zu dem Ende darauf, daß das Interesse des Staatsfiscus, ohne Benachtheiligung des davon nie zu trennenden Wohlstandes der Unterthanen, allenthalben sichergestellt und befördert werde, ununterbrochen seine Aufmerksamkeit zu richten, die von ihm dießfalls gemachten Beobachtungen oder ihm beigehenden nützlichen Vorschläge dem Finanzministerio anzuzeigen, etwaige in

Digitized by Google

dieſer Beziehung ihm bekannt werdende Unordnungen, Mißbräuche und Geſetzesübertretungen hingegen zunächſt zur Kenntniß der betreffenden Verwaltungsbehörden und, wenn dieß ohne Erfolg bleibt, zur Kenntniß des Finanzminiſterii zu bringen.

Soweit nicht beſondere Aufträge hierunter ertheilt werden, oder Gefahr auf dem Verzuge ſteht — welchenfalls jedoch der Amtshauptmann von der getroffenen Veranſtaltung die betreffende Verwaltungsbehörde ungeſäumt zu benachrichtigen hat — findet eine unmittelbare Einwirkung hierbei nur in nachbemerkter Weiſe Statt.

Beſondere Obliegenheiten in Rückſicht auf die Rentämter.

§ 23. Das Caſſen-, Rechnungs- und Actenweſen der Königl. Rentämter und Intradenverwaltungen hat der Amtshauptmann bei etwa zu ſeiner Kenntniß gelangenden Beſchwerden, bei vorhandenem Verdachte unredlicher Gebahrung, oder bei ſonſt ſich ergebender beſonderer Veranlaſſung, unter Zugrundlegung der Journale, Manuale, Vorbeſchiedsextracte und Forſtregiſter, zu revidiren. Die hierbei bemerkten kleinen Mängel ſind ſofort von ihm abzuſtellen; wegen größerer Gebrechen und im Rentamtsrechnungsweſen wahrgenommener Unordnungen aber, ingleichen wegen etwaiger Caſſendefecte, rückſichtlich welcher ſodann von ihm gleichzeitig die zur Sicherheit des Staatsfiscus nöthige Vorkehrung zu treffen iſt, hat derſelbe ungeſäumt an das Finanzminiſterium zu berichten.

In Rückſicht auf die Domainen.

§ 24. Die Königl. Domainen, ſie mögen verpachtet, verwaltet, oder Andern zum Nießbrauch überlaſſen ſein, ſoll der Amtshauptmann, um ſich von dem Zuſtande derſelben und der dazu gehörigen Inventarien, ingleichen von dem Betriebe der Wirthſchaft und davon, ob die Pachter ihre Pachtsverbindlichkeiten gehörig erfüllen, zu unterrichten, von Zeit zu Zeit revidiren, (obſchon derſelbe von Einreichung ſpecieller Reviſionstabellen entbunden iſt) und bei wahrgenommenen Mängeln nach der im § 23 ertheilten Vorſchrift verfahren.

Auf die landesherrlichen Gebäude.

§ 25. Dem Amtshauptmann liegt die Aufſicht auf die in ſeinem Bezirke befindlichen Staatsgebäude in der Maaße ob, daß er ſich von der Beſchaffenheit und dem Zuſtande derſelben in Kenntniß ſetzt und fortwährend erhält, über ihre gehörige Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung wacht, ſich deshalb mit den betreffenden Landbaumeiſtern und Rentbeamten, — welchen die ſpeciellere Aufſicht über die Gebäude, die Beſorgung des Techniſchen, die Leitung und Ausführung der angeordneten Baue und die Rechnungsführung obliegt —, hierüber, ſowie über die Preiſe der Baumaterialien, die Arbeitslöhne ꝛc. vernimmt und nach Befinden allein oder gemeinſchaftlich Anzeige und Anträge an das betreffende Miniſterium gelangen läßt, auch bei der Annahme der Amtsgewerken und Röhrmeiſter concurrirt. Zu dem Ende werden ihm die Baureviſionsprotocolle von den Landbaumeiſtern zu Prüfung der Anträge und Beifügung ſeiner Meinung oder ſeines Einverſtändniſſes, ſowohl hinſichtlich der Nothwendigkeit der Baue, als der Zweckmäßigkeit der Vorſchläge zu Ausführung derſelben, mitgetheilt, auch die hiernach zu fertigenden Anſchläge, nebſt den von ihm und den Landbaumeiſtern gemeinſchaftlich zu erſtattenden Ein-

Digitized by Google

reichungsberichten vorgelegt werden, sowie die Anordnung der genehmigten Baue, für deren angemessene Ausführung er gleichfalls durch allgemeine Aufsichtsführung, Concurrenz bei den Gedingecontracten ꝛc. mitzuwirken hat, an ihn mit ergehen.

Auf Straßen- und Brückenbaue:
a) solche, die von Communen oder Privaten zu führen sind,

§ 26. Die in Ansehung der von Communen oder Privaten zu führenden Straßen- und Brückenbaue nach dem Mandate vom 28sten April 1781 den Straßenbaucommissionen zustehende Competenz ist — nächst der den Kreisdirectoren bei fiscalischen dergleichen Bauen zukommenden Mitwirkung — als auf die Amtshauptleute übergegangen anzusehen und bleibt die darin festgesetzte Mitwirkung der Justizbeamten auf die Fälle beschränkt, wenn dabei Rechte von Privatpersonen oder andere als Justizpuncte anzusehende Umstände einschlagen. Erörterungen über Wegeabgaben und Binnenzölle, welche von Privaten oder Communen erhoben werden, haben die Amtshauptleute gemeinschaftlich mit den Bezirks-Oberzoll- oder Obersteuerinspectoren zu bewirken.

b) solche, die auf Staatskosten geführt werden.

§ 27. Bei den Chausseebauen und Unterhaltungen, welche auf Rechnung der Staatscasse geführt werden, bilden die Amtshauptleute gemeinschaftlich mit dem Straßenbaucommissar und den Bezirksrentbeamten, und bei andern fiscalischen Straßenbauen mit letzteren allein die mit der obern technischen und wirthschaftlichen Leitung jener Baue beauftragte Chaussee- und Straßenbaucommission, zu welcher, sobald Rechte von Privatpersonen, namentlich Entschädigungsansprüche, oder sonstige Justizpuncte dabei zur Frage kommen, noch die Bezirksjustizbeamten und beziehendlich die Bezirkslandgerichte hinzutreten.

Bei größern Brückenbauen tritt an die Stelle des Straßenbaucommissars der Bezirkslandbaumeister in die Commission ein.

Bei den Geschäften dieser Commission führt der Amtshauptmann das Directorium. Zugleich hat er dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen Baue in Zeiten veranschlagt und beantragt, die angeordneten zur rechten Zeit vorbereitet und angegriffen, gehörig gefördert, überhaupt aber gut und tüchtig und allenthalben den Anschlägen gemäß ausgeführt, daß nur gute und brauchbare Materialien und in den veranschlagten Quantitäten verwendet und die Anschaffung und Aufbewahrung, sowie die Arbeiten überhaupt um möglichst billige Preise verdungen, im Allgemeinen die Baue, soweit dieß, ohne ihrer Tüchtigkeit Eintrag zu thun, geschehen kann, mit thunlichster Kostenersparniß geführt, die accordirten Zahlungen unverzüglich an die Empfänger selbst geleistet und namentlich die Grundentschädigungen vorschriftmäßig ermittelt und in Zeiten ausgezahlt werden.

Zu seinen Obliegenheiten gehört ferner insbesondere die Attestation der Anschläge, sowie der rentamtlichen Quittungen und Rechnungen auf den Grund der möglichst sorgfältig zu prüfenden Rechnungsbelege, die Genehmigung der bei Straßenbauen verhandelten wichtigern Lieferungs- und Arbeitsaccorde, die Annahme und Entlassung der Ober- und Chausseewärter und der Amtsstraßenmeister nach den Vorschlägen des Chausseeinspectors, und in

Digitized by Google

Gemeinschaft mit dem Bezirks-Oberzoll- oder Obersteuerinspector die Aufsicht auf die Chaussee- und Brückengeldereinnahmen und die dazu bestimmten fiscalischen Gebäude.

Er bildet endlich die Dienstbehörde für den Chausseeinspector.

auf die Damm- und Uferbaue.

§ 28. Die Wirksamkeit der Amtshauptleute in Damm- und Uferbauangelegenheiten wird durch das Mandat, die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung enthaltend, vom 7ten August 1819 bestimmt, indem dessen Vorschriften auch auf alle diejenigen übrigen Wasser-, Damm- und Uferbaue Anwendung leiden, welche ganz oder zum Theil auf Kosten der Staatscasse geführt werden oder wobei einigermaaßen wichtigere und allgemeinere landespolizeiliche Rücksichten einschlagen. Demnach bestehet für alle dergleichen Angelegenheiten in jedem Amts- oder Landgerichtsbezirke eine besondere Ufer- und Wasserbaucommission, welche durch den Amtshauptmann und den Wasserbaudirector gebildet wird, zu welcher aber, sobald Rechte der Privaten oder sonstige Justizpuncte in Frage kommen, der Bezirksjustizbeamte und beziehendlich das Bezirkslandgericht, und wenn die betreffenden Ufer- und Wasserbaue ganz oder zum Theil aus Staatsmitteln geführt werden, der Bezirksrentbeamte hinzutreten, und in welcher der Amtshauptmann das Directorium führt.

auf das Postwesen.

§ 29. Der Amtshauptmann ist befugt und verpflichtet, wenn derselbe bei den Königl. Posten Ungebührnisse, namentlich Saumseligkeit in Beförderung der Reisenden oder ein, die Sicherheit der letztern gefährdendes Verfahren wahrnimmt, die dabei Betheiligten unmittelbar zurecht zu weisen und die sofortige Abstellung des gerügten Ungebührnisses zu veranlassen. Derselbe hat jedoch von derartigen Vorfällen das Oberpostamt in Kenntniß zu setzen.

Soviel hiernächst insbesondere die von den pferdehaltenden Einwohnern der Postanstalt zu leistenden Vorspanndienste betrifft, so sind zwar die Posthalter berechtigt, in dringenden Fällen, die zur Einspannung nöthigen Pferde, nach Maaßgabe des Generale's vom 6ten Februar 1806 — die Einschärfung des § 54 der Postordnung vom Jahre 1713 betreffend — unmittelbar zu requiriren, im Uebrigen aber angewiesen, um Ausschreibung der Vorspannpflichtigen die Amtshauptmannschaft anzugehen. Der Amtshauptmann hat daher den an ihn dießfalls gelangenden Anträgen schleunige Folge zu geben, dabei aber zugleich darauf, daß unter den Spannpflichtigen eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Dienstlast Statt finde, Obacht zu nehmen.

auf die Salzregie.

§ 30. In Betreff der Salzregie liegt dem Amtshauptmann insbesondere die Beaufsichtigung der Ortsverkaufspreise ob. Derselbe hat sich zu diesem Zwecke, nicht allein der Prüfung und resp. Feststellung der durch die Ortsobrigkeiten alljährlich mit Schluß des Monats August bei ihm einzureichenden Preisverzeichnisse unter sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, zu unterziehen, sondern auch selbst aus bewegenden Gründen die ihm erforderlich erscheinenden Abänderungen in den Salzpreisen zu veranlassen. Will sich die Obrigkeit bei einer durch den Amtshauptmann vorgenommenen Abänderung nicht beruhigen, so ist die Entscheidung der Kreisdirection einzuholen. (Vergl. Gesetz vom

Digitized by Google

23sten Mai 1840, § 8 und Ausführungsverordnung von demselben Tage § 17 und 18, S. 74 und 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840).

auf Ausstellung der Gewerbesteuerscheine.

§ 31. Der Amtshauptmann hat an Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, wenn sie Bewohner kleiner Städte (vergl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834, S. 377) oder des platten Landes sind und für die von ihnen in andern Zollvereinsstaaten zu machenden Ankäufe oder Bestellungen die, Artikel 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 30sten März 1833 zugesicherte Abgabenerleichterung in Anspruch nehmen wollen, auf Ansuchen das vorschriftmäßige Zeugniß darüber zu ertheilen, daß für ihr Geschäft in hiesigen Landen die gesetzlich bestehenden Steuern entrichtet werden (vergl. Verordnung vom 25sten Februar 1835. Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 268).

Desgleichen hat der Amtshauptmann dem, einem andern Vereinsstaate angehörigen Gewerbtreibenden oder Handelsreisenden, welcher die vertragsmäßige Abgabenfreiheit für seinen Gewerbsbetrieb innerhalb Sachsens zu erlangen beabsichtigt und zu diesem Zwecke das Zeugniß einer competenten Behörde seines Heimathslandes über die ihm daselbst obliegende Steuerpflicht beibringt, einen Gewerbesteuerfreischein auszustellen, indem den gedachten Ausländern die Wahl nachzulassen ist, die Ausfertigung eines solchen entweder bei einer Amtshauptmannschaft oder bei dem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt nachzusuchen. (Vergl. Verordnung vom 14ten Januar 1837. Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, S. 7).

auf Ermittelung der Wildschäden und deren Taxation.

§ 32. Der Leitung der Wildschädenwürderungen hat der Amtshauptmann den bestehenden Vorschriften und namentlich dem **Generali** vom 19ten Januar 1818 (**Cod. Aug.** 3te Forts., 2te Abth., S. 216) gemäß sich zu unterziehen.

Cognition in Beschwerden gegen untergeordnete Diener.

§ 33. Wenn wider die der unmittelbaren Aufsicht des Amtshauptmanns untergeordneten Diener Dienstbeschwerden geführt werden; so liegt ihm die erste Cognition in der Maaße ob, daß er über den Grund der Beschwerde Erörterung anzustellen, von dem Angeschuldigten Anzeige zu erfordern und der Sache gemäße Bescheidung zu geben, oder an die Behörde Bericht zu erstatten hat.

Wirkungskreis in Militäranzelegenheiten.

§ 34. In Militärangelegenheiten bezieht sich die Mitwirkung des Amtshauptmanns im Wesentlichen

auf das Unterkommen der Truppen und die für sie erforderlichen Transportmittel,

auf die Recrutirungen und

überhaupt auf alle Leistungen der Unterthanen und Communen an das Militär, nach den Bestimmungen der betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie

auf Anträge von militärischer Assistenz bei landespolizeilichen Maaßregeln sowohl, als bei Gewährung von Privat- Forst- und Flurschutz.

In allen den Marsch und die Uebungen der Truppen betreffenden Angelegenheiten, wo

Digitized by Google

eine mündliche oder schriftliche Erörterung erforderlich wird, ist der Amtshauptmann ermächtigt, sich an das Kriegsministerium oder die betreffende Commandobehörde unmittelbar zu wenden.

Wirkungskreis in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen.

§ 35. In Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen beschränkt sich die Wirksamkeit des Amtshauptmanns auf die ihm, nach Befinden, deshalb zu ertheilenden besondern Aufträge.

Wirkungskreis in Communalangelegenheiten.

§ 36. Dasselbe gilt von den durch die allgemeine Städteordnung, die Landgemeindeordnung und die Armenordnung geordneten Communalangelegenheiten, vorbehältlich der in letzterer den Amtshauptleuten übertragenen ständigen Aufsichtsführung.

Wirkungskreis in Grenz- und Hoheitsangelegenheiten.

§ 37. Der Amtshauptmann soll, wenn sein Bezirk an das Ausland grenzt, auf die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten sein besonderes Augenmerk richten und zu dem Ende darauf sehen, daß die Landesgrenzen nicht geschmälert werden und die ausländischen Nachbarn weder Gebietsverletzungen und Eingriffe in die hoheitlichen Rechte sich erlauben, noch sonst eines Befugnisses sich anmaaßen, welches dem Königl. Interesse oder dem der Unterthanen nachtheilig werden könnte. Wenn Fälle dieser Art eintreten, hat er, soweit thunlich, zu augenblicklicher Erhaltung des Besitzstandes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und gleichzeitig zur Kreisdirection, auch wenn Königl. Forsten oder Domainen dabei betheiligt sind, zugleich an das Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

Wirkungskreis in Bezug auf das Sammeln statistischer Notizen.

§ 38. In statistischer Hinsicht steht die Aufnahme der Bevölkerungslisten und der Viehbestandslisten unter der Leitung der Amtshauptleute und es haben dieselben alles, was zur Förderung übersichtlicher Staatskunde dient, auf Anlangen, oder, nach Befinden, auch unaufgefordert, an den statistischen Verein einzusenden.

Von außerordentlichen Vorfällen besonderer Wichtigkeit, z. B. großen Feuersbrünsten und andern Calamitäten, hat der Amtshauptmann, auch unerwartet der durch die Verordnung vom 19ten Februar 1839 den Obrigkeiten zur Pflicht gemachten Anzeige, das betreffende Ministerium und die Kreisdirection baldigst in Kenntniß zu setzen.

Allgemeine Obliegenheit des Amtshauptmanns in Bezug auf das Beste des ihm anvertrauten Bezirks.

§ 39. Im Allgemeinen hat der Amtshauptmann die Verhältnisse des ihm anvertrauten Bezirks in ihren verschiedenen Beziehungen zum Gegenstand seiner steten Aufmerksamkeit zu machen, und wenn er auf Gebrechen aufmerksam wird, welche abzustellen, auf Mängel, welche zu ergänzen, und auf Verbesserungen, welche auszuführen sein möchten; so hat er das Resultat seiner Beobachtung, nach Befinden nach vorgängiger Berathung mit sachkundigen Personen, der betreffenden Landesbehörde anzuzeigen. Auch hat er, wenn ihm Einrichtungen des Auslandes bekannt würden, welche ihm in ihrem Einflusse auf den diesseitigen Staat, oder einzelne Orte desselben wichtig erschienen, solche zu deren Kenntniß zu bringen.

Uebrigens soll der Amtshauptmann das Beste der Einwohner seines Bezirks im Ganzen und Einzelnen zu befördern bemüht sein, mithin die Unterthanen aller Classen, wenn sie in

Digitized by Google

seinem Geschäftskreis sich an ihn wenden, liebreich anhören, aufmuntern und belehren, auch ihnen eintretenden Falls durch Verwendung und guten Rath zu helfen sich angelegen sein lassen.

Kostenfreie Expedition.

§ 40. Die Amtshauptleute sind niemals und in keinem Falle berechtigt, Sporteln, Gebühren oder Vergütungen, sie mögen sein, von welcher Art sie wollen, zu verlangen, oder wenn sie ihnen, unter welchem Vorwande es auch sei, angeboten werden, anzunehmen; sie dürfen dieß auch ihren Untergebenen auf keine Weise gestatten.

Folgeleistung der Obrigkeiten.

§ 41. Den Anordnungen der Amtshauptleute haben die Obrigkeiten des Bezirks willige Folge zu leisten, und es haben ihnen auf Anlangen, sämmtliche Militär- und Civilbehörden die nöthige Assistenz zu gewähren.

Dresden, am 27sten September 1842.

№ 45.) Publicandum

des Apostolischen Vicariates im Königreiche Sachsen, die Bekanntmachung der, bei demselben, und der, bei dem katholisch-geistlichen Consistorio künftig in Anwendung zu bringenden Taxordnungen betreffend;

vom 3ten October 1842.

Nachdem in Folge der neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht nur eine Umrechnung, sondern auch eine Abänderung der, unterm 24sten December 1830 erlassenen Taxordnungen **sub Litt. A.** und **C.** (Gesetzsammlung d. a. 1831, pag. 7 sqs. und pag. 12 sqs.) nothwendig geworden und erfolgt ist, so bringt das Apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen die dermalen in Kraft tretenden Taxordnungen **sub Litt. A.** und **B.** hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß bezüglich der, bei dem Vicariatsgerichte zu erhebenden, sowie der, bei dem katholisch-geistlichen Consistorio in Eheirrungen zu berechnenden Gebühren, durch die Verordnung vom 21sten December 1840, § 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt d. a. 1840, pag. 461) die erforderlichen Bestimmungen bereits erfolgt sind.

Wie nun demnach die, mittelst **Publicandi** vom 24sten December 1830 bekannt gemachten Taxordnungen hiermit außer Anwendung gesetzt werden, so bleiben doch die, daselbst verordneten, § 1 bis mit § 5 verzeichneten Bestimmungen, für die dermalen erlassenen Taxordnungen **sub Litt. A.** und **B.** allenthalben in Wirksamkeit.

Dresden, am 3ten October 1842.

Das Apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen.
Franz Laurenz Mauermann.

Plaz.

Digitized by Google

A.

Tarordnung,

nach welcher die Sportuln bei dem Apostolischen Vicariate im Königreiche Sachsen und dessen Canzlei erhoben und bezahlt werden sollen.

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	pf.
1	Abgangsbemerkung derjenigen Sachen, in welchen Sportuln erhoben werden	—	2	—
2	Abschriften und Reinschriften von jedem Blatte . .	—	2	5
3	Acceß bei dem katholisch-geistlichen Consistorium, dessen Ertheilung	1	—	—
4	Acten, reponirte, aufzusuchen und vorzulegen, überhaupt und ohne Rücksicht auf deren Zahl, ...	—	5	—
5	Actorium, unter dem Siegel des Apostolischen Vicariates, .	1	—	—
6	Attest über den einen oder den andern Punct zu den Acten .	—	8	—
7	Attestat unter des Apostolischen Vicariates Insiegel, nach Beschaffenheit, ... 15 Ngr. bis	1	—	—
8	Aufgebotserlaß, s. Dispensationsverordnung.			
9	Beilagen, s. Abschriften.			
10	Bekanntmachung in öffentlichen Blättern	—	15	—
11	Canzleizettel, für einen, ...	—	6	—
12	Commissoriale, für ein, ...	—	15	—
13	Confirmation eines Vergleiches, Recesses und Ausfertigung der dießfallsigen Urkunde, nach Beschaffenheit, . 1 Thlr. bis	3	15	—
14	Communicat, für ein, nach Beschaffenheit der Sache, 20 Ngr. 1 Thlr. bis	3	—	—
	Wenn bei einer Sache eine Meinungsverschiedenheit der Collegien entsteht, so sind für die deshalb abzulassenden mehrern Communicate, oder den zu erstattenden Vortrag, sowie überhaupt für Vorträge, Communicate und Verfügungen, welche durch die Partheien nicht selbst, sondern durch Incidentpuncte veranlaßt werden, Sportuln von den Partheien nicht zu verlangen.			

Digitized by Google

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	pf.
15	Copialien, s. Abschriften.			
16	Copulation, s. Dispensationsverordnung.			
17	Decret zu Vergleichen, Veräußerungen geistlicher Güter u. s. w. 1 Thlr. bis	1	10	—
18	Dienstentsetzung eines Geistlichen oder Schullehrers . .	1	—	—
19	Dispensationsverordnung	1	—	—
20	Ehedispensation, s. Dispensationsverordnung.			
21	Erlaß, s. Verordnung.			
22	Erlaubnißschein zum Begraben auf einen andern Kirchhof .	1	10	—
23	Inspector bei einer Stiftung, für dessen Bestellung .	1	10	—
24	Insinuationen und Bestellungen, für den Canzleiaufwärter .	—	2	5
25	Kosten, s. Unkosten.			
26	Notification, s. Verordnung.			
27	Präsentation eingehender Schriften, in welchen spertulirt wird .	—	1	—
28	Rathsstelle, bei dem katholisch-geistlichen Consistorio, für deren Verleihung	3	—	—
29	Registratur, nach Beschaffenheit, . . 8 Ngr. bis	—	15	—
30	Registrirung eines Actorii, einer Vollmacht . .	—	10	—
31	Requisitionsschreiben, wie Communicat.			
32	Remotion, s. Dienstentsetzung.			
33	Signatur, auf ein Memorial . . .	—	5	—
34	Signatur wegen Ermäßigung außergerichtlicher Unkosten 10 Ngr. bis	—	15	—
35	Suspension vom Amte, für die Verordnung . .	—	15	—
36	Unkosten, für deren Liquidation	—	2	5
37	Unkosten zu ermäßigen, s. Signatur.			
38	Verordnung, Erlaß, Injunct, Notification für jede vorstehend nicht besonders aufgeführte,			
	ein Blatt stark	—	12	—
	für jedes folgende Blatt . . .	—	8	—
39	Vidimus unter dem großen Insiegel . . .	1	—	—
40	Vidimus unter dem kleinern Insiegel. . .	—	20	—
41	Vidimus durch den Secretär . . .	—	10	—

Digitized by Google

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	Pf.
	wenn aber eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, nach Beschaffenheit, ... 15 Ngr. bis	1	—	—
42	**Vidimus** zu den Acten	—	8	—
43	Vortrag, wie Communicat.			
44	Zeugniß, s. Attestat.			
	Anmerkung. In Dispensationsfällen sind, außer den vorstehenden Sportuln, die nach Verschiedenheit der Fälle bestimmten Dispensationsgebühren noch besonders zu entrichten.			

Digitized by Google

B.

Tarordnung,

nach welcher die Sportuln bei dem katholisch-geistlichen Consistorio und dessen Canzlei erhoben und bezahlt werden sollen.

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	pf.
1	Abgangsbemerkung solcher Sachen, in welchen Sportuln erhoben werden	—	2	—
2	Abschriften und Reinschriften von jedem Blatte . .	—	2	5
3	Acten, reponirte, aufzusuchen und vorzulegen, . . überhaupt und ohne Rücksicht auf deren Zahl.	—	5	—
4	Acten, deren Einsendung nach geschlossenem Justificationsverfahren	—	8	—
5	Actorium, unter des Consistorii Insiegel . . .	1	—	—
6	Anbringen, ein mündliches zu registriren, nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit, . . . 10 Ngr. bis	—	15	—
7	Angeben im Termine zu registriren, von jeder Parthei .	—	2	—
8	Attestat über einen oder den andern Punct zu den Acten .	—	8	—
9	Attestat unter des Consistorii Insiegel, nach Beschaffenheit der Sache, ... 15 Ngr. bis	1	—	—
10	Auflage, s. Citation.			
11	Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, excl. der Insertionsgebühren, ...	—	15	—
12	Bericht, für dessen Abfassung, nach Beschaffenheit der Sache, 20 Ngr. bis	3	—	—
13	Bescheid, s. Urthel.			
14	Besichtigung, Anordnung einer ärztlichen, . .	—	10	—
15	Besichtigung mit schriftlicher Auseinandersetzung der Gegenstände und Fragen . . . . 15 Ngr. bis	—	20	—

Digitized by Google

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	pf.
16	Canzleinote, für eine, oder Resolutionsextract . .	—	5	—
17	Canzleizettel, für einen, ...	—	6	—
18	Cautionsschein, für einen, ...	—	10	—
19	Citation oder Notification, für eine schriftliche, in Disciplinarsachen oder andern zur Cognition des Consistorii gehörigen, in der am Schlusse der gegenwärtigen Taxordnung befindlichen Anmerkung sub 1. nicht ausgenommenen Sachen, ingleichen für Wiederaufnahme oder Verlängerung eines angesetzten Termines, dafern solche auf Veranlassung erfolgt, desgleichen für jede Auflage oder andere in diesen Sachen vorkommende Ausfertigungen an die Partheien und deren Sachwalter . .	—	8	—
20	Commissoriale, für ein, ...	—	15	—
21	Communicat, ingleichen Requisitionen an in- und ausländische Behörden, Consistorien und Gerichte, nach Beschaffenheit der Sache, ... 15 Ngr. bis	1	—	—
	Wenn bei einer Sache eine Meinungsverschiedenheit der Collegien entsteht, so sind für die deshalb abzulassenden mehreren Communicate oder zu erstattenden Berichte, sowie überhaupt für Communicate, Berichte und andere Verfügungen, welche nicht durch die Parthei selbst, sondern durch Incidentpuncte veranlaßt werden, Sportuln von den Partheien nicht zu verlangen.			
22	Confirmation eines Recesses, Vergleichs, nebst Ausfertigung der Urkunde, nach Beschaffenheit, 1 Thlr. 1 Thlr. 15 Ngr. bis	3	15	—
23	Copialien, s. Abschriften.			
24	Depositum, dessen Annahme oder Auszahlung zu registriren, nach der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, 8 Ngr. bis	—	15	—
25	Depositenschein, für einen, . . . 8 Ngr. bis	—	12	—
26	Depositengebühren, für die Annahme, Verwahrung und Wiederauszahlung deponirter Gelder vom Hundert . .	—	7	5

Digitized by Google

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	pf.
27	Depositengebühren desgl. von jedem Hundert des Werthes von Pretiosen und Staatspapieren und andern auf jeden Inhaber gestellten Effecten und zwar nach deren Cours zur Zeit der Deposition	—	3	8
28	Depositengebühren wegen einer andern Urkunde . .	—	7	5
29	Dispensationsverordnung in den dem Consistorio nachgelassenen Fällen	1	—	—
30	Dispensation wegen Erlaß der Schulzeit, s. Verordnung.			
31	Eid der Ledigkeit, für dessen Abfassung und Abnahme, incl. der Registratur, ...	—	20	—
32	" " " bei Vornehmeren, für dessen Abfassung und Abnahme, excl. der Registratur, . . .	1	10	—
33	Eid, für dessen Abfassung und Abnahme in andern Sachen, excl. der Registratur, je nachdem die Eidesnotul weitläuftig und mühsam ist, . . 20 Ngr. 1 Thlr. bis	1	10	—
34	Executorialverordnung, für eine, ...	—	18	—
35	Gutachten, für Anordnung eines ärztlichen, . .	—	10	—
36	" " mit schriftlicher Auseinandersetzung der Gegenstände und Fragen . . . . 15 Ngr. bis	—	20	—
37	Informat oder Responsum, incl. des Collationirens des Mundi, 1 Thlr. 10 Ngr. bis	2	10	—
38	Inrotulation der Acten, für die, ...	—	5	—
39	Inserat, wie Bericht und Verordnung.			
40	Insinuation einer Citation, Injunction, Verordnung, Notification ꝛc., ingleichen für Bestellung zur Post in Sachen, in welchen Sportuln erhoben werden, ...	—	2	5
41	Insinuationsgebühren, s. Abgangsbemerkung.			
42	Kosten, s. Unkosten.			

Digitized by Google

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	pf.
43	Legitimationsschein über erfolgte Abnahme des Ledigkeitseides .	—	8	—
44	" " desgleichen bei Vornehmeren . .	—	15	—
45	Liquidation, s. Unkosten.			
46	Licenzschein für angehende Theologen . . .	—	10	—
47	Pflichtschein, für einen, ...	—	10	—
48	Präsentation eingehender Schriften . . .	—	1	—
49	Protocoll zu halten bei Verhör und Vorbeschieden, von jeder Parthei 10 Ngr. 18 Ngr. bis	1	—	—
50	Prorogation, s. Citation.			
51	Prüfungszeugniß für einen Schulmann . . .	—	20	—
52	Publication eines Urthels, Bescheides, Vergleiches, Recesses, Abschiedes, einer Weisung ꝛc., incl. der Registratur, von jeder Parthei	—	6	—
53	Quittung, für eine auszustellen oder zu den Acten zu registriren, 6 Ngr. bis	—	15	—
54	Receß, s. Confirmation.			
55	Recognition wegen Insinuation einer auf Requisition beschehenen Ladung, incl. Antwort an die requirirende Behörde, .	—	15	—
56	Registratur, für deren Aufnahme, nach Beschaffenheit, 8 Ngr. bis	—	15	—
57	" " einer Vollmacht, eines Actorii u. s. w. .	—	10	—
58	" " für eine geleistete Caution . . 10 Ngr. bis	—	15	—
59	Requisition wegen Insinuation einer Ladung oder Notification	—	8	—
60	" " sonst wie Communicat.			
61	Sätze zu den Acten zu schreiben, für jedes Blatt . .	—	2	5
62	Signatur, für eine, bei Ermäßigung außergerichtlicher Unkosten, $7\frac{1}{2}$ Ngr. bis	—	10	—
63	" " auf ein Memorial u. s. w. . .	—	3	—
64	Suspension, für die, von einem Schulamte . .	—	15	—
65	Unkosten zu ermäßigen, s. Signatur.			
66	Unkosten zu liquidiren in Disciplinar- und andern zur Cognition des Consistorii gehörigen, in der am Schlusse gegenwärtiger Tarordnung befindlichen Anmerkung sub 1 nicht ausgenommenen, Sachen	—	2	5

Digitized by Google

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	pf.
67	Urkunden, für deren Aufbewahrung, von jeder, insofern deren nicht über 24, ...	—	3	8
68	" von jeder über diese Zahl	—	1	3
69	Urlaubsbewilligung, für eine, zur Reise in das Ausland, nach Zweck und Dauer, . . . 15 Ngr. bis	1	—	—
70	Urthel oder Bescheid in Disciplinar- und andern zur Cognition des Consistorii gehörigen, in der am Schlusse der gegenwärtigen Taxordnung befindlichen Anmerkung sub 1 nicht ausgenommenen Sachen, für dessen Abfassung, nebst einverleibten oder besonders beigefügten Entscheidungsgründen, von jeder Parthei . . . . 1 Thlr. bis	2	—	—
71	" " dessen Ausfertigung in forma probante unter dem großen Insiegel	—	25	—
72	Verhör zu Pflegung der Güte, oder Vorbeschied, Abfassung eines Erkenntnisses, Recesses, Bescheides, von jeder Parthei .	1	—	—
	bei weitläuftigen Sachen . 1 Thlr. 15 Ngr. bis	2	—	—
73	Vernehmung eines Angeschuldigten in Disciplinarsachen, mit Einschluß der Registratur, . . 10 Ngr. 15 Ngr. bis	—	20	—
74	Verordnungen, mittelst welcher blos Anzeigen oder Acten erfordert werden, ...	—	8	—
75	" " wegen Vorladung zu einem Vorbeschied und andern Fällen, so hier nicht speciell aufgeführt, . .	—	15	—
76	" " für eine, wegen Erlaß der Schulzeit, er mag bewilligt worden sein oder nicht, . . 10 Ngr. bis	—	15	—
	Anmerkung. Richtet sich nach dem Vermögen der Aeltern. Wenn in einer Verfügung mehrere Dispensationen ertheilt werden, passiren nur 10 Ngr. pro Kind.			
77	Verpflichtung eines Taxators, Hauswirths, Sachverständigen, .	—	10	—

Digitized by Google

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	pf.
	Für die schriftliche Auseinandersetzung der Gegenstände und Fragen, worüber deren Gutachten ertheilt werden soll, 15 Ngr. bis	—	20	—
78	Verpflichtung für eine, niederer, bei dem katholischen Cultus angestellter Kirchendiener, des Todtengräbers, Adjuncten, und anderer bei dem Consistorio in Pflicht zu nehmenden Personen, einschließlich der Registratur, . 15 Ngr. 20 Ngr. bis	1	10	—
79	Verweis, s. Vorhaltung.			
80	Vidimus unter dem großen Insiegel, . . .	—	15	—
81	" " unter dem kleinern, . . .	—	8	—
82	" " zu den Acten, ...	—	8	—
83	Vorbeschied, s. Verhör.			
84	Vorhaltung, Verwarnung und Weisung, welche vom Collegio einem Geistlichen, Schullehrer oder Kirchendiener, wegen Pflichtwidrigkeiten ertheilt wird, ...	2	—	—
85	" " für das hierbei zu haltende Protocoll . 15 Ngr. bis	1	—	—
86	" " für die hierauf zu erlassende Verordnung . 15 Ngr. bis	1	—	—
87	Zeugen, einen abzuhören, in Disciplinar- und andern, in der nachfolgenden Anmerkung sub 1 nicht ausgenommenen Sachen, mit Ausschluß der Registratur, . . 15 Ngr. bis	1	—	—
88	Zeugniß, s. Attestat.			
	Separatgebühren.			
1	Dem Commissar des Collegii, in Fällen, wo gegen eine geistliche Person vor dem Königlichen Amte mit Untersuchung verfahren wird, für jede Verhandlung, zu welcher derselbe delegirt wird, für den halben Tag, ...	1	10	—
2	Dem Commissar des Collegii, bei Inventuren, Versiegelungen, Entsiegelungen, Localbesichtigungen, Vernehmungen außerhalb des Collegii, und andern dergleichen Expeditionen, für jede	1	10	—

Digitized by Google

No.	Gegenstand.	Thlr.	Ngr.	pf.
3	Dem Secretär bei denselben Expeditionen	—	25	—
4	Dem Commissar des Collegii, für eine in besondern Fällen angeordnete Besichtigung, welche eine Grabstelle auf dem katholischen Kirchhofe zu Friedrichstadt-Dresden, oder ein, auf ein Grab zu setzendes Denkmal und dergleichen betrifft, .	1	10	—
5	Dem Secretär bei denselben Expeditionen	—	20	—

Anmerkungen.

1.) Bei Reisekosten und Auslösung, sowie bei allen in gegenwärtiger Taxordnung speciell nicht verzeichneten Ansätzen, treten die Bestimmungen der revidirten Taxordnung vom 26sten November 1840, hinsichtlich der Kosten in Ehesachen aber die der Verordnung vom 21sten December 1840 und der dazu gehörigen Sportultaxe sub ⊙. zur Befolgung ein.

2.) In Dispensationsfällen sind, außer den vorstehenden Sportuln, die, nach Verschiedenheit der Fälle, bestimmten Dispensationsgebühren noch besonders zu entrichten.

№ 46.) Verordnung,

die neue Stadtanleihe zu Markneukirchen betreffend;

vom 7ten Juli 1842.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir der Stadtgemeinde zu Markneukirchen, Behufs der Herstellung der Strassen und öffentlichen Gebäude in dem abgebrannten Theile dieser Stadt, zur Eröffnung einer Anleihe im Betrage von Funfzig Tausend Thalern gegen jährliche Verzinsung zu Vieren vom Hundert in auf den Inhaber lautenden Stadtschuldscheinen und unter den sonst festgestellten Bedingungen, Unsere Genehmigung ertheilt haben; So wollen Wir in Berücksichtigung der obwaltenden besondern Verhältnisse auf diese Stadtanleihe alles dasjenige für anwendbar erklären, was rücksichtlich der landschaftlichen Obligationen und Kammercredit-

Digitized by Google

cassenscheine, wegen nicht zulässiger Vindication der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsscheine, in dem Mandate vom 26sten Januar 1775 (Cod. Aug. 2te Forts., 1ster Th., S. 339) und in dem Decrete vom 18ten August 1819 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833, S. 115) verordnet worden ist.

Unsere Collegien, die Dicasterien, Gerichte und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angeht, haben sich daher hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 7ten Juli 1842.

Friedrich August.

(L.S.) Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Für den Justizminister:

Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

№ 47.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie, Reuß von Plauen, wegen Erstattung des Aufwandes für die Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen betreffend;

vom 12ten October 1842.

Unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät ist zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie, Reuß von Plauen, in Bezug auf die gegenseitige Erstattung des Aufwandes für die Verpflegung der in dem einen Staate erkrankten oder verunglückten unbemittelten Angehörigen des andern Staates die nachstehend abgedruckte Uebereinkunft abgeschlossen und durch Auswechselung unterm 1sten und beziehendlich unterm 8ten October a. c. ausgefertigter Ministerialerklärungen vollzogen worden.

Es wird daher die diesseits ausgefertigte Declaration andurch mit dem Verordnen, daß dem Inhalte dieser Uebereinkunft von allen Behörden und sonst von Jedermann eintretenden Falls entsprechende Folge zu geben ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12ten October 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Digitized by Google

Ministerialerklärung.

Die Königlich Sächsische und die Fürstliche Regierung jüngerer Linie, Reuß von Plauen, sind in Bezug auf die gegenseitige Erstattung des Aufwandes, welcher durch die Verpflegung der in einem Staate erkrankten, oder verunglückten unbemittelten Angehörigen des andern Saates entstehet, dahin übereingekommen, daß

1.) die dießfallsigen Kur- und Verpflegungskosten, sammt dem etwa entstehenden Beerdigungsaufwande im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo die Erkrankung oder Verunglückung erfolgt, bestritten werden sollen, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann;

2.) diese Verbindlichkeit jedoch nur subsidiarisch bleiben und daher der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung ersetzt werden soll, wenn der betreffende Erkrankte oder Verunglückte diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder, wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen dazu vermögend sind.

Gegenwärtige

Erklärung

soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von den beiderseitigen Behörden vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und vom ersten künftigen Monats November an in Wirksamkeit treten.

Dresden, den 8ten October 1842.

Die Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

L.S. (gez.) v. Zeschau. (gez.) Nostitz und Jänckendorf.

Letzte Absendung: am 9ten November 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
18tes Stück vom Jahre 1842.

№ 48.) Verordnung,

Stempelstrafen in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend;

vom 1sten November 1842.

Da bei den unteren Gerichtsbehörden häufig Zweifel darüber entstanden ist, ob in dem Falle, wenn in den nach dem Gesetze vom 16ten Mai 1839 zu behandelnden Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche der Antrag auf Execution oder die Einwendung von Appellation schriftlich erfolgt, und von dem Antragsteller oder Appellanten der § 39 gedachten Gesetzes sub c für sämmtliche Eingaben und Expeditionen wegen Vollstreckung des Erkenntnisses und für sämmtliche Schriften bei eingewendeter Appellation, mit Einschluß der auf letztere zu ertheilenden Entscheidung, im Allgemeinen vorgeschriebene Stempelimpost, von resp. —· 2 Ngr. 5 pf. und —· 5 Ngr. —· zu den erwähnten schriftlichen Eingaben nicht sogleich verwendet worden ist, die Stempelstrafe für verwirkt anzusehen sei; so wird von dem Finanzministerium, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, zu Erledigung dieses Zweifels Folgendes verordnet:

Es gilt zwar als Regel, daß der in dem angezogenen Gesetze § 39, c vorgeschriebene Stempelimpost zu einem schriftlichen Antrage auf Execution oder zu einer Appellationsschrift, zu diesen Schriften selbst zu verwenden sei.

Da aber dieser Stempelimpost nicht für eine einzelne Partheischrift, sondern für eine Mehrheit von Proceßschriften, die nur zum Theil von den Partheien, zum Theil dagegen von den Gerichten selbst ausgehen, in Bausch und Bogen vorgeschrieben ist; so mag in Fällen der gedachten Art bei unterlassenem Gebrauche von Stempelpapier von dem erforderlichen Betrage zu den bemerkten schriftlichen Eingaben von der Stempelstrafe abgesehen werden. Es haben jedoch die Gerichtsbehörden für sofortige Verwendung des resp. Stempelimposts, dessen Betrag von dem Urheber der Schrift zu erlegen ist, Sorge zu tragen.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden gebührend zu achten.

Dresden, am 1sten November 1842.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau. Schulze.

Digitized by Google

№ 49.) Verordnung,

die Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1843 betreffend;

vom 15ten November 1842.

Da für das Jahr 1843 die Erneuerung sämmtlicher Gewerbe- und Personalsteuercataster wieder erforderlich wird; so werden die Ortsobrigkeiten hierdurch erinnert, daß sie die von ihnen hierzu vorschriftmäßig aufzustellenden Einwohnerverzeichnisse

a.) für Orte des platten Landes bis zum 15ten Januar 1843
b.) für kleine und Mittelstädte . . 21sten . .
c.) für große Städte . . 31sten . .

und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von

— . 20 Ngr. — für jedes Verzeichniß unter a,
1 Thlr. — . — . . . . b,
5 . — . — . . . . c,

welche Geldbuße von 8 zu 8 Tagen um den einfachen Betrag derselben zu steigern ist, an die Districtscommissarien abzugeben haben.

Dresden, am 15ten November 1842.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Schulze.

Berichtigung.

Seite 184 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom J. 1842, Zeile 10 v. u. ist statt des Wortes „Aufbewahrung" zu lesen: „Aufbereitung".

Letzte Absendung: am 3ten December 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
19tes Stück vom Jahre 1842.

№ 50.) Bekanntmachung
wegen Errichtung einer Leihanstalt in Oederan;

vom 16ten November 1842.

Nachstehend wird das wegen Genehmigung der Errichtung einer öffentlichen Leihanstalt zu Oederan und Bestätigung des dafür entworfenen Regulativs ergangene Allerhöchste Decret, wodurch der Anstalt zugleich der Genuß der in den, unter ⊙. mit abgedruckten §§ 10, 14, 19, 20 und 21 enthaltenen Rechtsvergünstigungen zugestanden worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es haben sich Alle, die es angeht, nach den Bestimmungen dieses Regulativs gebührend zu achten.

Dresden, am 16ten November 1842.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret
wegen Bestätigung des Regulativs für die in Oederan zu errichtende Leihanstalt.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem Uns über die von dem Stadtrathe zu Oederan unter Zustimmung des gröſsern Bürgerausschusses beschlossene Errichtung einer von der dortigen Stadtgemeinde zu vertretenden öffentlichen Leihanstalt durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Vortrag geschehen ist, die hierzu beantragte Genehmigung, nicht weniger dem dafür entworfenen, hier beigefügten Regulative die erforderliche Bestätigung andurch ertheilt und wollen, daß dem Inhalte dieses Regulativs allenthalben pünktliche Folge gegeben werde.

Digitized by Google

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

Dresden, am 16ten November 1842.

Friedrich August.

L S

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

⊙

ꝛc. ꝛc.

Personen, welche verpfänden können.

§ 10. An unerzogene Kinder soll niemals gegen Pfand geliehen werden. Desgleichen soll auch an minderjährige, denselben gleich zu achtende, in väterlicher Gewalt stehende Personen, an Dienstboten, insofern es nicht mit Vorwissen ihrer Herrschaften geschieht, bekannte Verschwender oder unter Curatel stehende und im Concurs befangene Personen in der Regel wissentlich Etwas nicht geborgt und dabei die äußerste Vorsicht angewendet werden; da jedoch der Natur der Sache nach den Officianten der Anstalt eine genaue Kenntniß aller Personen und der einschlagenden Verhältnisse nicht beiwohnen kann, so kann an die von den Eingangs erwähnten Personen versetzten Pfänder eben so wenig als an das Institut selbst oder an die dabei angestellten Personen von irgend Jemandem ein Anspruch formirt werden und es ist die Leihanstalt, ohne Rücksicht auf die Person, welcher das Pfand zugehört, an dieses sich zu halten berechtigt.

ꝛc. ꝛc.

Verzinsung der Darlehne.

§ 14. Von jedem Thaler des empfangenen Pfandschillings hat der Versetzer des Pfandes 2 Neupfennige monatlich an Zinsen zu entrichten, und werden die Zinsen, um Bruchtheile zu vermeiden, nur auf Zeiträume von 15 Tagen mit 1 Pfennig für den Thaler berechnet, dergestalt, daß bei weniger Tagen oder Pfandschillingen unter einem Thaler stets ein voller Pfennig in Ansatz kommt.

Der erste Monat muß stets für voll bezahlt werden, bei einer spätern Einlösung werden die ersten funfzehn Tage des zweiten, dritten ꝛc. Monats für einen halben Monat, wenn aber die Einlösung erst den 16ten, oder einen spätern Monatstag erfolgt, wird dieser für den ganzen Monat gerechnet.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

§ 19. Zu Einlösung der Pfänder und Erhebung des Ueberschusses legitimirt ausschließlich der Besitz des Pfandscheines selbst dann, wenn bekannt ist, daß der Inhaber nicht Eigenthümer des Pfandes sei. Legitimation durch Pfandschein und Verfahren bei dem Verluste derselben.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes oder Abhebung des Ueberschusses, mit Angabe der Nummer und des Inhalts des Pfandscheines, sowie des Pfandes nach seinen eigenthümlichen Unterscheidungszeichen bei dem Leihhause angezeigt, daß ein solcher Schein entwendet worden, oder verloren gegangen sei, so wird dieß gegen Erlegung der Kosten im Oederaner Wochenblatte mit der Aufforderung an den Inhaber bekannt gemacht, sich bei der Leihhausexpedition zu melden.

Erfolgt diese Anmeldung bis zum Ablaufe der § 18 zur Deposition festgesetzten Frist und behauptet der Inhaber des Pfandscheines ein Recht an demselben zu haben, so wird die Sache an das Königl. Gericht zu Oederan zur Erörterung und Entscheidung abgegeben; außerdem erhält nach Ablauf jener zwölfmonatlichen Frist der Anzeiger, nach eidlicher Bestärkung seiner Angabe, den Ueberschuß in derselben Maaße ausgehändigt, als hätte er den Pfandschein selbst producirt.

§ 20. Wie bereits erwähnt worden, hält sich die Leihanstalt wegen ihrer Befriedigung lediglich an das Pfand; es hat aber auch im Gegentheile kein Eigenthümer eines Pfandes das Befugniß, einen Anspruch daran zu formiren; wenn er nicht, unter Production des Pfandscheines, zuvörderst die Leihhauscasse wegen Capitals, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt. Unzulässigkeit der Reclamation eines Pfandes.

Mit Ausnahme des in vorstehendem § gedachten Falles kann auch keine Obrigkeit, keine milde Stiftung, kein Ehemann, keine Ehefrau und kein Vormund, Mündel, Pflegbefohlner oder Curator litis & bonorum, curator massae et hereditatis oder anderer Angestellter, irgend einen Anspruch an das Pfand oder das Leihhaus machen oder eine Verkümmerung und Hülfsvollstreckung deshalb ausbringen, wenn nicht zugleich der Pfandschein producirt wird.

Es ist auch die Anstalt, wenn der Inhaber des Pfandscheines in Concurs verfiele, nicht verbunden, das Pfand zur Concursmasse auszuliefern und ihre Forderungen bei dem Creditwesen zu liquidiren; vielmehr ist in allen und jeden Veränderungen, welche in Ansehung der Person des Pfandscheininhabers oder in Ansehung des Rechts an dem Pfandscheine sich ereignen könnten, nur der Pfandschein selbst, nicht aber das Pfand, Gegenstand eines etwaigen Rechtsstreites.

§ 21. Trüge es sich zu, daß eine gestohlene Sache als Pfand bei dem Leihhause versetzt würde, so findet nur dann eine Vindication Seiten des Eigenthümers statt, wenn er binnen der letzten drei Monate vor der Verpfändung die Entwendung mit so genauer Angabe der Erkennungszeichen bei der Leihhausexpedition angezeigt hat, daß die wirkliche Erkennung der Sache dadurch möglich wurde. Verfetzung gestohlener Sachen.

Digitized by Google

Für die Anmerkung in einem dießfalls anzulegenden Annotationsbuche, zahlt der Bestohlene nach Wichtigkeit des gestohlenen Gegenstandes 2½ bis 10 Neugroschen.

Es ist ferner, um das Recht der Vindication zu begründen, erforderlich, daß die Sache in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand angenommen worden sei.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen erhält der Eigenthümer das in einer gestohlenen Sache bestehende Pfand ohne Entgeld zurück.

In allen andern Fällen findet die Vindication nicht statt; doch soll einem durch obrigkeitliches Zeugniß legitimirten Eigenthümer einer gestohlenen und verpfändeten Sache bis zur wirklichen Verauctionirung derselben das Recht eingeräumt sein, gegen Erlegung des Pfandschillings, die Sache einzulösen. Zinsen und Kosten sollen ihm nicht abverlangt werden.

Jedoch wird, dafern der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern kann, oder deshalb eine genügende Sicherheit nicht bestellt wird, mit Ausantwortung des Pfandes so lange angestanden werden, bis nach Anleitung vorstehender Paragraphen kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

ꝛc. ꝛc.

№ 51.) Bekanntmachung,

die Errichtung einer Sparcassenanstalt für den Amtsbezirk Grüllenburg und die Ortschaften des Plauenschen Grundes, einschließlich der Städte Tharandt und Wilsdruf, betreffend;

vom 1sten December 1842.

Nachdem Se. Königliche Majestät die von dem Kesselsdorfer landwirthschaftlichen Vereine ausgegangene Errichtung einer auf Gegenseitigkeit begründeten, nächst dem Amtsbezirke Grüllenburg und den Städten Tharandt und Wilsdruf auch für die Ortschaften des Plauenschen Grundes bestimmten Sparcassenanstalt, sowie das dafür entworfene Regulativ zu genehmigen, der besagten Anstalt auch die nachstehend abgedruckten, in den §§ 35, 36, 37 des Regulativs enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu verleihen allergnädigst geruht haben, so wird solches mit dem Verordnen an Alle, die es angeht, sich nach den Bestimmungen des, wie obsteht, bestätigten Regulativs gebührend zu achten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1sten December 1842.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Digitized by Google

Decret

wegen Bestätigung des Regulativs einer für den Amtsbezirk Grüllenburg und die Ortschaften des Plauenschen Grundes, einschließlich der Städte Tharandt und Wilsdruf, zu errichtenden Sparcassenanstalt.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns geschehenen Vortrag die von dem Kesselsdorfer landwirthschaftlichen Vereine beabsichtigte Errichtung einer für den Amtsbezirk Grüllenburg und die Ortschaften des Plauenschen Grundes und der Umgegend, einschließlich der Städte Tharandt und Wilsdruf, bestimmten, auf Gegenseitigkeit begründeten Sparcassenanstalt genehmigt und dem für selbige beim Justizamte Grüllenburg entworfenen, hier beigehefteten Regulative die nachgesuchte Bestätigung ertheilt haben, indem Wir zugleich anordnen, daß dem Inhalte dieses Regulativs in allen Puncten auf das Genaueste nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 1sten December 1842.

Friedrich August.

L.S.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

ꝛc. ꝛc.

Verfahren bei verloren gegangenen Quittungs- oder Einlegebüchern.

§ 35. Wenn einem Einleger das Einlegebuch verloren gehen oder abhanden kommen sollte, so hat er die Localcassenverwaltung, von welcher dasselbe ausgestellt worden, sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Dieselbe wird sodann, dafern nicht etwa die völlige Rückzahlung der Einlage bereits erfolgt sein sollte, den Verlust dieses Einlegebuchs, unter Bemerkung der Nummer desselben und des Namens, auf welchen dasselbe gestellt gewesen, gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten, öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, seine Ansprüche, wenn er dergleichen an das Buch mit Bestande Rechtens zu haben vermeine, bei Verlust derselben, binnen 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei ihr anzuzeigen. Während dieser Zeit wird selbige mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Digitized by Google

Erfolgt hierauf innerhalb der angegebenen Frist die Production des Buchs durch einen Andern als den, welcher den Verlust angezeigt, so wird dasselbe von der Localcassenverwaltung zurückbehalten und mittelst Anzeige derselben an die Gerichtsbehörde ihres Orts zur weitern Erörterung der Sache abgegeben, deren Ergebniß sodann abzuwarten ist. Meldet sich aber Niemand, und das Einlegebuch wird nicht wieder erlangt, so erhält nach Verfluß jener 3 Monate der Anzeiger, wenn er zuvor, im Mangel etwaniger anderer genügender Bescheinigung, die eidliche Bestärkung seines Eigenthums an dem verlornen oder abhanden gekommenen Einlegebuch und dessen Verlust vor Gericht bewirkt haben wird, auf Verlangen entweder die Einlage sammt davon gefälligen Zinsen ausgezahlt, oder gegen Erlegung von — 2 Ngr. 5 pf. ein neues Einlegebuch, in welchem der Grund der Ausgabe anzugeben ist, ausgestellt, während im Contobuch mit gleicher Bemerkung das Guthaben ausgethan und im Fall der fernern Innenlassung unter neuer Nummer wieder eingetragen wird, wogegen nunmehro das nicht wieder erlangte vorige Einlegebuch als ungültig zu betrachten ist.

Ungültigkeit der Verkümmerungen und Zusage der Verschwiegenheit.

§ 36. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen davon, sowie die darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlegebücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen, es mag jedoch dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa sich vorfindenden Quittungs- und Einlegebücher der Spareasse keineswegs ausgeschlossen bleiben.

Den Einlegern wird soviel wie möglich Verschwiegenheit zugesichert, ausgenommen den Behörden und Dienstherrschaften gegenüber.

Aufhebung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 37. Gegen Versäumnisse aller in diesem Sparcassenregulative festgesetzten Fristen und gegen die darin angedroheten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 52.) Verordnung,

die Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betreffend;

vom 14ten December 1842.

In den wegen des Mahlens des Getraides unterm 31sten December 1771 und 1sten Mai 1805 erlassenen Generalien (C. A. C. I, 2, S. 1186 und C. A. C. III, Abth. 1, S. 436) ist zu Erhaltung der gehörigen Ordnung im Mahlverkehr und zu Verhütung von Bevortheilungen der Mahlgäste durch die Müller, im wesentlichen übereinstimmend, verordnet:

1.) daß es der Willkühr derjenigen, welche Getraide vermahlen lassen wollen, für die Zukunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben soll, die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden durch Ueberlassung der sechzehnten, zwanzigsten oder auf

Digitized by Google

andere Art zu berechnenden Metze zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben oder in baarem Gelde zu entrichten und dabei die Dresdner Metze des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohns bei dem Roggen und Waitzen mit Sechs Groschen (Sieben und ein halb Neugroschen) zu bezahlen, wogegen es den Müllern demohngeachtet obliege, bei einer für jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von zehn Thalern dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach rechter Ordnung, nämlich, wie sie zu mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert und keiner um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen dem andern vorgezogen werde;

2.) daß alle Obrigkeiten die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedrückungen und Bevortheilungen bei unausbleibend zu erwartender gesetzlicher Ahndung abmahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anweisen sollen, daß sie denjenigen Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getraide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl nebst Kleien an gehörigem Maaß oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für Abgang an Staubmehl, Füllkleien und Steinohß ein Mehreres, als höchstens 4 Pfund, nicht anzurechnen haben;

3.) daß jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgäste, zu Erlangung feineren Mehls, das Einhängen dichterer, als 14er und 15er lichter Beutel und ein mehr als vier- bis fünfmaliges Aufschütten des Getraides verlangen, sich deshalb mit denselben wegen eines verhältnißmäßig größern Abgangs zu vereinigen nachgelassen bleibe; wie denn auch denjenigen Müllern, welche, nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenordnungen oder nach rechtsbeständiger Observanz, außerdem annoch ein gewisses Maaß Füllkleien zurückzubehalten befugt seien, die Erhebung desselben auch für die Zukunft nicht benommen werde;

4.) daß übrigens den Mahlgästen noch ferner überlassen sei, ihr Getraide, ingleichen das davon erlangte Mehl sammt den Kleien, wie sie das erstere in die Mühle bringen und das letztere daraus zurück erhalten, in den Mühlen entweder zu wiegen oder zu messen. Sie sollen daher von den Müllern und in deren Abwesenheit von dem Gesinde derselben daran schlechterdings nicht behindert, auch den Mahlgästen, welche, nach Belieben, bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen, bleiben wollen, der Aufenthalt in den Mühlen nicht versagt; von den Gerichtsobrigkeiten eines jeden Orts aber die Verfügung getroffen werden, daß in einer jeden Mühle, in welcher keine Waage vorhanden, binnen vier Wochen unausbleiblich eine tüchtige Waage nebst richtigem Gewichte angeschafft werde.

Nachdem nun auf Anlaß mehrerer, zur Kenntniß der Regierung gelangten Beschwerden die hinsichtlich des Mahlverkehrs dermalen im Lande bestehenden factischen Verhältnisse neuerdings zum Gegenstande näherer Erörterung gemacht worden sind, so hat sich in deren

Digitized by Google

Verfolg die Existenz allgemeiner Mißbräuche und Uebelstände von besonderer Erheblichkeit und Dringlichkeit zwar nicht ergeben, wohl aber bestätigt, daß die obigen Bestimmungen theilweise in Vergessenheit gerathen und die über Nichtbeachtung derselben, insbesondere von den Mahlgästen geführten Klagen nicht unbegründet seien. Auch haben die in der letztverflossenen Zeit während des eingetretenen Mahlwassermangels gemachten Erfahrungen gezeigt, daß die Müller ihrer gesetzlichen Obliegenheiten nicht allenthalben eingedenk gewesen sind, sondern den durch die Umstände herbeigeführten vermehrten Andrang zu den Mühlen mehrfach zu unstatthaften Anforderungen an die Mahlgäste gemißbraucht haben.

Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, die oben unter 1 — 4 ausgehobenen Vorschriften durch gegenwärtige Verordnung mit der Bemerkung wiederum in Erinnerung zu bringen, daß selbige für das gegenseitige Verhalten der Müller und Mahlgäste noch dermalen eben so als maaßgebend zu betrachten seien, als den Obrigkeiten die Verpflichtung obliegt, auf die gehörige Beobachtung derselben ein wachsames Auge zu richten und gegen wahrzunehmende Zuwiderhandlungen nicht blos auf geführte Beschwerde, sondern auch von Amtswegen nachdrücklich einzuschreiten.

Insonderheit haben sich die Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sich Mahlmühlen befinden, durch eine demnächst vorzunehmende Localrevision zu vergewissern, daß der unter 4 gedachten Vorschrift wegen Aufstellung einer tüchtigen Waage nebst richtigen Gewichten in jeder Mühle allenthalben Genüge geschehen sei, da aber, wo es daran noch fehlen sollte, den Müllern die Anschaffung dieser Gegenstände binnen gemessener Frist bei einer namhaften Ordnungsstrafe aufzugeben.

Da ferner die Haltung von Mahlregistern in den Mühlen, in welche sowohl das zur Mühle gebrachte Getraide, als auch das davon nach Abzug des Abgangs, sowie beziehendlich der Mahlmetze gewonnene Mehl und Kleien dem Maaße oder Gewichte nach eingetragen und zugleich der bei dem Mahlen eingehangene Beutel angegeben wird, als ein besonders geeignetes Mittel erscheint, das Vertrauen des Publicums auf den ordnungsmäßigen Mahlbetrieb zu befestigen, auch insonderheit die Müller hierdurch gegen die ebenfalls vorkommenden unbilligen Anforderungen und Ansprüche der Mahlgäste sich sicherstellen können, so werden die Obrigkeiten sich angelegen sein lassen, diese Einrichtung den Mühlenbesitzern, welche sie nicht ohnehin schon angenommen haben sollten, eindringlich anzuempfehlen und auf deren allgemeine Einführung thunlichst hinzuwirken.

Dresden, am 14ten December 1842.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Abfendung: am 31sten December 1842.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
20stes Stück vom Jahre 1842.

№ 53.) Bekanntmachung,
die veränderte Benennung nacherwähnter Behörden betreffend;
vom 21sten December 1842.

Se. Königliche Majestät haben auf Vortrag des Finanzministeriums und in Erwägung, daß durch die bisherige Bezeichnung der, für das inländische Postwesen bestehenden, collegialischen Mittelbehörde als „Oberpostamt," für die Geschäftsführung, namentlich mit den ausländischen Postanstalten, mehrfache Irrungen entstanden sind, der gedachten Behörde vom 1sten Januar 1843 ab die Benennung:

Königliche Oberpostdirection,

dagegen der Localpostanstalt zu Leipzig, von demselben Zeitpuncte an, die Benennung:

Königliches Oberpostamt Leipzig

zu ertheilen geruht.

Als Dienstprädicat werden alsdann

1.) der Vorstand der Oberpostdirection den Titel:

Oberpostdirector,

2.) die übrigen Mitglieder dieser Behörde den Titel: **Oberpostrath** und beziehendlich **Postrath**, dermalen aber sämmtlich den Titel: Oberpostrath

führen.

Zu Jedermanns Nachachtung wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 21sten December 1842.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Küttner.

Digitized by Google

№ 54.) Verordnung

wegen Verlängerung der Frist zur Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten;

vom 22sten December 1842.

Mit Allerhöchster Genehmigung und unter ständischer Zustimmung wird die mit Ende dieses Monats ablaufende Frist, innerhalb welcher es nach der Verordnung vom 9ten März 1837, § 19 (S. 17 des Gesetz- und Verordnungsblattes) angesessenen Rentepflichtigen freistand, auf die Ueberweisung ihrer Ablösungsrenten an die Landrentenbank, insoweit sie nicht in Folge der Erklärung der Berechtigten einzutreten hatte, anzutragen, andurch bis zum 31sten December des Jahres

Eintausend, Achthundert und Fünf und Vierzig

verlängert.

Uebrigens bewendet es aber bei alle demjenigen, was in Betreff derartiger Ueberweisungen § 19 flg. der angezogenen Verordnung, sowie in der Verordnung vom 11ten Februar 1841 (S. 13 des Gesetz- und Verordnungsblattes) ingleichen, wegen deren Statthaftigkeit bei Ablösung von Lehngeldern, in der Verordnung vom 10ten November 1837 (S. 110 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes) bestimmt ist.

Alle diejenigen, zu deren Gunsten diese Fristverlängerung beschlossen worden ist, werden sich um ihres eignen Vortheils willen veranlaßt sehen, auch ihrerseits diejenigen Ablösungen, in deren Folge sie künftig Renten zu übernehmen haben werden, möglichst zu beschleunigen und besonders den vielleicht gar noch nicht getroffenen ersten Einleitungen dazu keinen längern Anstand zu geben, zumal da die Beseitigung der mancherlei, zum Theil erst bei den Verhandlungen sich ergebenden Anstände einer Vereinigung oder eines Abschlusses nach vorgängiger Entscheidung oft weder in ihrer eigenen, noch in der Hand der Ablösungsbehörden liegt.

Aber auch den Berechtigten ist diese Beschleunigung anzuempfehlen, da beim nächsten Landtage die Feststellung eines peremtorischen Termins für alle und jede fernere Ueberweisung von Ablösungsrenten auf die Landrentenbank, sowie für den Genuß der bisherigen Stempel- und Sportelfreiheit in Ablösungssachen in Frage kommen wird.

Alle Obrigkeiten und Ablösungsbehörden haben daher auf jede geeignete Weise darauf hinzuwirken, daß gegenwärtige Verordnung bei den Betheiligten Beachtung finde.

Dresden, den 22sten December 1842.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

№ 55.) Gesetz,

die provisorische Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen nach Eintritt der Finanzperiode 18$\frac{4}{5}$ betreffend;

vom 22sten December 1842.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da das für die Verwilligungsperiode der Jahre 18$\frac{4}{5}$ zu erlassende Finanzgesetz, so viel die Grundsteuererhebung anlangt, nicht füglich eher, als von Einführung des neuen Grundsteuersystems an, in volle Wirksamkeit treten kann, so haben Wir, wegen der vom künftigen Jahre ab zu erhebenden Steuern und Abgaben, eine provisorische Bestimmung für nothwendig erachtet und treffen solche, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch in Folgendem:

§ 1. Sämmtliche durch das auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 erlassene Finanzgesetz vom 13ten August 1840 theils für den ganzen Staatsbereich, theils für die alten Erblande und für die Oberlausitz besonders, festgestellten Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen bleiben, ebenso wie die mittelst des Gesetzes vom 12ten Juli 1841 eingeführte Rübenzuckersteuer, auch, so viel die Schlachtsteuer betrifft, unter einstweiliger Fortdauer der durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 angeordneten zeitweisen Ermäßigung und hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer, unter Wegfall des ersten Termines derselben, während des Jahres 1843 fortbestehen.

§ 2. Falls die Einführung des neuen Grundsteuersystems bereits vor dem 1sten Januar 1844 thunlich sein sollte, hat die auf Grund des definitiven Finanzgesetzes auszuschreibende Steuererhebung, von dem nämlichen Zeitpuncte ab, an die Stelle der in § 1 provisorisch angeordneten, zu treten.

§ 3. Unser Finanzministerium wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 22sten December 1842.

Friedrich August.

L. S. Heinrich Anton von Zeschau.

Digitized by Google

№ 56.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen nach Eintritt der Finanzperiode $18\frac{4}{5}$;

vom 23sten December 1842.

In Beziehung auf die durch Gesetz vom 22sten dieses Monats angeordnete provisorische Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen nach Eintritt der Finanzperiode $18\frac{4}{5}$ verbleiben die bei Erlassung des Finanzgesetzes vom 13ten August 1840 durch Verordnung vom 18ten August 1840 ertheilten besondern Vorschriften noch ferner in Gültigkeit, jedoch mit der Maaßgabe, daß rücksichtlich der Gewerbe- und Personalsteuern nur der auf den 15ten November 1843 einfallende Halbjahrstermin zur Erhebung zu bringen ist. Nicht minder wird, insoferne das neue Grundsteuersystem schon vom 1sten October 1843 ab zur Einführung gelangen sollte, eine veränderte Anordnung in der Erhebung und terminlichen Repartition der jetzigen Grundsteuern und deren Surrogate für den Zweck andurch vorbehalten, um bis zu jenem Zeitpuncte die Contribuenten im alten Steuerfuße auf die ersten 9 Monate des Jahres 1843 genau nach $\frac{3}{4}$ des bisherigen Jahresbetrages zur Mitleidenheit zu ziehen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 23sten December 1842.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

Letzte Absendung: am 31sten December 1842.

Digitized by Google